
Alphabetisches Register

über den

Inhalt der drey Theile

des

allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

—————
 (Nach der Zahl der Paragraphe.)
 —————

A.

- Abänderung.** S. Umänderung. Aufhebung.
Abgaben. S. Staatsauflagen, Steuern, auch Veränderungsgebühren.
Abneigung, unüberwindliche; wann sie ein Grund zur Trennung der Ehe bey nicht katholisch = christlichen Religions = Verwandten sey, 115 u. 116.
Abrechnung. S. Compensation. Abschlagszahlung.
Abschätzung. S. Schätzung.
Abschlagszahlungen, in wie fern sie Statt finden, und auf welche Schuld sie abzurechnen sind, 1415 u. 1416.
Absicht, erklärte, des Erblassers bey einem Nachlasse, was sie für eine Wirkung habe, 711; — der vertragmachenden

— Theile, in wie fern sie auf die Gültigkeit des Vertrages Einfluß habe, 901; böse, zu Schaden, worin sie bestehe, 1294; — Folge derselben, 1324.

Absolutorium. S. Urkunde.

Absonderung des Vermögens der Ehegatten im Falle eines Concurseß, einer Scheidung, Trennung oder Nichtigerklärung der Ehe. S. Ehe-Pacte.

Absonderungsrecht bey einem Nachlasse, 812.

Absteigende Linie. S. Descendenten.

Abtretung einer Pupillar = Forderung kann von dem Vormunde nicht eigenmächtig geschehen, 233; — einer Forderung, worin sie bestehe, 1392; — Gegenstände derselben, 1393; — Wirkung, 1394 — 1396; — Haftung des Ueberträgers der Forderung, 1397 — 1399; — Ausnahme bey einer nothwendigen Abtretung, 1422 u. 1423; — in wie fern gegen den Uebernehmer einer Forderung das Compensations-Recht Statt finde, 1442; — ein Rechtsfreund kann eine ihm anvertraute Streitsache sich gültig nicht abtreten lassen, 879.

Abwesende stehen unter besonderem Schutze der Gesetze, 21; — wann der Tod abwesender oder vermiffter Personen vermuthet werde, 24; — wann die längere Abwesenheit des Ehegatten ein Grund sey, die Ehe für aufgelöst zu halten, 112 — 114. S. Todeserklärung; — wann die dem Abwesenden zustehende väterliche Gewalt außer Wirksamkeit komme, 176; — von der Provinz Abwesende, zu welcher der Minderjährige der Gerichtsbarkeit nach gehört, sind zu dessen Vormund oder Curator nicht zu bestellen, 194, 281; — wann ihnen ein Curator gegeben werde, 276; — wann unter Ab-

wesenden die Uebergabe vollzogen sey, 429; — wann ein Abwesender das Versprechen annehmen müsse, 862; — wie einem abwesenden Gläubiger die Schuld abgetragen werden könne, 1425.

Abwesenheit des Besitzers hebt den Besitz nicht auf, 352; — des Berechtigten, in wie fern sie zur gerichtlichen Hinterlegung der Schuld berechtige, 1425; — was sie in Rücksicht der Verjährung für eine Wirkung habe, 1475 u. 1496; — Wirkung der Abwesenheit des Hauptschuldners in Rücksicht des Bürgen, 1356, 1365.

Abzug, ob und in wie fern ein Abzug von Vermächtnissen Statt finde, 690 — 693; — gesetzliche Abzüge aus einer Verlassenschaft zu öffentlichen Anstalten, 694.

Aceatholiken. S. Nichtkatholische christliche Religions-Verwandte.

Acceptation. S. Annahme.

Accession. S. Zuwachs.

Accessorium. S. Zugehör, Zuwachs.

Activa. S. Forderung.

Actus merae facultatis. S. Jura.

Aderescendi jus. S. Zuwachtrecht.

Addictio in diem. S. Käufer, besserer.

Adel kommt der Ehegattinn und den ehelichen Kindern zu, 92 u. 146; — nicht auch den unehelichen, 165; — oder den Wahlkindern, ohne besondere landesfürstliche Bewilligung, 182.

Adjunctio. S. Zuwachs.

Adoption. S. Annehmung an Kindes Statt.

Advitalitäts-Recht. S. Ehe-Pacte.

Advocat. S. Rechtsfreund, Bevollmächtigung.

Affect. S. Sinnenverwirrung.

Asterbestand, Astermiethe; der Bestandnehmer ist in der Regel berechtigt, die Sache in Asterbestand zu geben, 1098; — in wie fern der Asterbestandnehmer für den Zins hafte, 1101.

Asterpfand, Erwerb desselben, 454 u. 455; — Haftung bey der Bestellung, 460. S. Pfandrecht.

Agenten. S. Geschäftsführer; Bevollmächtigung.

Aleatorii contractus. S. Glücksverträge.

Alimente. S. Unterhalt.

Alle für Einen, und Einer für Alle. S. Correalität.

Alleinzahler. S. Zahler.

Alluvion. S. Anspühlen.

Alter der Kindheit, Unmündigkeit, Minderjährigkeit und Volljährigkeit, 21; — in welchem Alter der Tod eines Vermissten vermuthet werde, 24; — das Alter der Ehegatten ist in das Trauungsbuch einzutragen, 80; — erforderliches, zur Schließung eines Ehevertrages, 48; — zur Religions- oder Standeswahl, 140 u. 148; — bis zu welchem das Kind, im Falle einer Scheidung oder Trennung, der Mutter zu überlassen ist, 142; — von 60 Jahren entschuldigt von einer Vormundschaft oder Curatel, 195 u. 281; — Einfluß des Alters des Kindes auf die väterliche Gewalt, 139 u. folg. 172 — 175; — auf die Annahme an Kindes Statt, 180 u. 181; — auf die Vormundschaft, 187; — auf die Gültigkeit der Verpflichtung eines Minderjährigen, 247 u. 248; — und die Erlangung der Altersnachsicht, 252; — auf die Bestignehmung, 310; — Erklärung des letzten Willens, 569; — und Zeugenschaft bey derselben, 591 u. 597; — auf Schließung eines Vertrages, 865.

Ältern, darunter werden in der Regel alle Verwandten in der aufsteigenden Linie verstanden, 42. — Von den Rechten zwischen Ältern und Kindern handelt das dritte Hauptstück I. Theil. Ursprung des Rechtsverhältnisses I. zwischen ehelichen Ältern und Kindern, 137; — gesetzliche Bestimmung der ehelichen Geburt, 138; — gemeinschaftliche Rechte und Pflichten der Ältern in Rücksicht der Erziehung der Kinder, 139; — der Religion, 140; — des Unterhaltes, 141 — 143; — der Leitung, 144; — der Aufsicht und Züchtigung, 145; — besondere Rechte des Vaters: väterliche Gewalt, 147; — Folgen derselben, 148 — 154. S. Väterliche Gewalt. — II. Rechtsverhältniß zwischen unehelichen Ältern und Kindern, nähere Bestimmung der unehelichen Kinder, 155 — 159, — Legitimation der unehelichen Kinder, 160 — 162. — S. Legitimation. — Beweis von der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, 163 und 164; — Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses zwischen unehelichen Ältern und Kindern, 165 u. 166; — besondere Rechte des unehelichen Vaters und der Mutter, 167 — 170; — die Verbindlichkeit der Verpflegung geht auch auf die Erben der Ältern über, 171; — Erlöschung des Rechtsverhältnisses in Beziehung auf die väterliche Gewalt, 172 — 178; — III. Dem Rechtsverhältnisse zwischen Ältern und Kindern analoge Verbindungen: 1) Annehmung an Kindes Statt, 179 — 185. S. dieses Wort; — 2) Uebernahme in die Pflege, 186. S. Pflegekinder. — Den Ältern ist das den Waisen gehörige Hausgeräthe aus freyer Hand zu überlassen, 231; — auch das Pupillar-Capital ohne wahrscheinliche Gefahr nicht aufzukündigen, 236; — gesetzliches Erbrecht der ehelichen

Ältern, 735 u. 737; — der Ältern von unehelichen, legitimirten, oder Wahlkindern, 756; — Pflichttheil der Ältern, 766 — 795. S. Pflichttheil. — Pflicht der Ältern zur Bestellung eines Heirathsgutes, 1220 — 1225; — und einer Ausstattung, 1231. — Die Ältern des Erben und Legatars sind keine gültigen Zeugen des Nachlasses, 594. — Zwischen den Ältern und den Kindern hat, so lange diese unter der väterlichen Gewalt stehen, keine Erziehung oder Verjährung Statt, 1495. S. auch Einkindschaft, Erziehung, Großältern, Kinder, Mutter, Vater, väterliche Gewalt.

Alveus derelictus. S. Wasserbette.

Amortisirung eines Schuldscheines; Fall, in welchem sie verlangt werden kann, 1428.

Amt, öffentliches, begründet die Staatsbürgerschaft, 29; — entschuldigt von der Vormundschaft und Curatel, 195 u. 281; — vom Amte zu entfernen, und als unfähig zu erklären, sind Rabbiner, welche die Trauungsbücher nicht nach gesetzlicher Vorschrift führen, 131; — was zum Antritte eines Amtes gegeben worden, wird in den Pflicht- und gesetzlichen Erbtheil eingerechnet, 788 — 790; — wer sich öffentlich zu einem Amte bekennet, das besonderen Kunstfleiß fordert, muß den Mangel desselben vertreten, 1299. S. Dienst.

Amts wegen, wann die Ungültigkeit einer Ehe zu untersuchen, 94; das Gericht hat von Amts wegen einen Vormund zu bestellen, 190; — oder als untauglich zu entlassen, 254 — 256.

Analogie dient zur Entscheidung der Rechtsfälle, 7.

Anatocismus. S. Zinsen.

Änderung des letzten Willens. S. Aufhebung. Auerkenntniß der abgetretenen Schuld verpflichtet zur Zahlung, 1396.

Anfallstag des Erbrechtes und Vermächtnisses, 545, 684 u. 703.

Anfang der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Januar 1812. Kundmachungspatent; — eines Gesetzes überhaupt, 3; — was den Anfang der Verjährung hemme, 1494 — 1496.

Angabe des unehelichen Vaters in das Geburtsbuch, wann sie einen vollständigen Beweis mache, 164; — des Besitztitels kann in der Regel nicht gefordert werden, 323 — 325.

Angeborene Rechte. S. Personen-Rechte.

Angeld, Begriff und Wirkung derselben, 908 — 911.

Angelobung des Vormundes, worin sie bestehe, und wann sie nachgesehen werde, 205; — des Mitvormundes, 212,

Anleihen. S. Darleihen.

Annahme des Versprechens bewirkt einen Vertrag, 861;

— Frist zur Annahme eines Versprechens, 862; — ob während dieser Frist das Recht der Annahme auf den Erben übergehe, 918; — welche Personen unfähig seyn, ein Versprechen anzunehmen, 865; — wie, wenn Einer von mehreren Versprechern eben dieselbe Sache annimmt, oder wenn Mehrere sie von Einem Versprecher annehmen, 888 — 896.

Annehmung an Kindes Statt, 179; — Erfordernisse derselben, 180 u. 181; — daraus entspringende Rechte, 182 u. 183; — in wie fern sie anders bestimmt werden können, 184; — Erlöschung derselben, 185. S. Wahlältern, Wahlkinder.

Anordnung, letztwillige. S. Erklärung des letzten Willens.

Anrechnung zum Pflichttheile, 787 — 789; — oder zum Erbtheile bey der gesetzlichen Erbfolge, 790 — 794. S. auch Compensation.

Ansfässigkeit. S. Wohnsitz.

Anschwemmung. S. Anspühlen.

Anschlag, wenn eine Pachtung nach einem Anschlage geschlossen worden, welche Lasten der Pächter übernehme, 1099.

Anspühlen, das angespülte Erbreich gehört dem Uferbesitzer, 411.

Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe gekränkt werden, um Ungültigerklärung der Ehe, wann es abzuwarten, 94.

Antichretischer Vertrag, in wie fern er gültig, 459 u. 1372. S. Nebenverträge.

Antretung der Erbschaft. S. Besitznehmung der Erbschaft. — Eines Gewerbes, wann es die Staatsbürgerschaft verschaffe, 29.

Anvertrautes Gut, ob es wider einen dritten Besitzer vindicirt werden könne, 367.

Anwachs. S. Zuwachs.

Anwalt. S. Bevollmächtigung.

Anwärter von Fideicommissen. S. Fideicommiss.

Anweisung, wie sie geschehe, 1400; — wann sie vollständig, oder unvollständig, 1401 und 1402; — Wirkung der Anweisung vor und nach der Annahme des Angewiesenen, oder des Zugewiesenen, 1403 — 1409; — Ausnahme bey Handelsleuten, 1410.

Anwendung der Gesetze auf die Rechtsfälle, wie sie gemacht werden müsse, 6 — 8.

Anzeige eines Ehehindernisses, wo sie geschehen soll, 70; — der wirklich abgeschlossenen Ehe hat der Stellvertreter des ordentlichen Pfarrers demselben zu machen, 82; — über die Wiedervereinigung geschiedener Gatten, 110; — zur Bestellung eines Vormundes, 189; — des Mißbrauches der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, 178 u. 217; — eines Fundes, 389 — 398; — von Unglücksfällen, wie sie zu einem Nachlasse von dem Pächter geschehen müsse, 1108; — oder wann von dem Unternehmer eines Stück Viehes zur Begründung der Gewährleistung, 926.

Appertinens. S. Zugehör.

Arbeit, Bestellung und Vollbringung einer Arbeit gegen einen ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Lohn. S. Dienstleistungen. — Arbeiten gehören zu den schätzbaren Sachen, 303.

Arbeitsleute haben auf einen von ihnen zufällig gefundenen Schatz Anspruch, 401.

Armenanstalten. S. Stiftungen.

Armuth. S. Dürftigkeit.

Arrest, widerrechtlich bewirkter. S. Verletzung.

Arrha. S. Angeld.

Art der Erfüllung eines testamentarischen Auftrages, in wie fern sie verändert werden könne, 710; — der Erfüllung des Vertrages; Vorschriften hierüber, 902 — 907 u. 919. S. Zahlung.

Arzt kann für die Uebernehmung der Cur sich keine bestimmte Belohnung bedingen, 879; — vermittelt der Nerzte ist das Unvermögen zur ehelichen Pflicht, 100; —

die Rechtmäßigkeit einer früheren oder späteren Geburt, 157; — wie auch der Wahn- und Blödsinn, 273; — die Heilung derselben, 283; — oder die heitere Zwischenzeit, 567, zu erheben. — Auf Aerzte sind die Vorschriften über Dienstleistungen anzuwenden, 1163. S. Dienstleistungen. Sachverständige.

Ascendenten und Descendenten können sich wechselseitig nicht ehelichen, 65; — deren Erbfolge, 735 u. folg. S. Aeltern, Großältern, Kinder.

Affecuranz. S. Versicherungsvertrag.

Affignation. S. Anweisung.

Aeste eines fremden Baumes, in wie fern sie der Angränzer abschneiden oder benützen könne, 422.

Aestimatorius contractus. S. Verkaufsauftrag.

Auction. S. Feilbiethung.

Aufbewahrung. S. Verwahrung.

Aufenthalt, unbekannter, des Hauptschuldners gibt das Recht, sogleich den Bürgen anzugehen, 1356.

Aufforderung hat in der Regel gegen den Besitzer oder Inhaber einer Sache nicht Statt, 323 — 325.

Aufgeboth der Ehe besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe, 70; — wie es geschehen müsse, 71 — 74; — wie davon dispensirt werden könne, 83 — 88; — in wie fern die Unterlassung desselben die Ehe ungültig mache, 74 u. 94. S. auch Judenschaft.

Aufhängen oder Aufstellen, gefährliches, einer Sache, wozu es berechtigt, 1318 u. 1319.

Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann nicht eigenmächtig geschehen, 93; S. Ehetrennung; Ehescheidung; Ungültigerklärung; — des letzten Willens und zwar: 1) durch Errichtung einer anderen Anordnung, eines Te-

stamentes, 713; oder Codicilles, 714 u. 715; — ungeachtet der früher erklärten Unabänderlichkeit, 716; — 2) durch den Widerruf, 717 u. 718; — a) einen ausdrücklichen, 719 u. 720; — b) stillschweigenden, 721 — 723; — c) oder vermutheten, 724 u. 725; — 3) durch Entfugung der Erben, 726; — Wer die Aufhebung eines Vertrages aus Mangel der Einwilligung verlangt, muß auch allen Vortheil zurück stellen, 877; — welche Mängel einer Sache die Aufhebung eines Vertrages begründen, 932; — eine ältere Verbindlichkeit ist nicht für aufgehoben zu halten, so lange sie mit der neueren noch bestehen kann, 1379; — die Beendigung eines verbürgten Geschäftes berechtigt die Abrechnung und Aufhebung der Bürgschaft zu verlangen, 1366; — der Rechte und Verbindlichkeiten III. Theil, 3. Hauptstück. Wie Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt erlöschen, 1411; — besondere Acten: 1) die Zahlung, 1412; — wie die Zahlung zu leisten, 1413 — 1416; — wann? 1417 — 1420; von wem? 1421 — 1423; — an wen? 1424; — gerichtliche Hinterlegung der Schuld, 1425; — Quittungen, 1426 — 1430; — Zahlung einer Nichtschuld, 1431 — 1437; — 2) Compensation, 1438 — 1443; — 3) Entfugung, 1444; — 4) Vereinigung, 1445 u. 1446; — 5) Untergang der Sache, 1447; — 6) Tod, 1448; — 7) Verlaufs der Zeit, 1449; — Ob eine Einsetzung in den vorigen Stand Statt finde, 1450.

Aufkündigung einer Vollmacht, in wie fern sie geschehen könne, 1020 u. 1021; — des Bestandes, wann sie geschehen müsse, 1116; oder vor der Zeit geschehen könne, 1117 — 1119.

Auflage eines Buches, neue, ob sie ohne Einwilligung des Verfassers geschehen dürfe, 1167 — 1169. S. auch Staatsauflagen.

Auflösung des Ehebandes. S. Ehetrennung. — Wie sich bey Auflösung einer Gemeinschaft in der Theilung der gemeinschaftlichen Sache zu benehmen, 841 — 849. S. auch Aufhebung; Erlöschung.

Aufmerksamkeit. S. Fleiß.

Aufopferung einer Sache für einen Anderen. S. Verwendung.

Aufrechnung. S. Compensation.

Auffandung, das ist, die Bewilligung des Eigenthümers zur Einverleibung in das öffentliche Buch, in wie fern sie nothwendig, 433 — 435.

Aussatz zur Erklärung des letzten Willens, 581 — 583. S. dieses Wort; — über die Hauptpunkte eines Vertrages, in wie fern er verbinde, 885.

Aufsicht. S. Obsorge.

Auffsteigende Linie. S. Ascendenten.

Aufstellen. S. Aufhängen.

Auftrag des Erblassers bey einem Nachlasse, 709 — 712. S. auch Bevollmächtigung.

Aufwand, nothwendiger, nützlicher, oder zum Vergnügen, in wie fern er einem redlichen oder unredlichen Besitzer zu ersetzen, 331 — 336; — oder dem Finder, 391 — 396; — und Retter einer Sache, 403; — zur Erhaltung einer Servitut, von wem er zu tragen, 483 und 487 u. folg. — auf ein Fideicommiß, 641; — auf eine Erbschaft, 690 u. 824; — ein gemeinschaftliches Eigenthum, 837; — für einen Anderen. S. Verwendung; Besiß. — In wie fern Jemand aus einem Auftrage, aus

einer Gemeinschaft, aus einem Vertrage oder anderem besonderen Rechtsverhältnisse den Aufwand zurück zu fordern berechtigt sey, muß bey den besonderen Arten dieser Rechtsgeschäfte nachgesehen werden. — Aufwand zur Kindererziehung. S. Erziehung; — zur Begräbniß. S. Begräbnißkosten.

Ausbesserungen. S. Reparaturen.

Ausbeute vom Bergwerke gehört dem Fruchtnießer, 511.

Ausdrücke. Wer sich undeutlicher Ausdrücke zur Bevortheilung bedient, leistet Genugthuung, 869.

Außerung, eine undeutliche, wird bey zweyseitig verbindlichen Verträgen zum Nachtheile desjenigen erklärt, der sich derselben bedient, 915. S. Willenserklärung.

Ausgabe. S. Aufwand. — Neue eines Buches, ob sie ohne Uebereinkommen mit dem Verleger geschehen dürfe, 1167 — 1169.

Auslagen. S. Aufwand.

Ausländer. S. Fremde.

Auslegungsregeln bey Gesezen, 6 — 8; — Servituten, 484; — Vermächtnissen, 655 u. folg.; — Substitutionen, 614; — Verträgen, 914 — 916.

Ausreißer, ob sie zu erben fähig, bestimmen die politischen Geseze, 544 u. 770.

Aussicht, Servitut derselben, 488.

Aussprüche, richterliche, haben keine allgemein verbindliche Kraft, 12.

Ausstattung, sie wird in den Erb- und Pflichttheil eingerechnet, 788 — 790; — in wie fern die Aeltern zur Ausstattung des Sohnes oder Enkels verbunden seyn, 1123.

Aussteuer. S. Heirathsgut.

Austritt eines Mitgliedes aus einer Gemeinschaft, 830; —
oder Gesellschaft, 1205 — 1214.

Austrocknung des Gewässers verändert die Rechte des Eigen-
thümers nicht, 408.

Auswanderer, eigenmächtige, verlieren die Staatsbürger-
schaft, 32; — die Ausübung der väterlichen Gewalt, 176;
— ob sie zu erben fähig, bestimmen die politischen Gesetze,
544 u. 770.

Auswärtige. S. Fremde.

Autor. S. Dienstleistungen.

B.

Balkenrecht. S. Dienstbarkeiten.

Bankerott. S. Concurſ.

Barschaft, was darunter verstanden werde, 680; —
Pflicht des Vormundes in Ansehung derselben, 230. S.
Geld.

Bau, wann die Aufführung oder Niederreißung eines Ge-
bäudes von dem benachbarten Besitzer verhindert, 340 —
342; — oder wegen Gefahr des Einsturzes Sicherstellung
verlangt werden könne, 343; — mit fremden Materialien
auf eigenem Grunde, 417; — mit eigenen Materialien
auf fremden Grunde, 418; — mit fremden Materia-
lien auf fremdem Grunde, 419. S. Bauführung. Re-
paraturen.

Bauerngüter, wie sie vermittelst Vertrages erworben
werden können, 433 u. 434; — gesetzliche Erbfolge in
Rücksicht derselben wird durch die politischen Gesetze be-
stimmt, 761.

Bauernstand unterliegt in Rücksicht der Vormundschaft

der Curatel, 284; — und der gesetzlichen Erbfolge, 761;
besonderen politischen Gesetzen.

Bauführung, in wie fern sie dem Fruchtnießer obliege,
514 — 516; — oder dem Pächter, 1096; — in wie
fern sie zur früheren Aufkündigung der Miethre berechtige,
1118 u. 1119. S. auch Bau.

Baum, woraus dessen Eigenthum zwischen Angränzern beur-
theilt werde, 421. S. Aeste.

Beamte. S. Amt.

Bedingung, Begriff, 696; — bey der Ehe, ob sie dieselbe
ungültig machen könne, 59; — bey einem letzten Wil-
len, 696 — 712. S. Einschränkung des letzten Wil-
lens; — bey einem Erbvertrage, 1251; — bey Ver-
trägen, wann und was sie für eine Wirkung habe, 898
— 900. S. Nebenverträge.

Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten. Davon han-
delt des III. Th. 1. Hauptst. Rechtliche Arten derselben:
1) Verpflichtung eines Dritten, 1343 u. 1344; — a)
als Mitschuldner, oder b) als Bürge, 1346 und 1347.
S. Bürge. — 2) Pfandvertrag, 1368 — 1374. S.
dieses Wort.

Befreyungen der Gesandten, öffentlichen Geschäftsträger und
der in ihren Diensten stehenden Personen, 38. S. Nach-
sicht; Privilegien; Entſagung; Begünstigte.

Befruchtung. Für die Befruchtung eines Thieres ist man
ohne Vertrag keinen Lohn schuldig, 406.

Begegnung, eine anständige, ist wechselseitige Pflicht der
Ehegatten, 90.

Begräbniskosten haften auf der Erbschaft, 549; — müs-
sen von dem Käufer der Erbschaft getragen werden, 1280.

Begünstigte Personen in Rücksicht der Verjährungszeit,

1454, 1472 u. 1485; — wer mit ihnen in Gemeinschaft steht, genießt die nämliche Begünstigung, 1473; — letzte Anordnungen, 597 — 600.

Behältniß, was es, wenn es vermacht wird, in sich be- greife, 675 — 677.

Behörde. S. Obrigkeit; Richter; Gericht; Kreisamt; Landesstelle.

Beleidigung. S. Verletzung.

Belohnung; der Vormund hat auf eine Belohnung Anspruch, 266 u. 267; — der Vertrag über eine Belohnung für die Unterhandlung eines Ehevertrages; für die Uebernehmung eines Processus oder einer Cur, ist ungültig, 879; des Finders, 391 — 393; — oder Retters einer fremden Sache, 403; — des Erben, wenn die Erbschaft durch die Vermächtnisse erschöpft ist, 690; — eine Be- lohnung ist nur in so fern eine Schenkung, als der Be- lohnte kein Klagerrecht gehabt hat, 940 und 941; — der Verwahrer hat in der Regel darauf keinen Anspruch, 969; — wann einem Bevollmächtigten eine Belohnung gebühre, 1004 u. 1013. S. auch Lohn.

Beneficium cedendarum actionum. S. Bürge; — competentiae. S. Competenz, Unterhalt; — divisionis. S. Bürge, Theilung; — inventarii. S. Besitznehmung der Erbschaft; — ordinis. S. Bürge.

Benennung oder Beschreibung, unrichtige, macht die Ver- fügung des Erblassers nicht ungültig, 571. S. auch Er- nennung.

Benützung der Erbschaft. S. Erbserklärung.

Bergwerksantheil. S. Kux; Ausbeute.

Beschädigung. Quellen und Arten der Beschädigung, 1294 und 1325 u. folg. S. Schade und Schadenersatz.

Beschimpfung. S. Injurien.

Beschränkungen des Eigenthumes heben dessen Vollständig- keit nicht auf, 358 u. 364. S. Einschränkung.

Beschreibung. S. Inventarium.

Beschwerde wegen Kränkung der Rechte kann jeder vor der gesetzlichen Behörde anbringen, 19; — des Vormundes gegen die Vormundschaftsbehörde, 268; — gegen das Verschulden eines Richters ist bey der höheren Behörde an- zubringen, 1341.

Besitz; davon handelt in dem II. Th. das erste Hauptstück. Erwerbung des Besitzes: welche Personen derselben fä- hig, 310; — Gegenstände des Besitzes, 311; — Arten der Erwerbung des Besitzes von körperlichen, beweg- lichen oder unbeweglichen, und von unkörperlichen Sa- chen, 312 u. 313; — unmittelbare und mittelbare Er- werbungsart des Besitzes, 314; — wie viel durch die eine oder andere in Besitz genommen werde, 315; — rechtmäßiger, unrechtmäßiger Besitz, 216; — Haupttitel des rechtmäßigen Besitzes, 317; — der bloße Inhaber hat noch keinen Titel und kann ihn nicht eigenmächtig erlangen, 318; — noch den Grund seiner Gewahrsame verwechseln, 319; — Wirkung des rechtmäßigen Besitztittels, 320; — Er- forderung zum wirklichen Besitzrechte, 321 und 322; — der Besitzer kann in der Regel zur Ausweisung des Titels nicht aufgefordert werden, 323 — 325; — red- licher, unredlicher Besitzer, 326; — wie ein Mitbesitzer zum unredlichen oder unrechtmäßigen Besitzer werde, 327; — Entscheidung über die Redlichkeit des Be- sitzes, 328; — Fortdauer des Besitzes; Rechte des red- lichen Besitzers in Rücksicht der Substanz der Sache,

329; — der Nutzungen, 330; — des Aufwandes, 331 u. 332; — und des Kaufpreises, 333; — ob dem Besitzer das Zurückhaltungsrecht zustehe, 334 u. 471; — Verbindlichkeit des unredlichen Besitzers, 335 u. 336; — Beurtheilung der Redlichkeit des Besitzes einer Gemeinde, 337; — in wie fern durch eine Klage der Besitz unredlich werde, 338; — Recht des Besitzers bey Störung seines Besitzes, 339; — insbesondere durch Auführung oder Niederreißung eines Gebäudes, 340 — 342; — oder durch Gefahr des Einsturzes, 343; — Rechtsmittel zur Erhaltung des Besitzstandes bey dringender Gefahr, 344; — gegen einen unechten Besitzer, 345 u. 348; — oder bey dem Zweifel über die Echtheit des Besitzes, 347; — Verwahrungsmittel des Inhabers einer Sache gegen mehrere zusammentreffende Besitzwerber, 348; — Erlöschung des Besitzes: a) körperlicher Sachen, 349; — b) der in die öffentlichen Bücher eingetragenen, 350; — c) und anderer Rechte, 351; — Einschränkung, 352; — was die Ablängnung des Besitzes, der fälschlich vorgegebene oder aufgegebenen Besitz einer streitigen Sache für Folgen nach sich ziehe, 376 — 378. *S. Eigenthum.* — Welcher Besitz zur Ersetzung nothwendig sey, 1460 — 1464. *S. Verjährung.*

Besitzer unterscheidet sich vom bloßen Inhaber, 309; — im Zweifel gebühret dem Besitzer der Vorzug, 324 u. 374; — wann der redliche Besitzer sogleich das Eigenthum erwerbe, 367 und 368; — jeder redliche Besitzer wird vollständiger Eigenthümer zu seyn vermuthet, 360. *S. Besitz.*

Besitzergreifung. *S. Zueignung.*

Besitzlöschung. *S. Besitz.*

Besitznehmung der Erbschaft. Hiervon handelt das 15. Hauptst. des II. Th. Bedingungen zur rechtlichen Besitznehmung der Erbschaft, 797 u. 798; — Ausweisung des Rechtstitels; Erbserklärung, 799 u. 800; — Wirkung der unbedingten und der bedingten Erbserklärung, 801 u. 802; — Berechtigung zur bedingten oder unbedingten Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft, 803—808; — Rechtliche Vorkehrungen vor Einantwortung der Erbschaft: a) Verwaltung der Verlassenschaft, 810; — b) Sicherstellung oder Befriedigung der Gläubiger, 811; — c) Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben, 812; — d) Einberufung der Gläubiger, 813; — Wirkung der Einberufung oder Unterlassung derselben, 814 u. 815; — e) Ausweisung über die Erfüllung des letzten Willens, entweder von dem Testaments = Executor, 816; — oder dem Erben, 817 und 818; — wann die Erbschaft einzantworten, 819; — Haftung der gemeinschaftlichen Erben gegen die Verlassenschaftsgläubiger und Legataren ohne Gebrauch der rechtlichen Wohlthat des Inventariums, 820 und 821; — Sicherheitsmittel der Gläubiger des Erben, 822; — Erbschaftsklagen, 823; — Wirkung derselben, 824; — durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers wird in dem Rechte der Erbschaftsgläubiger, der Miterben oder Legatare nichts geändert, 1445; — die Erbschaftsantretung des Erben gilt auch für den Käufer der Erbschaft, und umgekehrt, 1282.

Bestallung. Auf dieselbe sind die Vorschriften von Dienstleistungen anzuwenden, 1163. *S. Dienstleistungen.*

Bestandnehmer muß in der Regel dem Käufer des Bestandstückes weichen, 1120 und 1121.

Bestand-, Erbpacht- und Erbzinsverträge. Davon handelt in dem II. Th. das 25. Hauptstück. Begriff des Bestandvertrages, 1090. — I.) Mieth- und Pachtvertrag, 1091; — Erfordernisse, 1092 und 1093; — Wirkung, 1094; — wie das persönliche Recht des Bestandnehmers zu einem dinglichen werde, 1095; — wechselseitige Rechte: 1) in Hinsicht auf Ueberlassung, Erhaltung, Benützung, 1096 — 1098; — 2) Lasten, 1099; — 3) Zins, 1100—1102; — Zins in Früchten, 1103; — Fälle und Bedingungen einer Erlassung des Zinses, 1104—1108; — 4) Zurückstellung, 1109 — 1111; — 5) Auflösung des Bestandvertrages: a) durch Untergang der Sache, 1112; — b) Verlaufs der Zeit, 1113; — wenn keine ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung geschieht, 1114 u. 1115; — c) Aufkündigung, ordentliche, 1116; — außerordentliche, wann der Bestandnehmer hierzu berechtigt sey, 1117; — wann der Bestandgeber, 1118 u. 1119; — d) Veräußerung der Sache, 1120 u. 1121; — Einen Pachtvertrag kann der Vormund ohne gerichtliche Begnehmigung nicht abschließen, 233; — II.) Erbpacht; Begriff von demselben, 1122; — III.) Erbzinsvertrag, 1123; — wie der Zweifel zu heben, ob ein Nutzungseigenthum ein Erbpacht- oder ein Erbzinsgut sey, 1124; — IV.) Bodenzins, 1125; — Erwerbung des nutzbaren Eigenthumes, 1126; — gemeinschaftliche Rechte des Ober- und Nutzungseigenthümers, 1127 und 1128; — besondere Rechte und Pflichten des Obereigenthümers, 1129; — 1) in Rücksicht der Erhaltung, Bearbei-

tung und Veränderungen des Gutes, 1130; — 2) des Erbzinses, 1131; — wann der Erbzins zu entrichten, 1132; — wann eine Erlassung Statt finde, 1133 u. 1134; — Recht bey verzögerter Entrichtung des Zinses, 1135 und 1136; — 3) der Lasten und Verbesserungen, 1137 und 1138; — Rechte und Verbindlichkeiten des Nutzungseigenthümers überhaupt, 1139; — insbesondere: 1) in Rücksicht der Veräußerung, 1140 — 1142; — 2) in Rücksicht eines gefundenen Schatzes und der Verminderung der Substanz, 1143; — 3) der Lasten, 1144; — 4) des Gewährbriefes, 1145; — Rechte aus dem Bodenzinse, 1147; — Erlöschung des Nutzungseigenthumes, 1148 — 1150.

Bestellte, öffentliche, müssen das ihnen aufgetragene Geschäft übernehmen, oder ohne Zögerung ablehnen, 1003; — sie können einen auch nicht ausdrücklich bedungenen Lohn fordern, 1004.

Bestellung einer Arbeit, eines Werkes oder Geschäftes. S. Dienstleistungen; Bevollmächtigung.

Bestimmung. Die Verschiedenheit der Bestimmungen des Versprechens und der Annahme macht den Vertrag ungültig, 869; — Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte sind: die Befestigung, Umänderung und Aufhebung derselben, 1342. Davon handelt der ganze dritte Theil des Gesetzbuches.

Bestimmte Sache, Vermächtniß derselben, 660, 661, 685 u. 686.

Betrug zur Erschleichung, Verhinderung oder Unterdrückung eines letzten Willens macht des Erbrechtes unwürdig, 542; — und berechtigt zur Enterbung, 770; — bey Verträgen. S. List; Irrthum; Schade.

Beurtheilung eines Rechtsfalles. S. Entscheidung.

Beute ist nach den Kriegsgesetzen zu beurtheilen, 402.

Bevollmächtigung und andere Arten der Geschäftsführung, in dem 22. Hauptst. II. Th. Bevollmächtigungsvertrag, 1002; — Pflichtmäßige Erklärung öffentlicher Bestellten über die Annahme des Auftrages, 1003; — Eintheilung der Bevollmächtigung in eine unentgeltliche oder entgeltliche, 1004; — mündliche oder schriftliche, 1005; — allgemeine oder besondere, gerichtliche oder außergerichtliche, 1006; unumschränkte oder beschränkte, 1007; — Geschäfte, welche einer besondern Vollmacht bedürfen, 1008; — Rechte und Verbindlichkeiten des Gewalthabers, 1009 — 1013; — des Gewaltgebers, 1014—1016; — in Rücksicht eines Dritten, 1017 — 1019; Auflösung des Vertrages durch den Widerruf, 1020; — die Aufkündigung, 1021; — durch den Tod, 1022 u. 1023; — oder Concurs, 1024; — in wie fern die Verbindlichkeit fortbauere, 1025 u. 1026; — stillschweigende Bevollmächtigung der Dienstpersonen, 1027—1033; — gerichtliche und gesetzliche Bevollmächtigung, 1034; — Geschäftsführung ohne Auftrag, 1035; — im Nothfalle, 1036; — oder zum Nutzen des Anderen, 1037 — 1039; — gegen den Willen des Anderen, 1040; — Verwendung einer Sache zum Nutzen des Anderen, 1041—1044; — in wie fern eine Bevollmächtigung zur Schließung einer Ehe Statt finde, 76; — wann der Verwahrungsvertrag zu einer Bevollmächtigung werde, 960.

Beweggrund, was er bey Erklärung eines letzten Willens, 572; — oder bey Schließung eines Vertrages für eine Wirkung habe, 901. S. Absicht.

Bewegliche Sachen. Begriff, 293; — das einem Pupillen zufallende bewegliche Vermögen ist in der Regel öffentlich feil zu biethen, 231; — Rechte sind insgemein als bewegliche Sachen anzusehen und eben so vorgemerkte Forderungen, 298 und 299; — sie stehen mit der Person des Eigenthümers unter gleichen Gesetzen, 300; — wie man sie in Besitz erhält, 312 und 322; — und bey der Eigenthumsklage bezeichnen muß, 370; — in denselben kann bis auf den zweyten Grad fideicommissarisch substituirt werden, 612; — sie sind an dem Orte des gemachten Versprechens zu übergeben, 905 und 1420; — binnen welcher Zeit bey denselben die Gewährleistung gefordert werden könne, 933; — in welcher Zeit das Eigenthum derselben erloschen werde, 1466.

Beyschlaf. S. Beywohnung.

Beyträge, in wie fern die Glieder einer Gesellschaft zu einem mehreren Beytrage verhalten werden können, 1189.

Beywohnung, uneheliche, wann sie die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde beweise, 163.

Bienenschwärme, in wie fern sie ein Gegenstand der Zueignung seyn, 384.

Bilanz, in wie fern sie von einer ordentlichen Rechnungslegung befreye, 239 und 1200.

Billigkeit. Rücksicht darauf in Bestimmung der Anzahl des Triebviehes, 500; — zur Bestimmung der der Willkühr vorbehaltenen Erfüllungszeit eines Versprechens, 904; — oder zur Ausmessung des von einem Vernunftlosen zu leistenden Schadenersatzes, 1310.

Bitte, der dadurch erschlöhene Besitz ist ein unechter, 345.

Bittleihen, ohne Bestimmung einer Dauer, kann willkürlich zurück genommen werden, 974.

Blinde sind unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591.
Blindthüre, wann sie an der gemeinschaftlichen Mauer angebracht werden dürfe, 855.

Blödsinnige, welche so genannt werden, 21; — können keine gültige Ehe schließen, 48; — stehen unter Curatel, 270. S. Vernunftlose; Pflegebefohlene.

Blutschande, in wie fern sie des Erbrechtes unfähig mache, 543.

Blutsverwandtschaft. S. Verwandtschaft.

Bodenzins, Erklärung desselben, 1125; — wie weit sich das Recht daraus erstreckt, 1147.

Bodmereyvertrag ist ein Gegenstand des Seerechtes, 1292.

Borg, wenn der Verkäufer die Sache ohne das Kaufgeld verabsolgt; so ist der Kauf auf Borg geschlossen und das Eigenthum geht auf den Käufer, 1063; — Dienstgeber und Familienhäupter sind nicht verbunden, das, was von ihren Dienstpersonen und anderen Hausgenossen ohne Auftrag oder ein bestehendes Einschreibbuch in ihrem Nahmen auf Borg genommen wird, zu bezahlen, 1032 und 1033.

Borgen. S. Darlehensvertrag.

Brandschade. S. Feuerschade.

Brautgeschenke können bey, ohne Verschulden des Gebers, nicht erfolgter Ehe zurückgenommen werden, 1247.

Brautpersonen, wo sie zu verkündigen, 71 und 72; — sie müssen unter Strafe sorgen, daß die Verkündigung gehörig vorgenommen werde, 74; — und dürfen ohne Beybringung der vorgeschriebenen Zeugnisse nicht getrauet werden, 78; — sie können sich über die Verweigerung der Trauung beschweren, 79; — sollen die Rücksicht

eines Ehehindernisses in der Regel selbst ansuchen, 84. S. auch Judenschaft.

Bruder kann die Abtretung der Vormundschaft über seinen Bruder verlangen, 259. S. Geschwister.

Buch, dem Ueberbringer des durch Einverständniß bestehenden Einschreibbuches ist man berechtigt, Waaren zu bor-gen, 1033.

Buchverlag. Vertrag hierüber. S. Dienstleistungen.

Büchernachdruck ist ein Gegenstand der politischen Gesetzgebung, 1171.

Bücher, öffentliche; erst durch Eintragung in dieselben erhält man den rechtmäßigen Besitz eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen, 321, 322 und 431 — 443, 445; — und verliert ihn nur durch die Löschung, 444.
S. Einverleibung und Vormerkung; auch Geburts-, Trauungsbücher.

Bürge, wer so heiße, 1346; — Entschädigungsbürge, 1348; — wer sich verbürgen könne, 1349; — für welche Verbindlichkeiten, 1350 — 1352; — Umfang der Bürgschaft, 1353 und 1354; — Wirkung, Rechte des Bürgen: a) in Rücksicht der Ordnung der Einmahnung, 1355; — Ausnahmen, 1356 und 1357; — b) des Rückersatzes von dem Schuldner, 1358 u. 1361; — c) von dem Mitbürgen, 1359; — d) in Rücksicht der Pfandsicherheit, 1360; — e) des Entschädigungsbürgens, 1362; — wer ein tauglicher Bürge sey, 1374; — Arten der Erlöschung der Bürgschaft, 1363 — 1367; — ob die Bürgschaft durch einen Neuerungsvertrag erlösche, 1378; — durch die Beerbung des Schuldners und Bürgen wird in den Rechten des Gläubigers nichts geändert,

1445; — in wie fern der Bürge für den Vergleich über die Schuld hafte, 1390.

Bürger. S. Staatsbürger.

Bürgerliches Gesetz. S. Gesetz.

Bürgerliches Recht; dessen Erklärung, 1. S. Recht; Gesetzbuch.

Bürgerrecht. S. Staatsbürgerschaft.

Bürgschaftsvertrag; worin er bestehe, 1346. S. Bürge.

C.

Caducität. S. Erblosigkeit.

Cameral-Gegenstände. S. Gegenstände.

Cameral-Güter können nur in der außerordentlichen Verjährungszeit von sechs oder von vierzig Jahren verjährt werden, 1472.

Capital, ein mit Sicherheit anliegendes, kann der Vormund nicht eigenmächtig aufkündigen, 234; — nicht für sich allein in Empfang nehmen, 234; — er muß für die vortheilhafte Verwendung des eingehenden sorgen, 235; — ist ohne Gefahr den Aeltern von dem Vormunde nicht aufzukündigen, 236; — auch solche Capitalien, die auf unbeweglichen Gütern in einer anderen Provinz haften, gehören zur vormundschastlichen Gerichtsbarkeit, 227; — der Fruchtnießer eines Capitals kann nur die Zinsen fordern, 510; — der Bürge eines zinsbaren Capitals, in wie fern er für die Zinsen hafte, 1353. S. auch Forderung; Hauptstamm.

Cassen. S. Staats-Casse.

Causa. S. Nebengebühren.

Cautio. S. Sicherstellung.

Cedent. Cession. S. Abtretung.

Credits-Papiere, welche das bare Geld vertreten, gehören zur Barschaft, 680.

Christ; die letzte Anordnung desselben kann jener, der sich zur christlichen Religion nicht bekennet, nicht bezeugen, 593; — Christen dürfen mit Nichtchristen keine Ehe schließen, 64; — der Abfall vom Christenthume ist eine Enterbungssache, 768 und 769.

Citation. S. Edicte.

Codicill, was es sey, 553. S. Erklärung des letzten Willens.

Collation. S. Unrechnung.

Commixtio. S. Vereinigung.

Commodatum. commodans, commodatarius. S. Leihvertrag.

Compensation, in wie fern, mit welcher Wirkung, bey welchen Forderungen sie Statt finde, 1438—1440 u. 1443; — und zwischen welchem Gläubiger und Schuldner, 1441 u. 1442; — das Compensations-Recht schützt nicht von der Zurückstellung eines Bestandstückes, 1109.

Competenz; die Rechtswohlthat der Competenz des Hauptschuldners kommt dem Bürgen nicht zu Statten, 1354; — Competenz-Recht des Schenkgebers, 947.

Compositionen, musikalische; Vertrag über deren Auflage. S. Dienstleistungen.

Concurs über das Vermögen des Machtgebers oder Machthabers endiget die Bevollmächtigung, 1024; — wer in Concurs verfällt, kann von der Erwerbsgesellschaft ausgeschlossen werden, 1210; — nach Ausbruch desselben macht die Bestätigung des Ehemannes von dem Empfange des Heirathsgutes wider die Gläubiger keinen Be-

weiß, 1226; — über das Vermögen eines Ehegatten hebt die Gütergemeinschaft auf und gründet die Theilung des Vermögens wie bey dem Tode, 1262; über das Vermögen des Ehemannes gibt Anspruch auf den Witwengehalt, 1260; — über das Vermögen der Ehegattinn läßt die Ehe=Pacte unverändert, 1261; — des Hauptschuldners benimmt den Bürgen das Recht der Ordnung der Einmahnung, 1356; — das Vorzugsrecht in Concurß-Fällen und in wie fern gegen eine Concurß-Masse die Compensation Statt finde, bestimmt das Verfahren in Concurß-Fällen, 470, 1438 und 1439.

Condictio causa data, causa non secuta, 1048; — ex turpi vel injusta causa, 1174; — indebiti. S. Zahlung; — sine causa, 1435; — ex lege. S. Gesetz.

Confusio. S. Vereinigung.

Constitutum debiti alieni, 1349. S. Fremde; Verbindlichkeiten.

Constitutum possessorum. S. Veränderung des Besitzrechtes.

Contract. S. Vertrag.

Conventional = Strafe. S. Vergütungsbetrag.

Corporationen. S. Gemeinden.

Correalität der Erben, 550, 820 und 821; — mehrerer Schuldner, 891; — mehrerer Berechtigten, 892; — Wirkung der Zahlung oder Befreyung im Falle der Correalität, 893—896; — in einer Handlungsgesellschaft wird sie vermuthet, 1203; — aus widerrechtlichen Handlungen, 1302.

Creditoren der Waaren an Fuhrleute oder Dienstpersonen, 1031—1033. S. auch Darlehensvertrag.

Credits-Papiere, öffentliche, welche die Stelle des Geldes

im Umlaufe vertreten, gehören zur Barschaft, 680. S. Obligationen, öffentliche. Papiergeld.

Cride. S. Concurß.

Culpa. S. Versehen; Sorglosigkeit.

Cultur. S. Wirthschaftsbetrieb.

Curatel. S. Curator.

Curator wird zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen bestellt, welche dieselben aus einem anderen Grunde, als jenem der Minderjährigkeit selbst zu besorgen unfähig sind, 188, 269; — Unterschied vom Vormunde, 188; — Fälle der Bestellung eines Curators, 113, 121, 270 — 279, 690, 811; — Art der Bestellung, 280; — Entschuldigung von der Curatel, 281; — Rechte und Verbindlichkeiten der Curatoren, 282; — Endigung der Curatel, 283; — zur Vertretung des Fideicommisses ist ein Curator zu bestellen, 630; — wer unter Curatel gesetzt wird, kann von einer Erwerbsgesellschaft ausgeschlossen werden, 1210. S. Pflegebefohlene.

D.

Dachtraufenrecht. S. Dienstbarkeiten.

Dämme. S. Wasserwerke.

Darangabe. S. Ungeld.

Darlehensvertrag. II. Theil 21. Hauptstück. Begriff, 983; — Arten desselben, 984; — Gelddarlehen, 985; — a) in klingender Münze oder Papiergeld, 986—989; — b) in Schuldscheinen, 990 und 991; — Darlehen in anderen verbrauchbaren Gegenständen, 992; — Zinsen, 993 — 1000; — Form des Schuldscheines, 1001.

Darbiethung der Zahlung. S. Hinterlegung.

Datio in solutum. S. Geben.

Datirung. Ob sie in einer letzten Willenserklärung nothwendig, 578.

Depositum. S. Verwahrungsvertrag.

Descendenten und Ascendenten dürfen sich wechselseitig nicht ehelichen, 65; — deren Erbfolge, 732 — 734, und 752 — 755. S. **Ältern; Großältern; Kinder.**

Deserteur. S. Ausreißer.

Deteriorationen. S. Schade.

Dienst. Durch Abwesenheit in Civil- oder Kriegs-Diensten wird der Anfang und die Fortsetzung der Ersetzung und Verjährung gehemmet, 1496; — in wie fern ein Minderjähriger sich zu Diensten verbinden, und über das, was er im Dienste erwirbt, frey verfügen könne, 246. S. **Amt; Dienstleistungen.**

Dienstbarkeiten (Servituten) sind der Gegenstand des 7. Hauptst. II. Theils. Begriff von dem Rechte der Dienstbarkeit, 472; — Eintheilung in Grund-Dienstbarkeiten und persönliche, 473; — in Feld- und Haus-Dienstbarkeiten, 474; — gewöhnliche Arten der Haus-Dienstbarkeiten, 475 und 476; — vorzügliche Feld-Dienstbarkeiten, 477; — Arten der persönlichen Dienstbarkeiten, 478; — unregelmäßige oder Schein-Dienstbarkeiten, 479; — Erwerbung des Rechtes der Dienstbarkeit; Erwerbungs titel, 480; — Erwerbungsart, 481; — Rechtsverhältniß bey den Dienstbarkeiten: allgemeine Vorschriften, 482 — 486; — Anwendung auf das Recht, eine Last, einen Balken auf fremden Grunde zu haben, oder den Rauch durchzuführen, 487; — auf das Fensterrecht, 488; —

Recht der Dachtraufe, 489; — Abtretung des Regenwassers, 490 u. 491; — Recht des Fußsteiges, Viehtriebes und Fahrweges, 492 — 495; — Recht Wasser zu schöpfen, 496; — Recht der Wasserleitung, 497; — Weiderecht, 498; — gesetzliche Bestimmung: a) über die Gattung des Triebviehes, 499; — b) dessen Anzahl, 500; — c) Triftzeit, 501; — d) Art des Genusses, 502; — Anwendung auf andere Dienstbarkeiten, 503; — Grunddienstbarkeiten kommen allen Theilhabern des gemeinschaftlichen herrschenden Grundes zu Statten, 844; — persönliche Dienstbarkeiten insbesondere: 1. Das Recht des Gebrauches, 504; — Bestimmung in Rücksicht der Nutzungen, 505 u. 506; — der Substanz, 507; — und der Lasten, 508; — 2. Die Fruchtnießung, 509 — 520. S. **Fruchtnießung.** — 3. Dienstbarkeit der Wohnung, 421 u. 522; — Klagerrecht in Rücksicht der Dienstbarkeiten, 523; — Erlöschung der Dienstbarkeiten im Allgemeinen, 524; — insbesondere a) durch den Untergang des herrschenden oder dienstbaren Grundes, 525; — b) durch Vereinigung, 526; — c) durch den Zeitverlauf der Bestellung, 527 u. 528; — Erlöschung der persönlichen Servituten, 529; — die Dienstbarkeiten werden von demjenigen, auf dessen Rahmen sie eingetragen sind, binnen drey, sonst binnen dreyßig Jahren erlossen, 1469 u. 1470; — das Recht der Dienstbarkeit erlischt durch eine Verjährung von drey Jahren, 1488.

Dienstgeber; in wie fern sie für die in ihrem Rahmen von Dienstpersonen oder Hausgenossen vorgenommenen Geschäfte verpflichtet seyn, 1027 — 1033; ihr Rechts-

verhältniß zu dem Gesinde wird in der besonders bestehenden Dienstordnung bestimmt, 1172.

Dienstleistungen gehören zu den schätzbaren Sachen, 303; — entgeltliche Verträge hierüber im 26. Hauptst. II. Th. 1. Lohnvertrag, 1151; — stillschweigender Lohnvertrag, 1152; — Rechte aus dem Lohnvertrage: a) insbesondere bey wesentlichen Mängeln, 1153; — b) bey Verzögerungen, 1154; — c) Verhinderung der Ausführung, 1155; — d) auf Bezahlung oder Vorschuß des Lohnes, 1156; — e) bey Zerstörung des Werkes, 1157; — wann die Bestellung in einen Kaufvertrag übergehe, 1158 u. 1159; — Erlöschung des Lohnvertrages, 1160 bis 1162; — Ausdehnung dieser Vorschriften auf Rechtsfreunde, Aerzte u. dgl. 1163; — 2. Verlagsvertrag, 1164; — Rechte und Pflichten zwischen dem Verfasser und Verleger: a) in Rücksicht der genauen Erfüllung der Verabredung, 1165 u. 1166; — b) einer neuen Auflage oder Ausgabe, 1167 — 1169; — c) im Falle der vorgeschriebenen Bearbeitungsart, 1170; — Ausdehnung auf Landkarten, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen; Nachdruck, 1171; — 3. Vertrag zwischen Dienstherrn und dem Gesinde, 1172; — 4. unbekannte entgeltliche Verträge über Dienste, 1173 u. 1174.

Dienstpersonen, welche bey einem Vermächtnisse zu verstehen seyn, 683; — in wie fern sie ihre Dienstgeber verbindlich machen können, 1027 — 1033; — in wie fern man für ihr Verschulden verantwortlich sey, 1314 bis 1318. S. Dienstleistungen.

Dingen. S. Dienstleistungen.

Dingliche Rechte. S. Rechte.

Dispensation. S. Nachsicht; Privilegien.

Documente. S. Urkunden.

Dolus malus. S. Absicht, böse; List.

Domainen, gegen deren Verwalter läuft nur eine außerordentliche Verjährung, 1472.

Dos. S. Heirathsgut.

Dotalitia pacta. S. Ehe-Pacte.

Dritter. Ob ein von einem Dritten durch Furcht oder Irrthum bewirkter Vertrag denselben ungültig mache, 875: — ob man für einen Dritten versprechen oder annehmen könne, 881; — eine Erbschaft oder ein Vermächtniß einer dritten noch lebenden Person ist kein Gegenstand eines gültigen Vertrages, 879; — in wie fern er für einen Andern zahlen könne, 1422 u. 1423.

Drohung. S. Furcht.

Dürftigkeit. Die Kinder sind ihre in Dürftigkeit verfallene Aeltern zu erhalten verbunden, 154; — des Geschenkgebers, in wie fern sie ein Recht gegen den Beschenkten gebe, 947. S. Hilflos.

G.

Edicte werden erlassen: bey böshafter Verlassung eines Ehegatten, 115; — bey Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, 172, 251; — bey einer Wahn- oder Blödsinn- oder Prodigalitäts-Erklärung, 273; — bey einer Todeserklärung, 113, 277; — bey gefundenen Sachen, 390, 397; — der Erbe kann die Erlassung derselben zur Erforschung des Schuldenbestandes verlangen, 813; Wirkung einer

Erben in die Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers eintreten, 547 — 550; — der Erbe muß von dem Erblasser unmittelbar ernannt werden, 564; — ein Erbe kann, so wie seine Familie, den ihm zugedachten Nachlaß nicht bezeugen, 594; — ein Vertragserbe kann nur der Ehegatte seyn, 602; — in wie fern testamentarischen Erben, ungeachtet eines Erbvertrages, ein Erbrecht zustehet, 534; — in wie fern den gesetzlichen Erben, 727 u. 728 u. 1253. **S. Ehe-Pacte.** — Gläubiger des Erben können noch vor der Einantwortung die Sicherstellung in der Verlassenschaft verlangen, 822; — die Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen gehen in der Regel auf die Erben über, 918; — Ausnahmen bey einem noch nicht angenommenen Versprechen, 918; — bey in Fristen abzureichenden Schenkungen, 955; — bey der Bevollmächtigung, 1022; — bey dem Rechte des Wiederkaufes, 1070; — und Rückverkaufes, 1071; — bey dem Vorkaufrechte, 1073; — in wie fern bey dem Pohnvertrage, 1162; — dem Verlagsvertrage, 1169; — oder Gesellschaftsvertrage, 1207 — 1209, 1211; — Erben des Mannes können die eheliche Geburt eines Kindes bestreiten, 159; — der Aeltern haben die Verbindlichkeit, deren uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, 171; — ob die Erben eines Verpflegten das Vorausbezahlte ersetzen müssen, 1418; — die redlichen Erben eines unredlichen Besitzers können die Erbsizung anfangen, 1463; — auf welche Erben das Recht einer persönlichen Dienstbarkeit sich erstreckt, 529; — Erben haften für den Schadenersatz, 1337; — Erbe, wenn er verschuldet ist, was für

Rechte dessen Gläubigern auf das angefallene Erbvermögen zustehen, 822.

Erbe, substituierter. S. Nacherben.

Erbseinantwortung. S. Besitznehmung der Erbschaft.

Erbszerklärung; sie muß ausdrücklich geschehen, 799; — sie ist unbedingt oder mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums, 800; — Wirkung der einen und der anderen, 801 und 802; — Berechtigung zur bedingten oder unbedingten Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft, 803 — 805; — die Erbszerklärung kann nicht widerrufen werden, 806; — Folge, wenn mehrere Erben in der Erbszerklärung nicht übereinstimmen, 807; — der testamentarische Erbe muß entweder sich aus dem Testamente zum Erben erklären, oder die Erbschaft ausschlagen, 808; — der Erbe überträgt die angefallene Erbschaft auch vor der Erbszerklärung auf seine Erben, 809; — nach der Erbszerklärung ist ihm in der Regel die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft zu überlassen, 810; — Erbszerklärung im Rahmen eines Anderen, oder Entsigung der Erbschaft fordert eine besondere Vollmacht, 1008.

Erbsfähigkeit überhaupt, 538; — nach welchem Zeitpunkte sie zu beurtheilen, 545 und 546; — wer des Erbrechtes unfähig oder unwürdig sey, 540 — 544.

Erfolge, gesetzliche, ist der Gegenstand des 13. Hauptstückes II. Thls. Fälle der gesetzlichen Erbfolge, 727 u. 728; Vorschrift für den Fall des verkürzten Pflichttheiles, 729; — gesetzliche Erben sind: 1) die Verwandten aus einer ehelichen Abstammung, 730; — erbfähige Linien derselben, 731; 1te Linie, die ehelichen Kinder, nämlich die Söhne und Töchter und ihre Nachkömmlinge, 732 — 734; — 2te Linie, die ehelichen Aeltern und

ihre Nachkömmlinge, 735—737; — 3te Linie, die Großältern und ihre Nachkömmlinge, 738—740; — 4te Linie, die Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge, 741—743; — 5te Linie, die zweyten Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge, 744—747; — 6te Linie, die dritten Urgroßältern und ihre Nachkommenschaft, 748—750; — Ausschließung der entfernteren Verwandten, 751; — 2) gesetzliches Erbrecht legitimirter Kinder, 752 u. 753; — 3) der unehelichen Kinder, 754; — 4) der Wahlkinder, 755; — 5) Erbrecht der Aeltern in Rücksicht der 752—754 erwähnten Kinder, 756; — 6) gesetzliches Erbrecht des Ehegatten, 757—759; — Ausnahme im Falle des Advaliditäts-Rechtes, 1258; — und der Ehetrennung, 1266; — erblose Verlassenschaft, 760; — Abweichungen von der allgemeinen Erbfolgeordnung, 761; — Erbfolge in Fideicommissen, 619—626; — Anrechnung zum Erbtheile bey der gesetzlichen Erbfolge, 790—794.

Erblasser, in wie fern die Verlegung desselben oder seiner Familie des Erbrechtes unwürdig mache, 540—542; — Recht des Erblassers, seinen letzten Willen einzuschränken, zu verändern und aufzuheben. S. Einschränkung; Aufhebung. Erblosigkeit, wann sie eintrete, und wem die Verlassenschaft zufalle, 760.

Erbpacht ist eine Art des Bestandvertrages. S. Bestandvertrag. Ob der Fideicommiss-Inhaber einen Erbpacht eingehen könne, 633 u. 634; — wann die Eigenschaft eines Erbpachtgutes verjährt werde, 1474.

Erbpachtzins. S. Bestandvertrag.

Erbrecht, II. Theil 8. Hauptstück. Begriff einer Verlassenschaft, 531; — Erbrecht und Erbschaft, 532; — Titel zum Erbrechte, 533 und 534; — Unterschied zwischen

Erbschaft und Vermächtniß, 535; — Zeitpunkt des Erb-anfalles, 536 u. 537; — Fähigkeit zu erben, 538 und 539; — Ursachen der Unfähigkeit, 540—544; — nach welchem Zeitpunkte die Fähigkeit zu beurtheilen, 545 und 546; — Wirkung der Annahme der Erbschaft, 547—550; — Verzicht auf das Erbrecht, 551; — Uebertragung des Erbrechtes, 809.

Erbschaft, Begriff von einer Erbschaft, 532; — eine bereits angefallene geht auf die Erben über, 536 und 537; — wie sie vor der Annahme zu betrachten sey, 547; — wie sie zu theilen, wenn nur Ein oder wenn mehrere Erben ohne oder mit Bestimmung der Theile eingesetzt sind, 554—559; — kann von dem Erben nicht eigenmächtig in Besitz genommen werden, 797 u. folg.; Besitznehmung der Erbschaft. Die Erbschaft einer dritten noch lebenden Person ist kein Gegenstand eines gültigen Vertrages, 879; — wer einem Minderjährigen eine Erbschaft hinterläßt, kann darüber einen Curator ernennen, 197; — eine Erbschaft kann von dem Vormunde nur mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes ausgeschlagen oder unbedingt angenommen werden, 233; — die unbedingte Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft fordert eine besondere Vollmacht, 1008.

Erbschafts-Antretung. S. Besitznehmung der Erbschaft.

Erbschafts-Benützung. S. Erbserklärung.

Erbschafts-Einantwortung. S. Besitznehmung der Erbschaft.

Erbschafts-Gläubiger müssen für ihre Befriedigung oder Sicherstellung selbst sorgen, und können es noch vor Antretung der Erbschaft, 811; — sie können die Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben vor

der Einantwortung verlangen, 812; — die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers ändert ihre Rechte nicht, 1445; — können sich auch an den Käufer der Erbschaft halten, 1282.

Erbschaftskauf. In wie fern er ein Glücksvertrag, 1278; — Rechte und Verbindlichkeiten aus demselben, 1278 — 1283.

Erbschaftsklagen, deren Beschaffenheit und Wirkung, 823 und 824.

Erbschaftsschuldner. Ihre Rechte werden durch einen Verkauf der Erbschaft nicht geändert, 1282.

Erbtheil. Wer einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Erbtheil erhält, ist als Erbe zu betrachten, 532; — wie die Erbtheile auszumessen, 554 — 563. *S.* auch Erbfolge, gesetzliche.

Erbverträge sind nur unter Ehegatten gültig, 602. *S.* Ehe-Pacte.

Erbzins. *S.* Zins; Bestandvertrag.

Erbzinsgut. Die Eigenschaft desselben geht nur durch einen frey eigenthümlichen Besitz von vierzig Jahren verloren, 1474.

Erbzinsvertrag ist eine Art des Bestandvertrages. *S.* Bestandvertrag.

Erfüllung des Vertrages; nach selben können die Parteyen von dem Vertrage auch mit wechselseitiger Einwilligung nicht abgehen, 920; — zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an einem bestimmten Tage kommt dem Verpflichteten der ganze Tag zu Statten, 903; — ob die näheren Bestimmungen der Erfüllung als ein Neuerungsvertrag zu betrachten, 1379; — die Erfüllung einer Verbindlichkeit kann eigenmächtig nicht abgeändert werden,

1413. *S.* Zahlung; Zeit; Ort; Art der Erfüllung; Nichterfüllung.

Erklärung des Willens überhaupt kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, 863; — wie sie zur Gültigkeit eines Vertrages beschaffen seyn müsse, 869 — 876; — feyerliche der Einwilligung zur Ehe ist wesentlich, 69 und 94; wie sie geschehen soll, 75 — 79; — Erklärung des Gesetzgebers von einem Gesetze, welche Wirkung sie habe, 8; — der Volljährigkeit. *S.* Großjährigkeit. — Wie durch bloße Erklärung eine Uebergabe geschehen könne, 428.

Erklärung des letzten Willens, davon handelt des II. Thls. 9. Hauptstück. Begriff, 552; — Erfordernisse; innere Form bey Testamenten, die Erbseinsetzung; bey Codicillen; andere Verfügungen, 553; — Zutheilung der Erbschaft, 554 — 558. *S.* Erbschaft. — Welche Erben als Eine Person betrachtet werden, 559; — Recht des Zuwachses, 560 — 563; — wie die Erklärung beschaffen seyn müsse, 564 und 565; — Ursachen der Unfähigkeit zu testiren: 1) Mangel an Besonnenheit, 566 und 567; — 2) Prodigalitäts-Erklärung, in wie fern, 568; — 3) unreifes Alter, 569; — 4) wesentlicher Irrthum, 570 — 572; — 5) Ordensgelübde, 573; — 6) schwere Criminal-Strafe, 574; — Nach welchem Zeitpunkte die Gültigkeit der Anordnung zu beurtheilen sey, 575 und 576; — Außere Form der Erklärung des letzten Willens, 577; — 1) der außergerichtlichen schriftlichen, 578 — 584; — 2) der außergerichtlichen mündlichen, 585 und 586; — 3) der gerichtlichen, 587 — 590; — Unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591 — 596; — Von den begünstigten letzten Anordnungen, 597 — 600; —

Ungültigkeit der unförmlichen letzten Anordnungen, 601; — ob Erbverträge gültig seyn, 602; — wer den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen, betrüglich verleitet, oder daran verhindert, oder selbe unterdrückt hat, ist unfähig zu erben, 542; — in wie weit der Inhalt einer letzten Willenserklärung der Gegenstand eines Vergleiches seyn könne, 1383; — das Recht, die Erklärung des letzten Willens umzustossen, erlischt binnen drey Jahren, 1487. *S.* Einschränkung; Aufhebung des letzten Willens; Testament.

Erlaß. *S.* Entfagung. Zins.

Erlaubte Gesellschaften. *S.* Gesellschaften.

Erlöschung der väterlichen Gewalt, 172 — 178; — der Vormundschaft und Curatel, 249 — 260 und 283; — des Besizes, 349 — 352; — des Eigenthumsrechtes, 444; — des Pfandrechtes, 467 — 469; der Dienstbarkeiten, 524 — 529; — der Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt. *S.* Aufhebung; Zeitraum; Frist. — Erlöschung eines innerhalb des bestimmten Zeitraumes nicht angenommenen Versprechens, 862; — der Verträge überhaupt, 917 — 920; — der Bürgschaft, 1363 — 1367; — Erlöschung des Pfandrechtes ist noch keine Erlöschung der Forderung, 467.

Ernennung des Erben kann nicht einen Dritten überlassen werden, 564.

Erneuerung des Bestandes, wie sie stillschweigend geschehe, 1114 u. 1115.

Errungenschaft. *S.* Erwerb.

Ersatz des Schadens. *S.* Schade.

Ersitzung. *S.* Verjährung.

Erträgniß. *S.* Nutzungen.

Erwerbsgesellschaft. *S.* Gemeinschaft der Güter.

Erwerbung. Der Erwerb während der Ehe wird von dem Manne herzurühren vermuthet, 1237; — dem Ehegatten gebühret alles, was er während der Ehe erworben hat, 1237; — allgemeine Fähigkeit, Rechte zu erwerben, 18; — die Gattinn muß dem Manne in der Erwerbung keystonehen, 92; — ein Recht, dessen Erwerbung an einen gewissen Tag gebunden ist, wird mit dem Anfange des Tages erworben, 903; — des Besizes. *S.* Besitz; — des Eigenthumes erfordert einen rechtmäßigen Titel, u. eine mittelbare oder unmittelbare Erwerbungsart, 380. *S.* Zueignung; Zuwachs; Uebergabe; Einverleibung; Erbrecht; Verjährung.

Erstgeburt. *S.* Primogenitur.

Erziehung ist die Sorge für das Leben, die Gesundheit, den anständigen Unterhalt, und die körperliche und geistige Ausbildung eines Kindes, 139; — liegt beyden ehelichen Aeltern ob, ebend. — In welcher Religion die Kinder verschiedener Religions = Genossen zu erziehen seyn, bestimmen die politischen Geseze, 140; — der Vater kann kein unmündiges Kind zu einem beliebigen Stande erziehen, 148; — Theilung des Erziehungsgeschäftes während der Ehe, 141; — oder nach der Scheidung und Trennung derselben, 142 u. 143; — der Aufwand auf die Erziehung kann aus dem Vermögen des Kindes bestritten, 150; — aber er kann in der Folge nicht zurück gefordert werden, 154; — Erziehung der unehelichen Kinder, wem sie zustehet, 166 — 171; — Jedermann kann die Vernachlässigung der Erziehung oder dem Mißbrauch der väterlichen Gewalt zur Abhülfe dem Gerichte anzeigen, 178; — für die Erziehung eines Waisen muß der Vormund Sorge tragen, 216; — und dieselbe ist zunächst der Mutter an-

zuvertrauen, 218; — Was das Vermächtniß der Erziehung in sich begreife, 672 u. 673.

Evictions- Leistung. S. Gewährleistung.

Executor. S. Vollzieher.

Expromission. S. Zahler. Anweisung.

Extabulirung. S. Löschung.

F.

Fabrik. Anlegung derselben oder Theilnahme daran begründet ohne Anfässigkeit nicht die Staatsbürgerschaft, 31; — kann der Vormund ohne gerichtliche Genehmigung weder anfangen, noch fortsetzen oder aufheben, 233.

Fabrikanten gebühren aus einem Handlungsgeschäfte sechs vom Hundet als gesetzliche Zinsen, 995.

Factoren. Auf sie sind die Vorschriften in Hinsicht auf den Vertrag über Dienstleistungen anzuwenden, 1163. S. Dienstleistungen.

Fähigkeit, die, eines Staatsbürgers zu einem, obgleich außer dem Staatsgebiete unternommenen Rechtsgeschäfte ist nach den Staatsgesetzen zu beurtheilen, 4; — Fähigkeit zu erwerben überhaupt, 18; — insbesondere zur Erwerbung des Besitzes, 310; — des Eigenthumes, 355 u. 356; — des Erbrechtes, 538 — 546; wem der Erbtheil des Unfähigen zufalle, 560 — 562; — Fähigkeit zur Schließung eines Vertrages, 861; — Eistiges Vorgeben derselben, wann es zur Genugthuung verbinde, 866; — Fähigkeit zu Ersetzung und Verjährung, 1453. S. Unfähigkeit.

Fahrtwegrecht. S. Dienstbarkeiten.

Falliment. S. Concurß.

Fällig. Zwischen einer fälligen und noch nicht fälligen Forderung hat keine Compensation Statt, 1439; — Ob die Zahlung einer noch nicht fälligen Schuld zurück gefordert werden könne, 1434.

Falsches Vorgeben. S. Vorgeben.

Familie. So heißen die Stammältern mit ihren Nachkommen, 40; — die einer Familie verliehene Dienstbarkeit erstreckt sich auf alle Mitglieder derselben, 529.

Familien- Fideicommiß. S. Fideicommiß.

Familien- Namme der Verlobten ist im Aufgebote auszudrücken, 70; — der Ehegatten, ihrer Aeltern, der Zeugen und des Seelsorgers ist in das Trauungsbuch einzutragen, 80. S. Nahmen.

Familien- Rechte werden überhaupt in dem 2. und 3. Hauptstück des I. Theils abgehandelt. Die übrigen besonderen Rechte der Mitglieder werden bey den verschiedenen Rechtsverhältnissen, worin sie ihnen zukommen, angeführt, 43; des Vaters kommen den ehelichen Kindern zu, 146; — nicht auch den unehelichen, 165; — Wahlkinder behalten ihre vorigen Familien- Rechte, 182 u. 183; — welche aus einer ungültigen Ehe erzeugten Kinder von besonderen Familien- Rechten ausgeschlossen seyn, 160; — die Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten hat auf die Familien- Glieder der Aeltern keinen Einfluß, 162; — sie unterliegen der Ersetzung oder Verjährung nicht, 1458 u. 1481.

Familien- Stiftungen und andere gemeinschaftliche Güter und Rechte derselben werden nach den Grundsätzen von der Gemeinschaft des Eigenthumes behandelt, 849.

Familien- Verhältnisse gründen Personen- Rechte, 15; — sie entstehen aus der Ehe, 44.

Faustpfand, S. Handpfand.

Fehler. S. Mängel.

Feilbiethung. Welche Vermögensstücke eines Minderjährigen feil zu biethen, 231; die öffentliche Feilbiethung sichert vor der Eigenthumsklage, 367; — was bey einer gerichtlichen Feilbiethung das Vorkaufsrecht für eine Wirkung habe, 1067; — eines Pfandes, was dabey zu beobachten, 461 — 463; — die gerichtliche Feilbiethung schließt die Beschwerde einer Verkürzung über die Hälfte des Werthes aus, 935; — sie kann von jedem Theilnehmer an einer gemeinschaftlichen Sache verlangt werden, 840, 843, 1215.

Feindschaft mit dem Minderjährigen oder Curanden, oder deren Aeltern schließt von der Vormundschaft oder Curatel aus, 193 u. 281; — unversöhnliche zwischen Eheleuten. S. Abneigung.

Feld mit fremden Samen besäet, oder mit fremden Pflanzen besetzt, 420—422.

Felddienstbarkeiten. S. Dienstbarkeiten.

Fensterrecht. S. Dienstbarkeiten.

Fest. Was erd-, mauer-, niet- und nagelfest, ist ein Zugehör, 297.

Feuerschaden gibt Anspruch auf Erlassung des Bestandzinses, 1104—1108.

Feyerlichkeiten, wesentliche, bey Schließung einer Ehe, 69 und folg.; — bey Erklärung eines letzten Willens, 577 — 600 u. 1249.

Fides bona. S. Redlichkeit.

Fideicommiß (Familien-Fideicommiß). Begriff, 618; — Hauptarten der Fideicommiße, 619 u. 620; — Erbfolge in denselben, 621—626; — Bedingungen zur Er-

richtung eines Fideicommisses, 627; — Widerruf der Errichtung, 628; — allgemeine Vorschrift über die Rechte der Anwärter und des Inhabers des Fideicommisses, 629; — besondere Rechte der Anwärter, 630; — uneingeschränkte Rechte des Inhabers, 631; — eingeschränkte Rechte: a) zur Verzichtung und Verpfändung, 632; — b) Verwandlung, Vertauschung oder Erbverpachtung, 633 u. 634; — c) zur Verschuldung, 635; — Bestimmung des verschuldenden Drittheiles, 636; — und des Werthes des Fideicommiß-Gutes, 637; — Art der Rückzahlung, 638 u. 639; — Haftung des Nachfolgers für die Schulden, 640 — 642; — Theilung der Früchte des letzten Jahres, 643; — Auflösung und Erlöschung eines Fideicommisses, 644 u. 645; — Unterschied eines Fideicommisses von Stiftungen, 646; — die Eigenschaft eines Fideicommisses geht nur durch einen frey eigenthümlichen Besitz von vierzig Jahren verloren, 1474.

Fideicommissarische Substitution. S. Nacherben.

Finanz-Gegenstände. S. Gegenstände.

Finden. Vorschriften über die Verbindlichkeiten und Rechte eines Finders oder mehrerer Mitfinder, 388 — 401; Vergl. Schatz und Rettung.

Firma, das Recht, dieselbe zu führen, begreift eine Vollmacht der Mitglieder in sich, 1028, 1201.

Fische in einem Teiche sind für unbewegliche Sachen zu halten, 295.

Fischerey hindernde Werke dürfen nicht eigenmächtig angelegt werden, 413. S. Zueignung.

Fiscus. Er hat die Vertheidigung der Ehe zu übernehmen, 97 u. 115; — gegen ihn, als Verwalter der Staats-

güter und des Staatsvermögens hat nur die außerordentliche Verjährung von sechs oder von vierzig Jahren Statt, 1472, 1485.

Fleiß, was ein außer der Verpflegung seiner Aeltern stehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, darüber kann es frey verfügen, 151; — und sich verpflichten, 246; — Ein Vormund und Curator muß das Vermögen des Pflegebefohlenen als ein fleißiger Hausvater verwalten, 228; — die Unterlassung eines solchen Grades des Fleißes, welcher bey gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann, ist bey Handlungen, woraus eine Verkürzung fremder Rechte entsteht, ein Versehen, und gründet das Recht zum Schadenersatz, 1297 u. 1298; — Jene, die sich zu einem Amte, Gewerbe, Handwerke oder zu einer Kunst öffentlich bekennen, oder ohne Noth freywillig ein Geschäft, das besonderen Kunstfleiß fordert, übernehmen, müssen den Mangel desselben vertreten, 1299.

Fluß. Gewalt des Flusses, wodurch ein Erdreich angefeht wird. S. Zuwachs. — Inseln auf schiffbaren Flüssen sind dem Staate vorbehalten, 407; — in wie fern Werke an Flüssen angelegt werden dürfen, 413.

Flußbett, verlassenes, wem es gehöre, 409 u. 410.

Flußbefestigung gegen Ueberschwemmung, 413.

Flüssig. Zu einem Vermächtnisse flüssiger Sachen gehören auch die Gefäße, 677.

Fond. S. Hauptstamm.

Forderungen, selbst einverleibte, gehören zu den beweglichen Sachen, 299; — der Vormund kann Forderungen ohne gerichtliche Begnehmigung nicht abtreten, 233; — er muß den unsicheren Sicherheit verschaffen, oder sie eintreiben, 236; — können auch symbolisch übergeben

werden, 427; — geben noch keinen Titel zu einem Pfandrechte, 449; — nur einverleibte Forderungen gehen auf den Erwerber der Sache über, 443; — wie eine Forderung vermacht werden könne, 663 — 668; — wie die vermachte stillschweigend widerrufen werde, 724 u. 725; — Forderungen, deren Entrichtung den Erben aufgetragen wird, 548 u. 549; — die auf einer Sache haften, müssen stets vertreten werden, 928; Haftung des Cedenten für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung, 1397 — 1399; — Forderungen, denen das Klagerecht versagt ist, 1271 — 1273; — die Zahlung solcher Forderungen kann nicht zurück gefordert werden, 1432 u. 1433; — Forderungen werden überhaupt in dreyßig Jahren verjähret, 1479. S. Zahlung. Gläubiger.

Form, innere und äußere, zur gültigen Erklärung eines letzten Willens. S. Erklärung des letzten Willens; — der Verträge, 883 — 887; — Eine aus Mangel der Förmlichkeiten ungültige Schuld kann, wenn sie bezahlt ist, nicht wieder zurück gefordert werden, 1432 u. 1433. S. auch Feyerlichkeiten.

Frachtgüter können auch symbolisch übergeben werden, 427; — Haftung für die übernommenen, 970 u. 1316.

Frauens = Personen können in der Regel keine Vormundschaft oder Curatel übernehmen, 192 — 281; — sind in der Regel unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591 u. 597; — können gleich dem männlichen Geschlechte Bürgschaft leisten, 1349.

Fremde, wie sie die Staatsbürgerschaft erwerben, 29 — 31; — sie genießen in der Regel gleiche Rechte mit den Staatsbürgern, 33; — nach welchen Gesetzen ihre persönliche

Fähigkeit und die von ihnen unternommenen Rechtsgeschäfte beurtheilet werden, 34 — 37; — Vorsicht bey Verhehlung fremder Minderjährigen, 51; — Einwohnern fremder Staaten ist keine Vormundschaft oder Curatel aufzutragen, 192 u. 281.

Fremde Handlungen. Für selbe ist man in der Regel nicht verantwortlich, 1313 u. folg.

Fremde Sache. In wie fern sie vermacht, 662; — verpfändet, 456; — oder veräußert werden könne, 366 — 368; — Gewährleistung dafür, 923 u. 945; — Ersatz und Belohnung für deren Rettung, 403, 1036—1044.

Fremde Verbindlichkeiten kann ohne Unterschied des Geschlechtes jedermann auf sich nehmen, dem die freye Verwaltung seines Vermögens zusteht, 1349.

Freyheitsverletzung. S. Verletzung.

Freystehende Sachen, 287; — wie sie erworben werden, 381.

Frist. Von einem Verhältnisse in wiederkehrenden Fristen, 687; — Schenkungen in wiederkehrenden Fristen gehen nicht auf die Erben, 955. S. Zeitraum.

Früchte, in wie fern sie für eine unbewegliche Sache zu halten, 295; — welche dem redlichen Besitzer gehören, 330 u. 338; — natürlich sind ein Zuwachs, 405; — die auf dem Pachtgute befindlichen Früchte sind für den Pachtzins stillschweigend verpfändet, 1101; — Früchte und Nutzungen, wie sie am Ende der Fruchtnießung zu theilen, 519; — gehören dem Fideicommiss-Inhaber, 631; — in wie fern er sie verpfänden könne, 632; — wenn ein in Beziehung auf die ganze Nutzung bestimmter Theil der Früchte für die Nutzung bedungen wird, so entsteht ein Gesellschaftsvertrag, 1103.

Fruchtnießung ist eine persönliche Dienstbarkeit, 478; — Begriff derselben, 509; — in wie fern verbrauchbare Sachen ein Gegenstand der Fruchtnießung seyn, 510; — Recht des Fruchtnießers auf den vollen Ertrag, 511; — Verbindlichkeit des Fruchtnießers: a) in Rücksicht der Lasten, 512; — b) der Erhaltung der Sache, 513; — c) in Rücksicht der Gebäude, 514—516; — in wie fern der Fruchtnießer die Verbesserungskosten fordern könne, 517; — Beweismittel über die wechselseitigen Forderungen des Fruchtnießers und Eigenthümers, 518; — Zuthellung der Nutzungen bey Erlöschung der Fruchtnießung, 519; — in wie fern der Fruchtnießer zur Sicherstellung verbunden, 520; — Fruchtnießung eines Wohngebäudes, 521 u. 522; — dem Erben gebühret die Fruchtnießung der Erbschaft noch vor der Einantwortung, 810; — dem Manne gebühret die Fruchtnießung des in unverbrauchbaren Sachen bestehenden Heirathsgutes, 1228; — die dem Manne von der Frau in ihrem übrigen Vermögen zugestandene, aber von ihr selbst bezogene Fruchtnießung verbindet sie zu keiner Rechnungslegung, 1240; — Fruchtnießung unter Ehegatten auf den Todesfall, 1255 — 1258; — die zur Fruchtnießung gegebene Sache kann von dem Fruchtnießer oder dessen Erben nicht erfessen werden, 1462; — die dem Vater vermachte Fruchtnießung des Vermögens seines Kindes berechtigt, die Gläubiger nicht, sämmtliche Einkünfte zum Abbruche der Kinder in Beschlag zu nehmen, 150. S. Dienstbarkeiten.

Fuhrleute haften für die Fracht gleich einem Verwahrer, 970; — auch in Rücksicht ihrer Dienstpersonen, 1316; — sie sind nicht berechtigt, den Werth der ihnen anvertrauten Güter zu beziehen, oder Geld darauf anzuleihen, 1031.

Fungibilis res. S. Verbrauchbar.

Furcht, ob sie eine gegründete, muß aus den Umständen beurtheilt werden, 55; — wann sie die Ehe ungültig mache, ebend. u. 95; — wann einen Vertrag überhaupt, 870, 874 u. 875; — die Forderung wegen einer bey dem Vertrage unterlaufenen ungerechten Furcht erlischt binnen drey Jahren, 1487.

Fußsteigrecht. S. Dienstbarkeiten.

G.

Galizien. Das für Galizien gegebene bürgerliche Gesetzbuch wird durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch außer Kraft gesetzt. S. Kundmachungs = Patent.

Ganhandlung. S. Concurß.

Gastwirthe haften für das, was die aufgenommenen Reisenden in das Gasthaus gebracht haben, gleich einem Verwahrer, 970 u. 1316.

Gattenmord. S. Mord.

Gattung. Vermächtniß einer Sache von gewisser Gattung. S. Vermächtniß.

Gebäude. Zugehör desselben, 297. S. Bau; Bauführung; Haus.

Geben an Zahlungsstatt kann in der Regel nur mit Einwilligung des Gläubigers geschehen, und ist ein entgeltliches Geschäft, 1413 u. 1414.

Gebrauch. Was zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt ist, ist ein Zugehör desselben, 297; — des Rechtes; wer von seinem Rechte inner den redlichen Schranken Gebrauch macht, ist für den daraus entspringenden Nachtheil nicht verantwortlich, 1305; —

Ueber das, was einem mündigen Kinde zum Gebrauche überlassen wird, kann es frey verfügen, 151.

Gebräuche. S. Gewohnheiten.

Gebrauchsrecht. S. Dienstbarkeiten.

Gebrechen. Leibesgebrechen, in wie fern sie eine Scheidungsurfache, 109; — Leibes- oder Gemüthsgebrechen, welche zur Verwaltung der Geschäfte untauglich machen, verlängern die väterliche Gewalt, 173; — oder die Vormundschaft, 251; — fordern die Bestellung eines Curators, 269, 273 u. 275; — schließen von der Vormundschaft und Curatel aus, 191 u. 281; — Gebrechen, welche die Testirungs = Fähigkeit benehmen, 566 u. 567; — oder die Fähigkeit der Zeugenschaft bey letzten Anordnungen, 591. S. Mängel.

Geburt. Sie gibt dem Kinde eines Oesterreichischen Staatsbürgers die Staatsbürgerschaft, 28; — eheliche, welche für eine solche zu halten, 138; — wer sie bestreiten könne, wann und wie, 156—159; — uneheliche, 155. S. Kinder; uneheliche. Legitimation.

Geburtsbuch. Wann die Einschreibung des väterlichen Namens die Vaterschaft des unehelichen Kindes beweise, 164.

Gefahr, in wie fern sie bey einem Tauschvertrage vor der Uebergabe der Besitzer trage, 1048 u. 1049; — oder bey einem Kaufe der Verkäufer, 1064; — wer sie bey einer gerichtlich hinterlegten Schuld trage, 1425; — Uebernahme derselben gegen einen gewissen Preis. S. Versicherungsvertrag. Sicherstellung.

Gefälligkeit. S. Bitte; Bittleihen.

Gefangennehmung, eigenmächtige. S. Verletzung.

Gegenrechnung. S. Compensation.

Gegenstand. Das Unmögliche und Unerlaubte ist kein Ge-

genstand eines gültigen Vertrages, 878; — Gegenstände entgeltlicher Verträge, 921; — wenn der Gegenstand eines geschlossenen Vertrages vor der Uebergabe verbotzen wird, ist der Vertrag als nicht geschlossen anzusehen, 880. S. Leistung; Verkehr; Waare. — Die über politische, Cameral- oder Finanz- Gegenstände kund gemachten, die Privat- Rechte beschränkenden oder näher bestimmenden Verordnungen bleiben, obschon in dem bürgerlichen Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf sich bezogen würde, in ihrer Kraft. S. Kundmachung-Patent.

Geheime Mitglieder einer Handlungsgesellschaft, in wie fern sie haften, 1204.

Gehorsam sind die Kinder den Aeltern und die Waisen dem Vormunde schuldig, 144 u. 217.

Geistesverwirrung. S. Sinnenverwirrung.

Geistliche, in wie fern sie von der Ehe ausgeschlossen, 63 u. 94; — oder sich von einer Vormundschaft oder Curatel entschuldigen können, 195 u. 281; — die gesetzliche Erbfolge in die Verlassenschaft geistlicher Personen wird in den politischen Gesetzen bestimmt, 761; — Geistliche Gemeinden oder deren Glieder, ob sie erbfähig, bestimmen die politischen Verordnungen, 539. S. auch Ordenspersonen.

Geld, bares, wie es von dem Vormunde zu verwenden, 230; — in wie fern es ein Gegenstand der Eigenthumsklage seyn könne, 371; — oder der Fruchtnießung, 510; — Geld oder Geldeswerth im Rahmen eines Andern zu erheben, fordert eine besondere Vollmacht, 1008; — in wie fern Geld der Gegenstand eines Tauschvertrages seyn könne, 1046; — der Kaufpreis muß in barem Gelde bestehen, 1055; — in der Regel auch der Mieth- und Pachtzins, 1092; — Das Legat einer Summe

Geldes muß entrichtet werden, ohne Rücksicht, ob bares Geld in der Verlassenschaft vorhanden, 658.

Geld Darleihen. S. Darlehensvertrag.

Geldstrafen, ob sie auf den Erben übergehen, 548; — damit sind Rabbiner, welche die Trauungsbücher nicht ordentlich führen, zu belegen, 131. S. Vergütungsbetrag.

Geldstücke. S. Münzsorten.

Geldzahlungen. Die darauf sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten sind nach dem, über das zum Umlaufe und zur gemeinen Landes- (Wiener-) Währung bestimmte Geld, bereits erlassenen Patente vom 20. Februar 1811, oder nach den noch zu erlassenden besonderen Gesetzen, und nur bey deren Ermanglung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzbuches zu beurtheilen. S. Kundmachung-Patent.

Gelübde, feyerliche, der Ehelosigkeit sind ein Ehehinderniß, 63 u. 94.

Gemein. Das gemeine Recht wird durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch außer Kraft gesetzt. S. Kundmachung-Patent.

Gemeinden, in wie fern sie unter einer besonderen Vorsorge stehen, bestimmen die politischen Gesetze, 21 u. 27; — wornach derselben redlicher oder unredlicher Besitz beurtheilet werde, 337; — wie lange ihnen das Recht einer Dienstbarkeit zustehet, 529; — in wie fern sie und ihre Glieder einen Vertrag schließen können, ist aus ihrer Verfassung und den politischen Gesetzen zu entnehmen, 867; — wann eine ihnen verwilligte persönliche Servitut oder die von ihnen ausgestellten oder übernommenen Vollmachten erlöschen, 529 u. 1023; — Ausnahmen der Gemeinden in Rücksicht der Verjährung, 1472 u. 1485;

— ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde zuständiges Recht wird dadurch, daß es nur gegen gewisse Mitglieder bisher ausgeübt worden, nicht verjährt, 1482. S. Gesellschaft; Statuten.

Gemeindegut und Gemeindevermögen, Begriff, 288; — gegen die Verwalter desselben läuft nur die außerordentliche Verjährungszeit, 1472 u. 1485. S. Gut.

Gemeindevorsteher, die weltlichen und geistlichen sollen für die nöthige Bestellung eines Vormundes oder Curators Sorge tragen, 189.

Gemeinschaft des Eigenthumes und anderer dinglicher Rechte, II. Th. 16. Hauptstück. Begriff und Ursprung einer Gemeinschaft, 825 — 827; — Gemeinschaftliche Rechte der Theilhaber, 828; — Rechte des Theilhabers auf seinen Antheil, 829 — 832; — Rechte der Theilhaber in der gemeinschaftlichen Sache: a) in Rücksicht des Hauptstammes, 833 — 838; — b) der Nutzungen und Lasten, 839 u. 840; — c) der Theilung, 841 — 849. — Erneuerung der Gränzen, 850 — 853; — vermuthete Gemeinschaft, 854 — 858; — Gemeinschaft des Eigenthumes vereinigtter Sachen, 415; — eines Baumes auf den Gränzen, 421; — das Recht, die vorgenommene Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten, erlischt binnen drey Jahren, 1487; Die Verbindlichkeit zur Theilung einer gemeinschaftlichen Sache ist unverjährbar, 1481.

Gemeinschaft der Güter. Vertrag hierüber. II. Th. 27. Hauptstück. Entstehung einer Erwerbsgesellschaft. Begriff, 1175; — Eintheilung, 1176 u. 1177; — Form der Errichtung, 1178 u. 1179; — von den Vorschriften über eine allgemeine Gütergemeinschaft, 1180. S. Ehe = Pacte. — Wirkung des Vertrages und

des wirklichen Beytrages, 1181; — Hauptstamm, 1182 u. 1183; — Rechte und Pflichten der Mitglieder: 1) Beytrag zum Hauptstamme, 1184; — 2) Mitwirkung, 1185 — 1187; — 3) Entscheidung der An gelegenheiten, 1188; — 4) Nachschuß zum Hauptstamme, 1189; — 5) Betrieb der anvertrauten Geschäfte, 1190; — 6) Haftung für den Schaden, 1191; — 7) Vertheilung des Gewinnes, 1192 — 1196; — 8) Vertheilung des Verlustes, 1197; — 9) Rechnungslegung, 1198 — 1200; — Verhältniß gegen Nichtmitglieder, 1201 — 1204; — Auflösung der Gesellschaft, 1205 — 1214; — Theilung der gemeinschaftlichen Sache, 1215; — Anwendung auf Handlungsgesellschaften, 1216. Gemeinschaftliche Berechtigung oder Verbindlichkeit, 888 — 890; — wenn mehrere Personen eine theilbare Sache jemanden zugleich versprechen oder von ihm annehmen; so wird sowohl die Forderung als die Schuld verhältnißmäßig getheilt, 888 u. 889; — anders verhält es sich bey einer untheilbaren Sache, 890. S. auch Correalität.

Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte, davon handelt der ganze dritte Theil. Gemeinschaftliche Rechte in Beziehung auf das gemeinschaftliche Eigenthum und andere dingliche Rechte. S. Gemeinschaft des Eigenthumes; Gemeinschaft der Güter.

Gemüthsgebrecen. S. Gebrecen.

Genossenschaft. S. Gemeinden.

Genugthuung, volle, unterscheidet sich von der Schadloshaltung; wann die eine oder die andere zu leisten, 1323 u. 1324.

Genus. S. Gattung.

Geräthschaften, die Wirthschaftsgeräthschaften sind für unbewegliche Sachen zu halten, 296; und stillschweigend für den Pachtzins verpfändet, 1101.

Gericht, jenes, bey welchem die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe vorgeht, muß die Anzeige zur Vormerkung im Trauungsbuche machen, 122.

§. Vormundschaftliches Gericht.

Gerichtlich. Verträge können in der Regel gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen werden, 883; — Ausnahme bey der Adoption, 181; — in wie fern bey Uebernahme in die Pflege, 186.

Gerichtsbareit. Der Vormund steht in vormundschaftlichen Angelegenheiten unter dem vormundschaftlichen Gerichte, 200.

Gesammtsache. Darunter versteht man einen Inbegriff von mehreren besonderen Sachen, die mit einem gemeinschaftlichen Rahmen belegt, und daher als ein Ganzes betrachtet werden, 302; — sie kann auch symbolisch übergeben werden, 427.

Gesandte, ihre und der in ihren Diensten stehenden Personen, Befreyung, 38.

Geschäfte, aufgetragene, müssen öffentliche Bestellte entweder übernehmen, oder ohne Verzögerung ablehnen, 1003; — Geschäfte, die einer besonderen Vollmacht bedürfen, 1008; — oder bey einer Vormundschaft die gerichtliche Begnehmung, 233; — in wie fern Dienstherren für die von ihren Dienstpersonen geführten Geschäfte zu haften haben, 1027 — 1033; — Gewagte Geschäfte. §. Glücksverträge. §. auch Bevollmächtigung; Dienstleistungen,

Geschäftsführer, öffentlich bestellte, haften wegen un-

terlassener Erklärung der Uebernahme oder Ablehnung des Auftrages, 1003; — wer ohne Noth freywillig ein Geschäft, das besonderen Kunstfleiß fordert, übernimmt, muß den Mangel desselben vertreten, 1299; — ein Geschäftsführer im Nothfalle ist in der Regel für jenen Schaden, den er nicht verhütet, nicht verantwortlich, 1212.

Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Vorschriften hierüber sind in 1035 — 1040. §. Bevollmächtigungsvertrag.

Geschäftssträger, öffentliche. §. Gesandte.

Geschenke. Gewalthaber sind nicht berechtigt, ohne Willen des Machtgebers in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung von einem Dritten Geschenke anzunehmen; die erhaltenen werden zur Armen-Casse eingezogen, 1013.

§. Schenkung.

Geschlecht hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Bürgschaft, 1349.

Geschmeide. §. Schmuck und Puß.

Geschwister und deren Kinder dürfen sich wechselseitig nicht ehelichen, 65 u. 94; — Ausnahme der Judenschaft, 125; — auch mit den Geschwistern der Aeltern kann keine gültige Ehe geschlossen werden, 65; — die Geschwister des Erben oder Legatars sind keine gültigen Zeugen des Nachlasses, 594; — Erbfolge der Geschwister.

§. Erbfolge, gesetzliche.

Gesellschaft, welche Rechte erlaubten Gesellschaften und ihren Mitgliedern überhaupt zukommen, 26; — ihre Begünstigung in Rücksicht der Erstzung und Verjährung, 1472 u. 1485; — unerlaubte sind rechtsunfähig, 26; — Gesellschaften zur Versorgung der Mitglieder oder ihrer Familien. §. Versorgungsanstalten und Gemeinden.

Gesellschaftseigenthum; gesellschaftliche Güter. S. Gemeinschaft des Eigenthumes. Gemeinschaft der Güter. Gesellschaftsverträge im Nahmen eines Dritten zu errichten, fordert eine besondere Vollmacht, 1008; — zum Erwerb. S. Gemeinschaft der Güter.

Gesetz, bürgerliches. Von bürgerlichen Gesetzen überhaupt handelt die Einleitung. Begriff des bürgerlichen Rechtes, 1; — Anfang der Wirksamkeit der Gesetze, 2 u. 3; — Umfang des Gesetzes, 4; — Gesetze wirken nicht zurück, 5; — Auslegung des Gesetzes, 6 — 8; — Dauer des Gesetzes, 9; — Andere Arten der Vorschriften, als: a) Gewohnheiten, 10; — b) Provinzial-Statuten, 11; — c) richterliche Aussprüche, 12; — d) Privilegien, 13. — Welche Personen unter einem besonderen Schutze der Gesetze stehen, 21; — nach welchen Gesetzen die persönliche Fähigkeit der Fremden und ihre Rechtsgeschäfte zu beurtheilen, 34 — 37; — das Gesetz gibt in mehreren Fällen unmittelbar ein Recht zur Erwerbung des Besizes, 317; — Eigenthumes, 424; — Pfandrechtes, 449; — Erbrechtes, 533; — und persönliche Sachenrechte, 859 u. 860. S. Verjährung; Unterhalt; Pfandrecht, gesetzliches; Erbfolge, gesetzliche. S. auch Gesetzbuch.

Gesetzbuch, bürgerliches. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Junius 1811 kommt mit 1. Januar 1812 zur Anwendung. S. Kundmachungs-Patent. — Dadurch wird das gemeine Recht der, am 1. November 1786 kund gemachte erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches, das für Galizien kund gemachte bürgerliche Gesetzbuch sammt allen auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen

Rechtes sich beziehenden Gesetzen und Gewohnheiten außer Wirksamkeit gesetzt, ebend. — Es hat auf die vorhergegangenen Handlungen und auf die nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß, ebend. — Haupttheile derselben, 14.

Gesinde, dessen Rechtsverhältniß zu dem Dienstherrn wird in der besonders bestehenden Dienstordnung bestimmt, 1172. S. Dienstpersonen.

Geständniß der Ehegatten macht über die Ungültigkeit der Ehe keinen Beweis, 99.

Gesundheit, gefährdete, ist ein Grund zur Scheidung, 109; — und zwischen Nichtkatholischen auch zur Trennung der Ehe, 115.

Gewährbriefe, aus denselben sind die Rechte des Ober- und Nutzungseigenthümers zu beurtheilen, 1128.

Gewährleistung. Fälle derselben, 922 — 930; — Bedingung, 931; — Wirkung, 932; — Erlöschung derselben, 933.

Gewahrksam unterscheidet sich vom Besitze, 309.

Gewalt des Ehemannes, 91; — des Vaters. S. väterliche Gewalt; — der Mutter. S. Mutter; — Gewalt als Zwang betrachtet. S. Furcht. — Gewalt kann bey dringender Gefahr mit Gewalt abgewendet werden, 344; — der durch Gewalt erlangte Besiz ist ein unechter, 345.

Gewaltgeber, Gewalthaber. S. Bevollmächtigung.

Gewerb, wann es die Staatsbürgerschaft begründe, 29; — Ein Gewerbe kann der Vormund ohne gerichtliche Be-
genehmigung für die Waisen weder anfangen, noch fortsetzen oder aufheben, 233; — durch die Gestattung desselben von der Behörde wird der Minderjährige für groß-

jährig erklärt, 252; — in wie fern die Erwerbung einer Sache von einem Gewerbsmanne gegen die Eigenthumsklage sichere, 367; — was zum Antritte eines Gewerbes gegeben worden, wird in den Pflicht- oder gesetzlichen Erbtheil eingerechnet, 788 — 790; — in wie fern der Eigenthümer desselben für die von seinen Dienstpersonen geführten Geschäfte hafte, 1027 — 1033; — wer sich öffentlich zu einem Gewerbe bekennt, das besonderen Kunstfleiß fordert, muß den Mangel desselben vertreten, 1299,

Gewerbschaft. S. Gemeinschaft der Güter.

Gewerbsleute, ob ihre den Abnehmern ausgestellten neueren Quittungen die Zahlung einer früher verfallenen Schuld vermuthen lassen, 1430. **S. Gewerbe.**

Gewicht, dasselbe wird nach dem Orte der Uebergabe bestimmt, 905. **S. Uebergabe.**

Gewinn, wie er unter den Gesellschaftsgliedern zu vertheilen, 1192 u. folg.; — der Entgang desselben unterscheidet sich vom Schaden, 1293, 1323 u. 1324.

Gewohnheiten haben nur in so fern Gesetzeskraft, als sich die Gesetze darauf berufen, 10; — die Gewohnheit oder der Gebrauch bestimmt die Art, einen Fund kund zu machen, 389 — 390; — die Triftzeit, 501.

Gießen aus einer Wohnung, wodurch jemand beschädigt wird, dafür haftet der Bewohner, 1318.

Gläubiger. Die Verkürzung derselben berechtigt zum Widerruf der Schenkung, 953; — Recht derselben, wenn sie durch den Leibrentenvertrag ihres Schuldners zu Schaden kommen, 1286. **S. auch Darlehensvertrag; Erfüllung; Forderung; Zahlung.** — Gläubiger eines Fideicommisses, 642; — Gläubiger des Erben, welche

Rechte ihnen auf das angefallene Erbvermögen ihres Schuldners zustehen, 822; — Gläubiger einer Verlassenschaft können vor eingebrachter Erbserklärung ihre Ansprüche geltend machen, 811 u. 812; — derselben Einberufung zur Darthung ihrer Forderung, 813 u. 815.

Glücksverträge. II. Th. 29. Hauptstück. Begriff eines Glücksvertrages, 1267; — bey demselben findet das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte nicht Statt, 1268; — Arten der Glücksverträge, 1269; — 1) Die Wette, 1270 u. 1271; — 2) Das Spiel, 1272; — 3) Das Loos, 1273; — Staatslotterien sind nicht nach den Vorschriften über die Wette und das Spiel zu beurtheilen, 1274; — 4) der Hoffnungskauf, 1275 u. 1276; — insbesondere eines Ruzes, 1277; — oder einer Erbschaft, 1278 — 1283; — 5) Leibrente, 1284 — 1286; — 6) gesellschaftliche Versorgungsanstalten, 1287; — 7) Versicherungsvertrag, 1288 — 1291; — 8) Bodmery und See-Assicuranz, 1292.

Gold, was das Vermächtniß desselben in sich enthalte, 679.

Grade der Verwandtschaft. S. Verwandtschaft. — Bis in welchen Grad fideicommissarisch substituirt werden dürfe, 612 u. 627.

Gränzen bey Theilungen, wie sie deutlich zu machen, 845; — Erneuerung der Gränzen, wann und wie sie vorzunehmen, 850; — Streitigkeiten über Gränzen, wie sie abzuthun, 851 — 853; — Gränzpläge, Scheidewände und Mauern, in wie fern sie gemeinschaftlich seyn, 854 — 858.

Großältern werden in der Regel auch unter dem Rahmen

- Aeltern begriffen, 42; — ihre Pflicht für den Unterhalt der Enkel ausbülfsweise zu sorgen, 143; — und ein Heirathsgut zu bestellen, 1220; — oder eine Ausstaltung, 1231; — gesetzliches Erbrecht derselben; 738 — 740.
- Großjährigkeit**, sie wird mit dem zurückgelegten vier und zwanzigsten Jahre erlangt, 21; — mit ihr erlischt in der Regel die väterliche Gewalt und die Vormundschaft 172 u. 251; — Großjährige, die für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, bedürfen auch zur Ehe der Einwilligung ihres Vertreters, 49. S. **Nachsicht**.
- Großmutter**, die väterliche, ist eine gesetzliche Vormünderin, 198; — erhält aber einen Mitvormund; 211. S. **Mitvormund**; **Großältern**.
- Großvater**, er ist ein gesetzlicher Vormund des Enkels, 198. S. **Großältern**.
- Grundbücher**. S. **Bücher**, öffentliche.
- Grunddienstbarkeiten**. S. **Dienstbarkeit**.
- Grundgerechtigkeiten** gehören zu dem unbeweglichen Vermögen, 298.
- Grundherren**. Die Rechte zwischen ihnen und den Gutsunterthanen sind aus der Verfassung jeder Provinz und den politischen Gesetzen zu entnehmen, 1146.
- Grundpfand**, worin es bestehe, 448. S. **Pfandrecht** und **Pfandvertrag**.
- Grundstücke**, Zugehör derselben, 295 u. 296; — Die Inhabung eines Grundstückes ohne Ansässigkeit begründet nicht die Staatsbürgerschaft, 31.
- Gut**, unbewegliches, bewegliches. S. diese Wörter: **Staats-**, **Privat-**, **öffentliches**, **Gemeindegut**, 287 u. 288. — **Vorschriften** hierüber, 290. S. auch **Landgut**; **Grundstücke**.

- Gütergemeinschaft**. S. **Gemeinschaft des Eigenthumes**; **Gemeinschaft der Güter**. Unter Ehegatten setzt sie einen Vertrag voraus, und zugleich, wenn sie sich nur auf das gegenwärtige oder nur auf das künftige Vermögen bezieht, eine ordentliche Beschreibung, 1233; — Wirkung dieser Gemeinschaft insgemein, 1234 u. 1235; — insbesondere aber, wenn sie in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, 1236.
- Gutsherren**. S. **Grundherren**.
- Gutsunterthanen**. S. **Grundherren**.

H.

- Handels- und Wechselgeschäfte** werden nach den besonderen Handels- und Wechselgesetzen, in so fern sie von den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abweichen, beurtheilt. S. **Kundmachungs-Patent**.
- Handelsleute**. Den berechtigten Handelsleuten gebühren aus einem Handlungsgeschäfte sechs vom Hundert als gesetzliche Zinsen, 995; — ob ihre den Kunden ausgestellte neuere Quittung die Zahlung einer früher verfallenen Schuld vermuthen lasse, 1430; — Sie halten sich in Rücksicht der Anweisungen an die besonderen für sie bestehenden Vorschriften, 1410; — in wie fern sie für die von ihren Dienstpersonen geführten Geschäfte haften, 1027 — 1033. **Gewerbsmann**.
- Handfeste**. S. **Gewährsbrieft**.
- Handlung** (mit Waaren) begründet ohne Ansässigkeit nicht die Staatsbürgerschaft, 31; — der Vormund kann für seinen Pupillen, ohne Genehmigung des Gerichtes weder eine Handlung anfangen noch fortsetzen, noch aufgeben,

233; — Statt einer ordentlichen Rechnungslegung darüber kann er die Bilanz vorlegen, 239; — Durch Gestattung des Betriebes einer Handlung wird der Minderjährige für volljährig erklärt, 252.

Handlungen, Verträge, unbenannte, über dieselben, wornach sie überhaupt zu beurtheilen; 1173 u. 1174; — unwillkürliche oder fremde, in wie fern sie zum Schadenersatz verpflichten, 1306 — 1310 u. 1313 — 1319; — erlaubte, in wie fern sie der Gegenstand einer Bürgschaft, 1349.

Handlungsdiener, Factor oder Lehrjunge, in wie fern er den Dienstherrn verbinde, 1027 — 1033.

Handlungsgesellschaft. S. Gemeinschaft der Güter, und insbesondere, 1179, 1203, 1204, 1207, 1214 — 1216.

Handpfand, was es sey, 448. S. Pfand.

Handwerk. S. Gewerbe.

Handzeichen, wann es die Stelle der Unterschrift vertrete, 580 u. 886.

Hauptsache. S. Zugehör; Zuwachs.

Hauptstamm einer Gesellschaft, 1182; — wem er gehöre, 1183 u. 1192; — Beytrag zu demselben, 1184; — Nachschuß, 1189; — Vertheilung des Verlustes, 1197; — der Substanz, 1215. S. Gemeinschaft der Güter.

Haus, dessen Inhabung ohne Ansässigkeit gründet nicht die Staatsbürgerschaft, 31; — Zugehör eines Hauses, 297, S. Bau.

Hausdienstbarkeiten. S. Dienstbarkeiten.

Hausgenossen, besoldete, sind keine gültigen Zeugen der letzten Anordnung, 594; — in wie fern man für das Verschulden der Hausgenossen verantwortlich, 1318.

Haushaltung, in wie fern sie dem Manne und in wie fern sie der Frau zukomme, 91 u. 92; — wenn sie einem zwanzigjährigen Sohne von dem Vater verstattet wird, so kommt er aus der Gewalt, 174.

Hausrath, was darunter zu verstehen, 674; — Hausgeräthe eines Minderjährigen kann den Aeltern und Miterben um den gerichtlichen Schätzungspreis überlassen werden, 231.

Hebamme dient zur Erhebung des Unvermögens zur ehelichen Pflicht, 100.

Hecken. S. Zäune.

Heimfall. In wie fern ein Obereigenthümer das heimgefallene Gut an Andere zu überlassen verbunden sey, bestimmen die politischen Verordnungen, 1149. S. auch Erblosigkeit.

Heimlich; wer sich heimlich in den Besitz einschleicht, ist ein unechter Besitzer, 345.

Heirathsgut. Begriff, 1218; — wie ein unbestimmt vermachtes Heirathsgut näher zu bestimmen, 669 — 671; — wird in den Pflicht- und gesetzlichen Erbtheil eingerechnet, 788 u. 790. S. Ehe-Pacte.

Heirathsvertrag. S. Ehevertrag; Ehe-Pacte.

Hemmung der Verjährung, wodurch sie geschehe, 1494 — 1496.

Herrenlose Sachen. S. Freystehende.

Herrschaft. S. Dienstgeber.

Hinderniß der Ehe. S. Ehehinderniß; — der Ausübung der väterlichen Gewalt, 176. S. Verhinderung.

Hinterlegung. S. Verwahrungsvertrag. — Gerichtliche einer Schuld, wann und mit welcher Wirkung sie Statt finde, 1425.

Hoffnungskauf, wann der Kauf künftiger Erträgnisse für einen ordentlichen Kaufvertrag, und wann er für einen

- Glücksvertrag zu halten sey, 1275 u. 1276. Vergl. Kur; Erbschafts Kauf.
- Hoheitsrechte, ob und in wie fern sie eressen oder verjährt werden können, 1456, 1457, 1472 u. 1485.
- Holz, das forstmäßig geschlagene, gehört dem Fruchtnießer, 511; — Das Servituts-Recht des Holzschlages ist nach den Grundsätzen des Weidrechtes zu beurtheilen, 503.
- Holographum. S. Eigenhändig.
- Honorarium. S. Belohnung.
- Hülfe, eigenmächtige, unterzieht der Verantwortlichkeit, 19.
- Hülfslos. Ein Notherbe, der den Erblasser im Nothstande hülfslos gelassen hat, kann enterbt werden, 768 u. 769.
- Hypothek, worin sie bestehe, 448. S. Pfandrecht.
- Hypothekar-Forderungen, in wie fern dem Uebernehmer derselben eine Entschädigung gebühre, 1398; — die Zinsen derjenigen, welche auf der dienstbaren Sache haften, muß der Fruchtnießer tragen, 512.
- Hypotheken=Bücher. S. Bücher, öffentliche.

I.

- Illata et invecta. S. Eingebrahtes.
- Inbegriff von Sachen. S. Gesamtsache.
- Indebitum. Nichtschuld. S. Zahlung.
- Inhaber unterscheidet sich von dem Besitzer, 309; — hat keinen Titel zum Besitze, 318 u. 319; — wie der Inhaber gegen mehrere Besitzwerber sich verwahren könne, 348; — wie der Inhaber oder Besitzer einer Sache in fremden Namen sich gegen die Eigenthumsklage schützen könne, 375. S. Besitz.

- Injurien, thätliche, werden in drey, andere in Einem Jahre verjährt, 1490. S. Verletzungen.
- Inländer. S. Staatsbürger; Staatsbürgerschaft.
- Inseln können von den nächsten Uferbesitzern occupirt werden, 407 u. 408.
- Instrumente. S. Urkunden; Rechtsbehelfe.
- Intabulation. S. Einverleibung.
- Intercessio. S. Verpflichtung.
- Interesse begreift alles, was Anderen daran liegt, daß die Verbindlichkeit nicht gehörig erfüllt worden ist, 912; — dessen Ersatz, 913.
- Interessen. S. Zinsen.
- Interpretation. S. Auslegung.
- Intestat-Erbfolge. S. Erbfolge, gesetzliche.
- Inventarium (Inventur) heißt ein Verzeichniß aller zu einem Inbegriffe gehörigen Sachen, 223; — ist über das Pupillar-Vermögen zu errichten, 223 — 226; — wie auch über ein zur Fruchtnießerung gegebenes Gut, 518; — bey Errichtung eines Fideicommisses, 627; — bey einer bedingten Erbserklärung, 802 und 803; — wie auch auf Verlangen dessen, dem ein Pflichttheil gebührt, 804; — bey Schließung einer partiellen Gütergemeinschaft, 1178; — die in Bestand genommene Sache muß dem Inventarium gemäß zurück gestellt werden, 1109 und 1110; — die Inventur schützt die Erben gegen die Verlassenschafts-Gläubiger und Legatäre, daß sie über die Kräfte des Erbvermögens nicht zu haften haben, 802, 820 u. 821.
- Irrthum, wann er die Ehe ungültig mache, 57 — 59 und 95; — oder eine letzte Anordnung, 570 — 572; — oder einen Vertrag überhaupt, 870 — 876; — insbe-

sondere einen Vergleich, 1385; — die Forderung wegen eines bey einem Vertrage unterlaufenen Irrthumes erlischt binnen drey Jahren, 1487. S. Zahlung einer Nichtschuld aus Irrthum.

J.

Jagd. S. Thierfang.

Jahr ist nach dem Gesetze ein Zeitraum von 365 Tagen, 902. S. Alter; Verjährung; Zeitraum.

Juden können mit Christen keine gültige Ehe eingehen, 64 u. 94. S. Nicht-Christen.

Judenschaft. Ausnahme derselben von dem gemeinen Eherechte, 123; — und zwar in Rücksicht der Ehehindernisse, 124 u. 125; — des Aufgebotes, 126; — der feyerlichen Erklärung und Trauung, 127 — 131; — der Scheidung, 132; — oder Trennung der Ehe, 133 — 136. S. auch Religion.

Jura merae facultatis unterliegen nicht der Verjährung, 1459, 1481 u. 1482.

Juwelen der Pflegebefohlenen kommen in gerichtliche Verwahrung, 229; — was in der Regel unter Juwelen zu verstehen, 678. S. Schmuck.

K.

Kanten. S. Spitze.

Kasten. S. Behältniß.

Katholische. Zwischen katholischen Personen wird die Ehe nur durch den Tod aufgelöst, und eben so, wenn auch

nur Ein Theil zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war, 111. S. Nichtkatholisch.

Kauf im Rahmen eines Anderen fordert eine besondere Vollmacht, 1008; — Kauf bricht Miethen, 1120 u. 1121; — wann die Bestellung einer Arbeit für einen Kauf zu halten, 1158. Vergl. Hoffnungskauf; Erbschaftskauf; Kaufvertrag.

Käufer, besserer, wann die Bedingung eines besseren Käufers für eine aufschiebende oder auflösende zu halten, 1083 u. 1084; — Zeitraum zur Ausübung dieses Vorbehaltes, ebend.; — wer für einen besseren Käufer zu halten, und was im Falle der Auflösung des Vertrages zu leisten sey, 1085.

Kaufgeld. S. Kauf.

Kaufmann. S. Handelsleute.

Kaufpreis. S. Preis.

Kaufvertrag wird abgehandelt im 24. Hauptstück II. Th. Begriff des Kaufvertrages, 1053; — Erfordernisse desselben, 1054; — der Kaufpreis muß a) in barem Gelde bestehen, 1055; — b) bestimmt, 1056, 1058; — und c) nicht gesetzwidrig seyn, 1059 u. 1060; — Pflichten des Verkäufers, 1061; — und des Käufers, 1062 u. 1063; — Gefahr und Nutzen des Kaufgegenstandes, 1064; — Kauf einer gehofften Sache, 1065; — allgemeine Vorschrift, 1066; — Besondere Arten oder Nebenverträge eines Kaufvertrages, 1067; — Verkauf mit Vorbehalt des Wiederkaufes, 1068, 1070; — Kauf mit Vorbehalt des Rückverkaufes, 1071; — Vorbehalt des Vorkaufrechtes, 1072, 1079; — Kauf auf die Probe, 1080 — 1082; — Verkauf mit Vorbehalt eines besseren Käufers, 1083 — 1085; — Ver-

kaufs = Auftrag, 1086 — 1088; — gerichtlicher Verkauf wird größtentheils nach der Gerichtsordnung beurtheilt, 1089; — wann die Bestellung einer Arbeit für einen Kauf zu halten, 1158. S. Glücksverträge.

Kerker. Die zum schwersten oder schweren Kerker Verurtheilten können während der Strafzeit keine gültige Ehe eingehen, 61; — und werden von einem Curator vertreten, 279.

Kinder, dem Alter nach (infantes) heißen die, welche das siebente Jahr noch nicht zurück gelegt haben, 21; — sie stehen unter besonderem Schutze der Gesetze, ebend.; — Ungeborne werden zu ihrem Vortheile für geboren gehalten, 22; — und erhalten zu dem Ende einen Curator, 274; — Todtgeborne aber für nie empfangene, 22; — im Zweifel werden sie lebendig geboren zu seyn vermuthet, 23; — Kinder sind unfähig eine Sache in Besitz zu nehmen, 310; — ein Versprechen zu machen oder anzunehmen, 865; — in wie fern der von ihnen verursachte Schade zu ersetzen sey, 1308 — 1310. S. Unmündige, Minderjährige.

Kinder (liberi), hierunter versteht man in der Regel alle Verwandte in der absteigenden Linie, 42; — Ausnahme, 681; — die Kinder eines Oesterreichischen Staatsbürgers erlangen durch die Geburt die Staatsbürgerschaft, 28; — Sie haben Anspruch auf einen Pflichttheil, 762; — Eheliche, welche dafür zu achten, 138, 160 u. 161; — über deren Rechte und Pflichten gegen die Aeltern. S. Aeltern; Vater; Väterliche Gewalt. — Sie erlangen den Namen ihres Vaters, sein Wapen, die Familien- u. Standesrechte, 146; — Sie haben Anspruch auf ein Heirathsgut oder eine Ausstattung, 1220 — 1224, 1231; — Recht

der Kinder in Rücksicht der der Mutter von dem Vater zugestandenem Fruchtnießung des Vermögens, wenn sie selbe abtreten will oder sich wieder verehelicht, 1257; — in welchem Alter ihnen die Religions- und Standeswahl zukomme, 140 u. 148; — was sie erwerben, ist ihr Eigenthum, 149; — in welchen Fällen sie frey darüber verfügen oder sich verpflichten können, 151 u. 152; — sie sind ihre dürftigen Aeltern anständig zu erhalten verbunden, 154; — Bey Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist für sie vom Gerichte zu sorgen, 105 — 108 u. 117; — für jene, von denen es zweifelhaft, ob sie nicht aus der vorigen Ehe gezeugt worden, ist ein Curator zu bestellen, 121; — die Obsorge über fünf Kinder entschuldiget von der Vormundschaft und Curatel, 195, 281; — gesetzliches Erbrecht der ehelichen Kinder, 732 — 734; — in wie fern sie eine Schenkung der Aeltern bestreiten können, 951. — Ehelich erklärte. S. Legitimation. — Kinder, welche durch Hebung des Ehehindernisses, durch schuldlöse Unwissenheit eines Ehegatten, oder durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden, genießen in der Regel gleiche Rechte mit den ehelichen, 160 u. 161; — eben so jene, welche auf Ansuchen der Aeltern zu dem Ende durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirt worden sind, 162; — Erbrecht derselben, 752 u. 753. — Nachgeborne, in wie fern sie den letzten Willen entkräften, 779 u. 780; — nachgeborne Kinder des Geschenkgebers haben in der Regel kein Recht, die Schenkung zu widerrufen, 954; — Kinder, welche in die Pflege genommen werden. S. Pflegekinder. — Uneheliche, welche dafür zu achten, 155 — 158; — sie haben nicht gleiche Rechte mit den ehelichen, 165 — 171; —

nur der Mann kann die eheliche Geburt des Kindes innerhalb drey Monathen bestreiten, 156; — oder die beeinträchtigten Erben, 159; — wie der Beweis zu führen, 157 u. 158; — sie haben den Geschlechtsnahmen der Mutter 165; — und erhalten einen Vormund, 166; — haben das Recht, von ihren Aeltern und deren Erben eine angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, 166 — 171; — sie bedürfen zu ihrem Fortkommen keiner Legitimation, 162; — wer für den Vater eines unehelichen Kindes zu halten, 163 u. 164; — gesetzliches Erbrecht der unehelichen Kinder, 754. **S. Legitimation.** — Kinder aus einer vermeintlich gültigen Ehe, in wie fern ihnen gleiche Rechte mit den ehelichen zukommen, 160; — gesetzliches Erbrecht der legitimirten Kinder, 752 u. 753; — der Wahlkinder, 755; — Rechte der Kinder, wenn ihnen durch einen Leibrentenvertrag der Aeltern der Unterhalt entzogen wird, 1286; — zwischen Aeltern und Kindern läuft während der älterlichen Gewalt keine Verjährung, 1495; — die Kinder des Erben oder Legatars sind keine gültigen Zeugen des Nachlasses, 594.

Kindes Statt Annehmung. S. Annehmung an Kindes Statt.

Kinderrechte sind kein Gegenstand der Erßigung oder Verjährung, 1458, 1481, 1495. **S. Kinder.**

Kirchengüter; gegen die Verwalter derselben läuft nur die außerordentliche Verjährungszeit, 1472, 1485.

Klage, die zugestellte, macht den redlichen Besitzer zu einem unredlichen, 338; — unterbricht die Verjährung, 1497; — die zuständigen Klagen aus dem Personenrechte müssen aus den verschiedenen Arten des letzteren

entnommen werden. Insbesondere aus dem Eherechte, aus den Rechten zwischen Aeltern und Kindern, dann den Vormündern oder Curatoren und den Pflegebefohlenen; — die dinglichen Klagen vermöge eines Sachenrechtes aus dem Besitze, 339 — 347, 372; — aus dem Eigenthumsrechte, 366 — 379; — aus dem Pfandrechte, 461 — 466; — Servituts-Verhältnisse, 523; — Erbrechte, 823; — die persönlichen aus dem Gesetze, aus den verschiedenen Arten der Verträge und dem Rechte des Schadenersatzes.

Klostergeistliche. S. Ordenspersonen.

Körper. S. Gesellschaften; Gemeinden und Verletzung, körperliche.

Körperliche Sachen, 292.

Kost, was darunter zu verstehen, 672 u. 673.

Kostbarkeiten der Pflegebefohlenen kommen in gerichtliche Verwahrung, 229.

Kosten. S. Aufwand; auch Begräbniskosten; Erziehung.

Krankheit, eine ansteckende, ist ein Grund die Einwilligung des Vertreters zur Ehe zu versagen, 53; — eines Stück Viehes, wann sie die Gewährleistung gründe, 924 — 927.

Kränkungen, schwere, sind ein Grund zur Scheidung, 109.

Kreisamt. Hierzu oder zur Landesstelle gehört die Beschwerde über die verweigerte Trauung, 79; — wann es die Nachsicht des Aufgebotes ertheilen könne, 85 u. 86; — von demselben haben die Juden die Bewilligung zur Ehe zu erwirken, 124.

Krieg, wann die schwere Verwundung in demselben den Tod des Vermissten vermuthen lasse, 24; — Einfluß desselben auf die Verjährung, 1496.

Kriegschäden. Deren Vertheilung wird nach besonderen Vorschriften von den politischen Behörden bestimmt, 1044.

Kriegsunfall gibt Anspruch auf Erlassung des Bestandszinses, 1104—1106, 1133 u. 1134.

Kundmachung dieses allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mittelst des demselben vorgesezten Patentes. Ein Gesetz verbindet in der Regel gleich nach der Kundmachung, 2 u. 3. S. Edict.

Kundgemachte Mitglieder einer Handlungsgesellschaft, in wie fern sie haften, 1204; — Die Auflösung einer Handlungsgesellschaft ist so wie deren Errichtung kund zu machen, 1214.

Künftig. Ob künftige Erträgnisse der Gegenstand eines Kauf- oder Glücksvertrages seyn, 1275 u. 1276. S. Verabredung eines künftigen Vertrages.

Kunst. Wer sich öffentlich zu einer Kunst bekennet, die besonderen Kunstfleiß fordert, muß den Mangel desselben vertreten, 1299.

Künstler, gedungene, werden nach den Vorschriften vom Lohnvertrage beurtheilt, 1163.

Kunstverständiger. S. Kunst; Sachverständiger.

Kupferstich-Verlag. S. Dienstleistungen.

Kux; der Kauf desselben ist ein Glücksvertrag, 1277.

Q.

Qade. S. Behältniß.

Qadendiener. S. Handlungsdienner.

Laesio enormis. S. Verkürzung.

Landesabgaben. S. Abgaben.

Landesfürst. S. Oberhaupt des Staates; Legitimation; Annehmung an Kindes Statt; Fideicommiß.

Landesgesetze. S. Statuten.

Landesherr, in wie fern sein Vermögen als ein Privatgut zu betrachten, 289.

Landesstelle. Zu ihrem Wirkungskreise gehört die Bewilligung, eine Ehe mittelst eines Stellvertreters zu schließen, 76; — die Beschwerde über verweigerte Trauung, 79; — die Nachsicht von Ehehindernissen, 83—87; — die Bestätigung der Annahme an Kindes Statt, 181; — ihr ist die Entdeckung eines Schazes anzuzeigen, 398.

Landesverfassung. Darauf ist Rücksicht zu nehmen bey Veränderungsgebühren, 1142; — und Bestimmung der Verhältnisse zwischen Gutsbesitzern und Unterthanen, 1146.

Landgut, dessen Inhabung oder zeitliche Benützung gibt nicht die Staatsbürgerschaft, 31. S. Grundstücke.

Landmann. S. Bauer.

Landkarten-Verlag. S. Dienstleistungen.

Landrecht. Zu demselben gehört die Verhandlung über die Ungültigerklärung oder Trennung einer Ehe, 97—102, 112—115, 134 u. 135.

Landtafel. S. Bücher, öffentliche; Einverleibung; Vormerkung.

Lasten, eingetragene, müssen von dem Uebernehmer des Gutes getragen werden, 443; — die einem Erben auferlegten gehen in der Regel auch auf die Miterben und Nacherben über, 563, 606; — müssen von dem Fruchtnießer und Fideicommiß-Inhaber getragen werden, 512, 631; — wann die Verheimlichung oder Verläugnung derselben die Gewährleistung nach sich ziehe, 923.

- Lästige Verträge.** S. **Zweyseitig verbindliche.**
- Lastrecht.** S. **Dienstbarkeiten.**
- Lastthiere,** wann deren Erkrankung oder Tod die Gewährleistung gründe, 925, f. f.
- Laudemien.** S. **Veränderungsgebühren.**
- Längnen,** wer den Besitz einer Sache vor Gericht ablängnet, muß den Besitz abtreten, 376.
- Leben,** dessen Gefährdung ist ein Grund zur Ehescheidung, 109; — und bey Nichtkatholischen zur Trennung, 115 und 116. S. auch **Verlehung; Leibrente; Todeserklärung.**
- Lebensdauer.** Eine jährliche Entrichtung auf die Lebensdauer ist der Gegenstand einer Leibrente, 1284.
- Lebenswandel,** unordentlicher, ist ein Grund, die Einwilligung des Vertreters zur Ehe zu versagen, 53; — wann er ein Grund zur Scheidung, 109; — oder zur Enterbung, 768 u. 769.
- Legat; Legatar; Legiren.** S. **Vermächtniß.**
- Legitima.** S. **Pflichttheil.**
- Legitimation unehelicher Kinder** durch Hebung des Ehehindernisses oder die schuldblose Unwissenheit, 160; — durch die nachfolgende Ehe der Aeltern, 161; — durch Begünstigung des Landesfürsten, 162; — in wie fern sie eine gesetzliche Erbfolge begründe, 752 u. 753, 756. S. **Kinder.**
- Lehen.** Davon wird in dem besonders bestehenden Lehenrechte gehandelt, 359.
- Lehenwaare.** S. **Veränderungsgebühren.**
- Lehrjunge,** in wie fern er den Dienstherrn verbinde, 1027 — 1033.
- Leibesgebrechen.** S. **Gebrechen.**

- Leibeigenschaft** wird in diesen Ländern nicht gestattet, 16.
- Leibgeding,** d. i. die Fruchtnießung des Ehegatten auf den Todesfall. S. **Ehe-Pacte.**
- Leibrente.** Begriff, 1284; — Dauer derselben, 1285; — ob der Leibrentenvertrag von den Gläubigern oder Kindern bestritten werden könne, 1286.
- Leibwäsche.** S. **Wäsche.**
- Leihen in Geld oder anderen verbrauchbaren Sachen.** S. **Darleihen.**
- Leihvertrag** kommt vor im 20. Hauptstück II. Th. Begriff des Leihvertrages, 971; — Rechte und Pflichten des Entlehners: 1) in Rücksicht des Gebrauches, 972; — 2) der Zurückstellung, 973 — 977; — 3) der Beschädigung, 978 — 980; — 4) in Rücksicht der Erhaltungskosten, 981; — Beschränkung der wechselseitigen Klagen, 982; — wie der Verwahrungsvertrag in einen Leihvertrag übergehe, 959; — eine entlehnte Sache ist kein Gegenstand der Compensation, 1440; — sie kann weder von dem Entlehner, noch dessen Erben eressen werden, 1462.
- Leistung.** Die Möglichkeit derselben ist ein wesentliches Erforderniß eines gültigen Vertrages, 878.
- Letzter Wille.** S. **Erklärung des letzten Willens.**
- Lichtrecht.** S. **Dienstbarkeiten.**
- Lieferanten,** auf sie sind die Vorschriften über Dienstleistungen anzuwenden, 1163. S. **Dienstleistungen.**
- Linien der Verwandtschaft und Schwägerschaft,** 41; — der gesetzlichen Erbfolge, 730 u. f. f.; — Rücksicht auf dieselbe bey der Erbfolge in Familien = Fideicommissen. S. **Fideicommiß.**
- Liquid.** S. **Richtig.**

List, der dadurch erschlichene Besitz ist unecht, 345; — listiges Vorgeben der Fähigkeit zur Schließung eines Vertrages verbindet zur Genugthuung, 866; — und eben so listiger Gebrauch undeutlicher Ausdrücke oder Scheinhandlungen, 869. S. Betrug. — Wer durch List einen Vertrag bewirkt, oder durch unmögliche Zusagen täuscht, leistet für die nachtheiligen Folgen Genugthuung, 874, 878.

Litis denunciatio. S. Gewährleistung.

Locatio, conductio operarum vel operis. S. Dienstleistungen.

Locatio, conductio rei. S. Bestandvertrag.

Lohn, gegebener, in Rücksicht einer unmöglichen oder unerlaubten Handlung, ob er zurück gefordert werden könne, 1174. S. Belohnung.

Lohnvertrag. S. Dienstleistungen.

Los ist ein Mittel, Streitigkeiten bey Theilungen vorzubeugen, 835, 841; — nach welchen Regeln es zu beurtheilen, 1273.

Löschungsgeräthe sind ein Zugehör des Gebäudes, 297.

Löschung aus den öffentlichen Büchern hebt den Besitz auf, 350; — ist zur Erlöschung der einverleibten Rechte nothwendig, 444, 469, 526, 1446, 1499 u. 1500.

Lotterie. S. Staats-Lotterien.

Lucrum cessans. S. Entgang.

Luftraum, der über einem Gebäude befindliche, ist ein Zugehör desselben, 297; — die über demselben hängenden Aeste können abgeschnitten oder benützt werden, 422.

M.

Machtgeber; Machthaber. S. Bevollmächtigung.

Mäcker, in wie weit für sie bey Darlehungen Vortheile bedungen werden dürfen, 996; — welchen Lohn sie sich selbst bedingen dürfen, und wie sie bey einer Theilnahme am Wucher zu bestrafen, bestimmt das Wuchergesetz, 1000.

Majorat. Begriff desselben und Vermuthung vor dem Seniorate, 620 u. 919.

Majorenität. S. Volljährigkeit.

Mandatum. S. Bevollmächtigung.

Mängel einer Sache, in wie fern sie die Gewährleistung begründen, 923 — 932; — oder den Rücktritt von dem Lohnvertrage, 1153. S. Gebrechen.

Marktpreis, darunter wird der mittlere der Zeit und des Ortes, wann und wo der Vertrag geschlossen worden, verstanden, 1058.

Markungen. S. Gränzen.

Maß, dasselbe wird nach dem Orte der Uebergabe bestimmt, 905. S. Uebergabe. — Maß der Schenkungen, 944, 947, 950—954.

Materialien, die nur zur Ausbesserung einer fremden Sache verwendet werden, fallen dem Eigenthümer der Hauptsache zu, 416; — zum Baue. S. Bau. S. auch Stoff.

Mauern der Benachbarten, in wie fern sie gemeinschaftlich seyn, 854—858.

Meliorationen. S. Aufwand, nützlicher.

Meubeln. S. Mobilien.

Miethelohn ist eine Art des Bestandvertrages. S. Bestandvertrag. — Miethelohn über Verfertigung eines Werkes oder Dienstleistung. S. dieses Wort.

Miethgeld. S. Zins.

Mieth- und Pachtpreis. S. Zins.

Militär = Personen können nur mit Einwilligung ihrer Vorgesetzten sich verhehelichen, 54, 95; — wirklich dienende können eine Vormundschaft oder Curatel ablehnen, 195, 281.

Militär = Stand. Für denselben und die zum Militärkörper gehörigen Personen bestehen außer dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche noch besondere, auf das Privat = Recht sich beziehende, zu beobachtende Vorschriften. Kundmachungs = Patent.

Militär = Testamente; die Begünstigung derselben ist in den Militär = Gesetzen enthalten, 600.

Minderjährige heißen die, welche das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurück gelegt haben. Sie stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze, 21; — sie bedürfen zur Ehe die Einwilligung ihrer Vertreter, und nach Umständen auch jener des Gerichtes, 49 — 53, 95 u. 96; — in wie fern ein minderjähriger Ehegatte zur Scheidung der Einwilligung seines Vertreters bedürfe, 106; — Minderjährige Kinder können über das, was sie durch Fleiß außer der Verpflegung der Aeltern erwerben, frey verfügen, 151; — in wie fern eine minderjährige Tochter durch die Verhehelichung unter die Gewalt des Mannes komme, 175; — Minderjährige stehen unter der Gewalt des Vaters. S. väterliche Gewalt; — oder unter der Vormundschaft, 187. S. Vormundschaft. — Sie sind unfähig zur Vormundschaft und Curatel, 191, 281; — können sich nicht selbst gerichtlich vertreten, 243; — können zwar ohne vormundschaftliche Einwilligung erwerben, aber nicht veräußern oder sich verbinden, 244; — Ausnahmen, 246 — 248; — sie werden durch Rücksicht des Alters oder Antritt eines

Handels oder Gewerbes für großjährig erklärt, 252; — die Erklärung der Großjährigkeit kann aus gerechten Ursachen auf eine längere Zeit hinaus gesetzt werden, 251; — Fälle, in welchen dem Minderjährigen außer dem Vormunde auch noch ein Curator bestellt wird, 271 u. 272; — in wie fern Minderjährige zu testiren fähig seyn, 569; — oder zur Zeugenschaft bey letzten Anordnungen, 591, 597; — in wie fern sie einen Vertrag schließen können, 865 u. 866; ihre Begünstigung in Rücksicht der Verjährung, 1494 u. 1495. S. Pflegebefohlene; Vormundschaft.

Mißbrauch der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt berechtigt zur Beschwerde, 178, 217.

Mißhandlungen, schwere, sind ein Grund zur Scheidung, 109; — und bey nicht katholischen christlichen Religions = Verwandten auch zur Trennung der Ehe, 115 u. 116. S. auch Verlezung.

Mißwachs, in wie weit er Anspruch auf Erlassung des Bestandzinses gebe, 1104, 1108.

Mitberechtigte. S. Gemeinschaftlich.

Mitbürgen haften Alle für Einen, und Einer für Alle, 1359; — die Entlassung eines Mitbürgen kommt diesem gegen die übrigen Mitbürgen nicht zu Statten, 1363.

Miteigenthum. S. Eigenthum.

Miterben kann das Hausgeräth des Waisen um den Schätzungspreis überlassen werden, 231; — Theilung der Erbschaft unter dieselben, 555 — 559; — Zuwachs unter ihnen, 560 — 563; — in wie fern sie für die Erbschaftslasten haften, 550, 820 u. 821; — Die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers ändert in ihren Rechten nichts, 1445.

Mitgabe. S. Heirathsgut.

Mitgenossen bey einer Gemeinschaft der Güter. Ueber ihre Rechte. S. Gemeinschaft.

Mitgift. S. Heirathsgut.

Mitgläubiger, wie ihr Recht beschaffen, wenn die Sache theilbar, und wie, wenn sie untheilbar ist, 888, 890. S. auch Correalität.

Mitglieder bey einer Gemeinschaft der Güter. Ueber ihre Rechte. S. Gemeinschaft. — Rechte der Mitglieder einer Gesellschaft überhaupt, 26; — Mitglieder eines geistlichen Ordens. S. Ordenspersonen.

Mitschuldige, in wie fern sie zum Schadenersatz verbunden seyn, 1301—1304.

Mitschuldner, wie sie zahlen müssen, wenn die Sache theilbar, und wie, wenn sie untheilbar ist, 888, 890. S. auch Correalität. — Verpflichtung als Mitschuldner, ihre Wirkung, 1347.

Mitvormund, welcher der Mutter oder Großmutter beygegeben wird, 211; — Pflichten und Rechte desselben, 212—215, 255; — er ist, wenn die Vormünderinn austritt, in der Regel als Vormund zu bestellen, 215.

Mobilar-Vermögen. S. Sachen, bewegliche.

Mobilien (Meubeln), was darunter zu verstehen, 674.

Modus. S. Auftrag.

Möglichkeit. Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit nach Möglichkeit oder Thunlichkeit versprochen worden, bestimmt der Richter den Zeitpunkt nach Billigkeit, 904.

Monath ist nach dem Gesetze ein Zeitraum von 30 Tagen, 902.

Mönch. S. Ordenspersonen.

Mora. S. Verzögerung.

Mord des Ehegatten, in wie fern er die Ehe mit dem andern Ehegatten verhindere, 68, 64. S. auch Tödtung.

Morgengabe, Begriff, 1232; — Vermuthung ihrer Entrichtung, ebend.

Mühlen hindernde Werke dürfen nicht eigenmächtig angelegt werden, 413.

Muhme, mit derselben kann keine gültige Ehe geschlossen werden, 65.

Mündel, S. Minderjährige.

Mündigkeit wird nach zurück gelegtem vierzehnten Jahre erreicht, 21; — In wie weit den Mündigen eine Standeswahl zustehet, 148; — Ein mündiges Kind kann über die durch Fleiß erworbenen oder ihm zum Gebrauche anvertrauten Sachen frey verfügen, 151, 246.

Mündlich. Letzte Willenserklärungen und Verträge können mündlich oder schriftlich errichtet werden, 577, 883; — Ob mündliche Verabredungen zu einer vorgeblichen Abänderung oder Ergänzung einer schriftlichen Urkunde dienen können, 887.

Münze. Darlehen in klingender Münze überhaupt, 986.

Münzsorten, dieselben werden nach dem Orte der Uebergabe bestimmt, 905. S. Uebergabe. — Darlehen in bestimmten Münzsorten, wie es zurück zu zahlen, 987 bis 989.

Muthwille. Wenn jemand den Anderen aus Muthwillen am Vermögen beschädiget hat, so ist der außerordentliche Preis zu ersetzen, 1331.

Mutter ehelicher Kinder. Sie sorgt vorzüglich für die Pflege des Körpers und die Gesundheit der Kinder, 141; — nach geschiedener oder aufgelöster Ehe auch für die Erzie-

hung der Kinder männlichen Geschlechtes bis zum fünften, des weiblichen bis zum achten Jahre des Kindesalters, 142; — und, wenn der Vater stirbt oder mittellos ist, für den Unterhalt und die Erziehung, 143. S. auch Aeltern und Kinder. — Ein von ihr begangener Ehebruch oder ihre Behauptung, daß das Kind unehelich sey, macht darüber noch keinen Beweis, 158; — die Mutter kann zwar keinen Vormund, aber einen Curator des von ihr dem Kinde hinterlassenen Vermögens bestellen, 197; — Sie ist eine gesetzliche Vormünderinn, 198; — muß nicht angeloben, 205 u. 206; — erhält aber einen Mitvormund, 211. S. Mitvormund; — und muß ihre Wiederverehelichung wegen Fortsetzung der Vormundschaft dem Gerichte anzeigen, 255; — Sie kann die Abtretung der Vormundschaft verlangen, 259; — In Ermangelung des Vaters ist ihre Einwilligung zur Adoption des minderjährigen Kindes nothwendig, 181; — Mutter unehelicher Kinder; ihr Angeben des unehelichen Vaters macht noch keinen Beweis, 164; — sie theilt dem Kinde ihren Geschlechtsnamen mit, 165; — ihr steht vorzüglich die Erziehung, und im Abgange des Vaters die Verpflegung des Kindes zu, 167 — 171. S. auch Aeltern; Kinder und Wahlmutter.

Mutuum. S. Darlehensvertrag.

N.

Nachbarn. Rechte derselben zur Erneuerung der Gränzen, und aus der vermutheten Gemeinschaft, 850 — 858.

Nachdruck eines Werkes; hierüber bestehen politische Vorschriften, 1171.

Nacherben, von diesen handelt das 10. Hauptstück, II. Thl. Gemeine Substitution, 604 — 607; — Fideicommissarische, 608; — in wie fern die Aeltern ihren Kindern substituiren dürfen, 609; — stillschweigende fideicommissarische Substitution, 610; — Einschränkung derselben, 611 und 612; — Rechte der Erben bey einer fideicommissarischen Substitution, 613; — Auslegung einer Substitution, 614; — Erlöschungsarten der gemeinen und fideicommissarischen Substitution, 615 — 617; — Ob eine Bedingung auch auf den Nacherben oder Nachberufenen auszudehnen sey, 702. S. Fideicommiss.

Nachfolger, in wie fern er die Verjährung anfangen oder die von dem Vorfahrer angefangene fortsetzen könne, 1463, 1467, 1493. S. Erbe.

Nachgeborne Kinder, ob sie zum Widerruf einer Schenkung berechtigt, 954. — Ihr Recht im Falle einer Uebergehung im letzten Willen, 778 — 780. S. Kinder.

Nachkommenschaft, sie erhält zum Schutze der für sie bestimmten Rechte einen Curator, 274. S. Fideicommiss.

Nachlaß. S. Verlassenschaft; Erbschaft; Vermächtniß; Zins; Entfagung.

Nachlässigkeit. S. Versehen.

Nachschuldner ist der Bürge in Rücksicht des ersten Schuldners als Hauptschuldners, 1346.

Nachsicht von Ehehindernissen, wie sie anzusuchen und zu ertheilen, 83 — 87; — Wirkung derselben, 88; — zur Schließung einer neuen Ehe vor dem gesetzlichen Zeitraume, 120; — des minderjährigen Alters, wann, wie und mit welcher Wirkung sie ertheilt werden könne, 252.

Nachstellungen, dem Leben oder der Gesundheit des Ehegatten gefährliche, sind ein Grund zur Scheidung, 109; —

- und bey nichtkatholischen christlichen Religions-Verwandten zur Trennung der Ehe, 115 u. 116.
- Nahmen; die Frau führt den Nahmen des Ehemannes, 92; — die ehelichen Kinder den Nahmen des Vaters, 146; — die unehelichen den Geschlechtsnahmen der Mutter; 165; — die Wahlkinder den Nahmen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnahmen der Wahlmutter, 182.
- Nahmensunterfertiger, ein fremder, in wie fern er zulässig, 580, 886.
- Nahrung, S. Unterhalt.
- Natur-Producte sind ein Zuwachs, 405.
- Nebenbestimmungen bey Verträgen, 897 — 913.
- Nebengebühren, worin sie bestehen, und in wie weit sie gefordert werden können, 912 u. 913.
- Nebengeschäft, schädliches, einer Gesellschaft darf von dem Mitgließe nicht unternommen werden, 1186.
- Nebensachen. Begriff derselben, 294; — sie sind ein Zugehör, ebend. S. Nebengebühren.
- Nebenverbindlichkeiten aus Verträgen. S. Nebengebühren.
- Nebenverträge eines Kaufvertrages, 1067; — widerrechtliche eines Pfandvertrages, 1371 u. 1372.
- Negotiorum gestio. S. Geschäftsführung.
- Neuerungsvertrag. Begriff und Wirkung desselben, 1377 u. 1378; — Nebenbestimmungen ohne Neuerung, 1379; — Ein Correal-Schuldner kann durch Eingehung lästigerer Bedingungen den übrigen keinen Nachtheil ziehen, 894.
- Nicht-Christen dürfen mit Christen keine Ehe schließen, 64, 94; — können den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen, 593.

- Nichterfüllung des Vertrages berechtigt den anderen Theil noch nicht zur Aufhebung desselben, 919.
- Nichtgebrauch eines Rechtes hebt in der Regel den Besitz desselben nicht auf, 351.
- Nichtkatholisch. Ort des Aufgebottes nichtkatholischer christlicher Religions-Genossen, 71; — Zulässige Beyziehung des Pastors zur Trauung mit einer katholischen Person, 77; — Ursachen der Ehetrennungen bey Nichtkatholischen und ihre Wirkung, 115 — 122. S. Religion; Judenthüm.
- Nichtschuld. S. Zahlung.
- Nießbrauch. S. Fruchtnießung.
- Nonnen. S. Ordens-Personen.
- Nothherben, welche Personen zu denselben gehören, 762 bis 764. S. Pflichttheil; — gegen einen Erbvertrag bleiben ihnen ihre Rechte vorbehalten, 1254.
- Nothfall. S. Geschäftsführung.
- Nothstand. S. Hülflos.
- Nothwehr, die Ueberschreitung derselben macht verantwortlich, 19.
- Novation. S. Neuerungsvertrag.
- Novi operis nunciatio. S. Bau.
- Nullität. S. Ungültigkeit.
- Nußnießung. S. Fruchtnießung.
- Nußungen. Rechte und Pflichten des redlichen und unredlichen Besitzers in Rücksicht derselben, 330 — 336; — des Gebrauchsberechtigten, 504 — 508; — und des Fruchtnießers, 509 — 512; wem sie vor der Uebergabe bey einem Tausche oder Kaufe gebühren, 1050, 1064; — Im Falle der Zurückstellung aus dem Wiederkaufe, Rückverkaufe, oder Vorbehalte eines besseren

Käufers heben sie sich gegen die Zinsen des Kaufpreises auf, 1068, 1071, 1085; — In wie fern sie dem Vermächtnißnehmer zustehen, 686; — wie sie bey einer gemeinschaftlichen Sache zu theilen, 839 und 840; — Nutzungen, künftige, für einen Preis bedungen, ob sie der Gegenstand eines Kauf- oder Glücksvertrages seyn, 1275 u. 1276. S. Früchte.

Nutzungseigenthum steht dem Inhaber eines Fideicommisses zu, 629. S. Eigenthum; Bestandvertrag.

Nutzungsrecht. S. Eigenthum; Gebrauchsrecht; Wohnung; Fruchtnießung; Leihvertrag; Bestandvertrag.

D.

Obereigenthum. S. Eigenthum; Bestandvertrag. — Das Obereigenthum eines Fideicommisses steht dem Inhaber und den Anwärtern desselben zu, 629.

Oberfläche. Recht darauf. S. Bodenzins.

Obergericht. Durch dieses ist die Bewilligung zur Todeserklärung eines Ehegatten, um sich wieder zu verhehelichen, der höchsten Schlussfassung zu unterziehen, 114; — An dasselbe geht der Recurs wider eine Verfügung des unteren Gerichtes, 268.

Oberhaupt des Staates. Die auf dessen Privat-Eigenthum oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehenden Rechtsgeschäfte sind von der Gerichtsbehörde zu beurtheilen, 20; — Ob und in wie fern die demselben zukommenden Rechte erloschen oder verjährt werden können, 1456 und 1457, 1472, 1485.

Obervormund; Obervormundschaft. S. Vormundschaft; vormundtschaftliches Gericht.

Oblatio debiti. S. Hinterlegung.

Obligationen, öffentliche, sind ein Gegenstand des Gelddarlehens, 985; — wie ein solches Darlehen zu zahlen, 990. S. Schuldverschreibungen.

Obrigkeiten, politische, müssen die gerichtliche Anzeige zur erforderlichen Bestellung eines Vormundes oder Curators machen, 189. S. Ortsobrigkeit.

Obsorge über fünf Kinder entschuldiget von einer Vormundschaft, 195; — die Vernachlässigung einer pflichtmäßigen Obsorge verbindet zum Erfaze des daraus entsprungenen Schadens, 1309. S. Verwahrungsvertrag.

Occupation. S. Zueignung.

Onkel (Oheim), mit demselben kann keine gültige Ehe geschlossen werden, 65.

Ordens-Personen, in wie fern sie keine gültige Ehe eingehen können, 63, 94; — sind von der Uebernehmung einer Vormundschaft oder Curatel ausgeschlossen, 192, 281; — in wie fern sie zu testiren unfähig, 573; — oder zur Zeugenschaft bey letzten Anordnungen, 591 bis 597.

Ort. Die Beyrückung desselben in einem letzten Willen ist nicht wesentlich, 578; — der Erfüllung eines Vertrages oder einer anderen Verbindlichkeit. Vorschriften hierüber, 901, 905, 919, 1420. S. Zahlung.

Ortsobrigkeit kann bey bestätigter naher Todesgefahr das Aufgeboth erlassen, 86; — hat die Judenehen zu verkündigen, 126; — ihr Amt im Falle eines Fundes, 389 — 394.

P.

Pachtungen können von dem Vormunde nicht eigenmächtig abgeschlossen werden, 233.

Pachtvertrag ist eine Art des Bestandvertrages. S. Bestandvertrag.

Papiergeld, wie ein Darleihen in demselben zu zahlen, bestimmen besondere Vorschriften, 986. S. auch Credits-Papiere.

Partial-Zahlungen. S. Abschlagszahlungen.

Pauliana actio. S. Gläubiger.

Pausch und Bogen, ob bey einer solchen Veräußerung die Gewährleistung Statt finde, 930; — in wie fern bey derselben der Unternehmer die Gefahr trage, 1049, 1064; — bey einer Pachtung in Pausch und Bogen übernimmt der Pächter alle Lasten außer den Hypothekarlasten, 1099; — Kauf einer Erbschaft in Pausch und Bogen. S. Erbschafts Kauf.

Perlen. S. Juwelen.

Person. Jeder Mensch im Staate ist als eine Person zu betrachten, 16; — Ein Irrthum in der Person macht die Ehe ungültig, 57; — in wie fern eine Anordnung des letzten Willens, 570 u. 571; — oder einen Vertrag überhaupt, 873 — 875; — Moralische. Die einer moralischen Person verliehene Dienstbarkeit dauert so lange, als diese Person besteht, 529. S. Personen-Rechte; Gesellschaft; Gemeinden.

Personen-Rechte, 307; — davon handelt das 1. Hauptst. I. Thl. Sie beziehen sich theils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse, theils gründen sie sich in dem Familien-Verhältnisse, 15; — I. Personen-Rechte aus

dem allgemeinen Charakter der Persönlichkeit. Angeborne Rechte, 16; — Rechtliche Vermuthung derselben 17; — Fähigkeit zu erwerblichen Rechten, 18; — Verfolgung der Rechte, 19 u. 20; — II. Personen-Rechte aus der besonderen persönlichen Eigenschaft des Alters oder mangelnden Verstandesgebrauches, 21 — 23; — III. aus dem Verhältnisse der Abwesenheit, 24 u. 25; — IV. einer moralischen Person, 26 und 27; — V. aus dem Verhältnisse der Staatsbürgerschaft, 28; — Wie die Staatsbürgerschaft erworben werde, 29 — 31; — wie sie verloren werde, 32; — Rechte der Fremden, 33 bis 38. S. Fremde. — VI. Personen-Recht aus dem Religions-Verhältnisse, 39; — VII. aus dem Familien-Verhältnisse, Familie, Verwandtschaft und Schwägerschaft, 40 — 43. S. Familien-Rechte. — Personen-Rechte, wie jene eines Ehegatten, Vaters, Kindes sind kein Gegenstand der Erstzung oder Verjährung, 1458. 1481; — gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte sind: die Befestigung, Umänderung und Aufhebung, 1342.

Persönliche Dienstbarkeiten. S. Dienstbarkeiten.

Persönliche Rechte, welche auf die Person eingeschränkt sind, können nicht übertragen werden, 442 u. 531.

Pertinenz-Stücke. S. Zugehör.

Pest. Wo die Pest oder eine ähnliche ansteckende Seuche herrscht, kann eine begünstigte letzte Anordnung errichtet werden, 597. S. auch Seuche.

Pfand, was es sey, 447. S. Pfandrecht; Pfandvertrag. — Dessen Einfluß auf das Zinsenmaß, 994; — der Gläubiger kann sich des Pfandes zum Nachtheile des Bürgen nicht begeben, 1360; — In wie fern es

für den Vergleich der Schuld hafte, 1390; — ob es erlassen oder verjährt werden könne, 1462, 1483.

Pfandgläubiger. S. Pfandrecht. — Er kann zum Nachtheile des Bürgen sich des Pfandrechtes nicht begeben, 1360.

Pfandrecht. Hiervon handelt das 6. Hauptstück, II. Thl. Begriff vom Pfande und Pfandrechte, 447; — Arten des Pfandes: Handpfand, oder Grundpfand, Hypothek, 448; — Titel des Pfandrechtes, 449 u. 450; — Erwerbungsart des Pfandrechtes: a) durch körperliche Uebergabe, b) durch Eintragung in die öffentlichen Bücher; 451; — c) durch symbolische Uebergabe, 452; — d) durch die Vormerkung, 453; — Bestellung eines Afterspandes, 454 u. 455; — oder des Pfandrechtes auf die Sache eines Dritten, 456; — objectiver Umfang des Pfandrechtes, 457; — Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandgläubigers: a) bey Entdeckung eines unzureichenden Pfandes, 458; — b) vor dem Verfall und c) nach dem Verfall der Forderung, 459 — 466; — Erlöschung des Pfandrechtes, 467 — 469; — ob auch durch einen Neuerungsvertrag, 1378; — das Vorzugsrecht der Pfandgläubiger bey dem Ausbruche eines Concurfes bestimmt die Gerichtsordnung, 470; — Ob ein Retentions = Recht Statt habe, 471; — gerichtliches Pfandrecht bestimmt die Gerichtsordnung, 450; — gesetzliches Pfandrecht des Bestandgebers, Vermiethers oder Verpächters in Rücksicht des Zinses, 1101; — Wie der Legatar das Pfandrecht erwerbe, 437; — Ob das Pfandrecht, oder das Recht, das Pfand einzulösen, verjährt werden könne, 1483.

Pfandschein, worin er bestehe, 1370.

Pfandvertrag, worin er bestehe, 1368; — Wirkung

desselben, 1369 u. 1370; — unerlaubte Bedingungen, 1371 u. 1372; in welchem Verhältnisse das zur Sicherstellung anzunehmende Pfand mit der Forderung stehen müsse, 1374. S. Pfandrecht.

Pfändung, in wie fern die Privat = Pfändung eines beschädigenden Viehes Statt habe, 1321 u. 1322.

Pfarrbezirk, Pfarrkirche, ist der Ort des Aufgebotes der Ehen und der feyerlichen Erklärung der Einwilligung, 71 — 82.

Pfarrer. S. Seelsorger.

Pferde, wann deren Erkrankung oder Tod die Gewährleistung gründe, 925 u. folg.

Pflanzen, in wie fern es einen Zuwachs bewirke, 420 bis 422.

Pflege, die körperliche, der Kinder liegt hauptsächlich der Mutter ob, 141.

Pflegeältern haben keinen Anspruch auf den Ersatz der Pflegekosten, 186. S. Pflegekinder.

Pflegebefohlene heißen solche, welche wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Gebrechen ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, 188 u. folg. — Sie können ohne Einwilligung des Vertreters keine gültige Ehe schließen, 49, 94 — 96; — in wie fern sie zur Scheidung der Einwilligung des Vertreters bedürfen, 106; — oder zur Schließung eines Vertrages überhaupt, 865; — In wie fern ein von ihnen geschlossener Erbvertrag gültig sey, 1250; — in wie fern sie gültig zahlen, 1421; — oder die Zahlung annehmen können; 1424; — sie können auch die wirklich geschehene Zahlung einer Nichtschuld oder unklagbaren Forderung zurück verlangen, 1433; — in wie fern sie bey der Verjährung begünsti-

get werden, 1494 u. 1495. S. auch Minderjährige; Vormund; Curator.

Pflegekinder haben nicht gleiche Rechte mit den Wahlkindern; ihre Rechte werden genauer durch den Vertrag bestimmt, 186.

Pflicht, eheliche, sind die Ehegatten sich zu leisten schuldig, 90.

Pflichttheil und Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil. Davon handelt das 14. Hauptstück, II. Thl. Welchen Personen als Notherben ein Pflichttheil gebühre, 762 — 764; — in welchem Betrage, 765 u. 766; — unter was für Bedingungen, 767; — Erfordernisse einer rechtmäßigen Enterbung, 768 — 773. S. Enterbung. — Wie der Pflichttheil zu hinterlassen, 774; — Rechtsmittel des Notherben: a) bey einer widerrechtlichen Enterbung oder Verkürzung in dem Pflichttheile, 775; — b) bey einer gänzlichen Uebergangung, 776 — 782. — Wer zur Entrichtung des Erb- oder Pflichttheiles beyzutragen habe, 783; — Art der Ausmessung und Berechnung des Pflichttheiles, 784 — 786; — Anrechnung zum Pflichttheile, 787 — 789; — oder zum Erbtheile bey der gesetzlichen Erbfolge, 790 — 794; — Anspruch des Notherben auf den nothwendigen, 795; — und des Ehegatten auf den anständigen Unterhalt, 796. — Wem ein Pflichttheil gebührt, kann die Errichtung eines Inventariums verlangen, 804; — wie auch die Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben, 812. — In wie fern die Verkürzung des Pflichttheiles die Abstammlinge zum Widerruf der Schenkung berechtere, 951 u. 952. — Das Recht, den Pflichttheil oder dessen

Ergänzung zu fordern, erlischt binnen drey Jahren, 1487.

Pflichtwidrige Schenkung oder Erklärung des letzten Willens. S. Pflichttheil.

Planen. S. Zäune.

Poligamie ist gesetzwidrig, 62.

Poena. Legatum poenae nomine relictum. S. Auftrag.

Politische Gegenstände, nach welchen Vorschriften sie zu beurtheilen. S. Gegenstände.

Post. S. Schuldpost; Versendungsanstalten.

Posthumus. S. Kinder, nachgeborene.

Präjudicaten. S. Aussprüche.

Prälegat. S. Vorausvermächtniß.

Pränotation. S. Vormerkung.

Präsumtionen. S. Vermuthungen.

Praeteritio. S. Uebergangung.

Precarium. S. Vitleihen.

Preis. Worin er bestehe, 304; — ordentlicher und gemeiner, außerordentlicher, der besonderen Vorliebe, 305; — welcher bey Schätzungen zur Richtschnur zu nehmen, 306; — Fälle, in welchen der außerordentliche Preis zu ersetzen, 335, 378 u. 1331. — Der Preis ist selbst dem redlichen Besitzer von dem Eigenthümer nicht zu ersetzen, 333; — Kaufpreis. S. Kauf. — Unter Marktpreis wird der mittlere der Zeit und des Ortes, wann und wo der Vertrag geschlossen worden ist, verstanden, 1058. S. Verkürzung.

Pretium affectionis. S. Preis.

Primogenitur. Begriff und Vermuthung derselben, 619 u. 620.

- Privat-Gut. S. Gut.
- Privat-Pfändung. S. Pfändung.
- Privat-Recht. S. Recht, bürgerliches.
- Privat-Schuldverschreibungen, in wie fern sie bey Darleihen statt baren Geldes gegeben werden können, 991.
- Privilegien sind in der Regel gleich anderen Rechten zu beurtheilen, 13.
- Privilegirte letzte Anordnungen. S. Begünstigte.
- Privilegirte Personen. S. Begünstigte.
- Probe. Kauf auf die Probe, 1080; — Wirkung dieses Vorbehaltes, 1081 u. 1082.
- Protimiseos jus. S. Wiederkauf.
- Provinzial-Gesetze. S. Statuten.
- Prozeß, ein wirklicher oder bevorstehender, mit dem Minderjährigen oder Curanden schließt von dessen Vormundschaft oder Curatel aus, 193 u. 281; — Ein zwischen dem Vormund und seinen Curanden, oder zwischen mehreren seiner Curanden erst entstandener, fordert die Bestellung eines Curators, 272; — ohne gerichtliche Begnehmigung kann der Vormund denselben nicht vergleichen, 233; — einen Prozeß im Rahmen eines Andern anhängig zu machen, fordert eine besondere Vollmacht, 1008. S. Streitsache. Rechtsfreund.
- Publiciana actio. Eigenthumsklage aus dem rechtlich vermutheten Eigenthume, 372 — 374.
- Punctuation ist ein Aufsatz über die Hauptpunkte eines Vertrages, in wie fern sie Rechte und Verbindlichkeiten gründe, 885 u. 936.
- Pupillen. S. Minderjährige.
- Pupillarmäßige Sicherheit. S. Sicherheit.

- Pupillar-Substitution gilt nur als eine fideicommissarische, 609.
- Puß, was darunter zu verstehen, 678; — Was der Mann seiner Frau zum Puße gegeben, wird für geschenkt gehalten, 1247.

Q.

- Quarta falcidia und trebeliana findet nicht mehr Statt, 690 u. 698 u. folg.
- Quellen des Rechtes. S. Gesetz, bürgerliches.
- Quittung, ihre Form, 1426; — sie befrehet den Affignanten von aller Haftung, 1407; — Die Vorsicht fordert, dieselbe nebst der Zurückstellung des Schuldscheines zu verlangen, 1428; — Ob eine Quittung über das Capital die Zahlung der Zinsen, und die neuere Quittung die Zahlung einer früher verfallenen Schuld vermuthen lasse, 1427, 1429 u. 1430.
- Quota litis kann von dem Rechtsfreunde gültig nicht bedungen werden, 879.

R.

- Rabbiner oder jüdische Religions-Lehrer, wie sie die Trauung der Juden vorzunehmen, und in das Trauungsbuch einzutragen haben, 127 — 129; angedrohte Strafe der Unterlassung, 130 u. 131; — Rabbiner-Zeugniß, welches die jüdischen Ehegatten, die sich scheiden wollen, beybringen müssen, 132.
- Rasende und Wahnsinnige, welche so genannt werden, 21. S. Vernunftlose; Pflegebefohlene.
- Rathgeber ist in der Regel nur für jenen Schaden verant-

wortlich, den er wissentlich verursacht hat. Eine Ausnahme ist bey Sachverständigen gegen Belohnung, 1300.

Rauch. Das Recht denselben auf fremdem Grunde durchzuführen. S. Dienstbarkeiten.

Raum für die Dienstbarkeit des Fußsteiges, Viehtriebes und Fahrweges, 495.

Rechnungslegung über das Vermögen der Kinder, 150; — über die Vormundschaft oder Curatel. S. Vormundschaft. — Ueber die Verwaltung eines anderen fremden oder gemeinschaftlichen Gutes, 837, 1012, 1039, 1198 — 1200.

Rechnungsverstoß kann weder dem Vormunde, noch dem Minderjährigen zum Nachtheile gereichen, 242; — schadet keinem der Vertrag machenden Theile, 1388.

Recht, bürgerliches, was man darunter verstehe, 1; — Haupttheile desselben, 14.

Rechte überhaupt. Haupteintheilung in Personen- und Sachenrechte, 15; — und der letzteren in dingliche und persönliche Sachenrechte, 307; — Arten der dinglichen, 308; — Quellen der persönlichen, 895; — Rechte gehören in der Regel zu den beweglichen Sachen, 298; — Erwerbung des Besitzes von einem Rechte. S. Besitz. — Dingliche Rechte werden in der Regel erst durch die Uebergabe erworben, 425; — in unbeweglichen Sachen insbesondere erst durch Eintragung in die öffentlichen Bücher, und gehen erst durch die Löschung verloren, 321, 322, 431 — 445; — Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte sind die Befestigung, Umänderung und Aufhebung derselben, 1342; — Gemeinschaftliche Rechte. S. Gemeinschaftlich. — Wie Rechte erlöschen. S. Aufhebung. — Rechte, die selten ausge-

übt werden können, wie sie eressen oder verjährt werden, 1471, 1484. — Die Personen-Rechte und die Rechte eines Menschen über seine Handlungen und über sein Eigenthum unterliegen an sich, bloß der unterlassenen Ausübung wegen, keiner Verjährung, 1458, 1459, 1481 u. 1482. S. Personen-Rechte; Sachenrechte; Erwerbung; Gesellschaft; Gemeinden.

Rechtsbefestigung. S. Befestigung.

Rechtsbehelfe müssen dem Zahler einer fremden Schuld ausgeliefert werden, 1358.

Rechtsfälle, zweifelhafte. S. Rechtsgrundsätze; Aussprüche.

Rechtsfreund kann für die Uebernehmung eines Processes sich nichts bedingen, noch eine ihm anvertraute Streitsache an sich lösen, 879; — auf sein Rechtsverhältniß mit den Klienten sind die Vorschriften über Dienstleistungen anzuwenden, 1163. S. Dienstleistungen.

Rechtsgebrauch, wie er gemacht werde, 313; — wer von seinem Rechte inner den rechtlichen Schranken Gebrauch macht, ist für den daraus entspringenden Nachtheil nicht verantwortlich, 1305.

Rechtsgrund. S. Titel.

Rechtsgrundsätze, die natürlichen, sind eine Hülfquelle zu Entscheidungen, 7.

Rechtsmittel zur Entschädigung muß in der Regel so wie über andere Privat-Rechte bey dem ordentlichen Richter angebracht werden, 1338.

Rechtsquellen. S. Gesetz bürgerliches.

Rechtsstreitigkeit. S. Proceß.

Rechtstitel. S. Titel.

Rechtsvermuthungen. S. Vermuthungen.

- Rechtswissenheit entschuldiget nicht, 2.
 Rechtswohlthat des Inventariums, 802.
 Recurs, wann ihn der Vormund ergreifen könne, 268.
 Redhibitoria actio. S. Gewährleistung.
 Redlicher Besitzer, 326; — die Redlichkeit des Besitzes wird vermuthet, 328. S. Besitz.
 Redlichkeit der Meinung. Ihr Einfluß auf die Abschließung einer ungültigen Ehe, 160; — auf die Besitzrechte, 329 u. folg.; — auf das Finden, 393; — den Zuwachs, 415 — 419; — auf die Erwerbung des Eigenthumes, 367 u. 368; — auf die Erziehung und Verjährung, 1463 u. 1477.
 Regalien. S. Hoheitsrechte.
 Regent. S. Oberhaupt.
 Regenwasserrecht. S. Dienstbarkeit.
 Register, öffentliche. S. Bücher, öffentliche.
 Regreß der redlichen Mitglieder einer Gemeinde gegen die unredlichen, 337; — der Mitverpflichteten gegen einander, 896; — der Mitbürgen, 1359; — der Theilnehmer an einer Beschädigung, 1302 S. auch Gewährleistung.
 Reisende. Ihre Rechte gegen Gastwirthe, Schiffer oder Fuhrleute wegen erlittenen Schadens, 970 u. 1316.
 Religion hat auf den Genuß der Privat-Rechte keinen Einfluß, 39; — in wie fern die Religions-Verschiedenheit ein Ehehinderniß, 64; — in welchem Alter einem Kinde die Religions-Wahl zustehet, bestimmen die politischen Vorschriften, 140. S. Juden; Katholische; Nichtkatholische. — Der Uebertritt eines nichtkatholischen Ehegatten zur katholischen Religion benimmt dem anderen nicht das Recht zur Trennung, 116; — jener eines

- jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion löset die Ehe nicht auf, 136.
 Religions-Lehrer. S. Seelsorger; Rabbiner.
 Renten, jährliche, können auf alle Nachfolger übertragen werden, 530.
 Reparaturen; in wie fern sie bey einer Servitut der Berechtigten, 483; — insbesondere der Gebrauchsberechtigten oder der Fruchtnießer zu besorgen habe, 508, 513 — 516; — der Vermiether und Verpächter, 1096; — in wie fern sie der Miethmann zuzulassen verbunden sey, 1118 u. 1119; — Reparatur der gemeinschaftlichen Scheidewände, 856.
 Res merae facultatis. S. Jura.
 Restitutio in integrum. S. Einsetzung.
 Retentions-Recht, ob es Statt finde, 471.
 Retorsion. S. Wiedervergeltung.
 Retract. S. Wiederkauf.
 Retro venditionis pactum. S. Wiederkauf.
 Rettung einer fremden Sache gibt ein Recht zum Ersatze des Aufwandes und einem verhältnißmäßigen Lohne, 403, 1036, 1041, f. f. 967.
 Reugeld. Begriff und Wirkung desselben, 909 — 911.
 Richter. Beschwerde gegen das Verschulden desselben, 1341.
 Richterliche Verfügungen haben nie die Kraft eines Gesetzes, 12.
 Richtig. Nur eine richtige Forderung ist der Gegenstand einer Compensation, 1438 u. 1439.
 Richtigkeit der Forderung, für dieselbe haftet der Cedent, 1397.
 Rindvieh, wann dessen Erkrankung oder Tod die Gewährleistung gründe, 925 u. f. f.

Römische Recht. S. Gemein.

Rückersaß. S. Regreß.

Rückkauf. S. Wiederkauf.

Rücktritt vom Eheverlöbniße, dessen Wirkung, 45 u. 46;

— vom Versprechen vor der Annahme, in wie fern er zulässig, 862, 865 und 918; — Ob er einseitig wegen der von dem anderen Theile nicht erfüllten Verbindlichkeit, oder nach der Erfüllung des Vertrages mit wechselseitiger Einwilligung Statt finde, 919 u. 920.

Rückstände, die auf einer Sache haften, müssen stets vertreten werden, 928; — von Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen, wann sie verjährt werden, 1480.

Rückverkaufsrecht. Vorschriften hierüber, 1071.

S.

Sache. Vom Sachenrechte handelt der ganze zweyte Theil; dessen Einleitung aber: von Sachen und von ihrer rechtlichen Eintheilung. Begriff von Sache im rechtlichen Sinne, 285; — Subjective Eintheilung der Sachen nach der Verschiedenheit des Subjectes, dem sie gehören, 286; — Freystehende Sachen, öffentliches Gut und Staatsvermögen, 287; — Gemeindegut, Gemeindevermögen, 288; — Privat-Gut des Landesfürsten, 289; — Allgemeine Vorschriften in Rücksicht auf diese verschiedenen Arten der Güter, 290; — Objective Eintheilung der Sachen nach dem Unterschiede ihrer Beschaffenheit, 291; — Körperliche und unkörperliche Sachen, 292; — bewegliche und unbewegliche, 293; — Zugehör überhaupt, 294; — insbesondere bey Grundstücken, Leichen, 295 u. 296; — und Gebäuden, 297; — Rechte sind ins-

gemein als bewegliche Sachen anzusehen, 298; — auch die vorgemerkten Forderungen, 299; — Nach welchen Gesetzen die unbeweglichen, und nach welchen die beweglichen Sachen zu beurtheilen sind, 300; — Verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen, 301; — Gesamtsache (universitas rerum), 302; — schätzbare und unschätzbare Sachen, 303; — Maßstab der gerichtlichen Schätzung, 304; — ordentlicher und außerordentlicher Preis, 305; — welcher bey gerichtlichen Schätzungen zur Richtschnur zunehmen, 306; — Begriffe vom dinglichen und persönlichen Sachenrechte, 307; — dingliche Sachenrechte insbesondere, 308. — Fremde Sache. S. dieses Wort. — Künftige Sache, in wie fern deren Verkauf zu den Glücksverträgen gehöre, 1275 u. 1276; — streitige Sache, wer sie veräußert, um dem Kläger keine Rede und Antwort zu geben, muß sie zurück verschaffen oder den außerordentlichen Werth ersetzen, 378; — frey stehende und verlassene Sachen sind ein Gegenstand der Occupation, 382 u. 386; — verlorne Sachen. S. Finder.

Sachen in Pausch und Bogen. S. Pausch und Bogen. Sachenrechte, dingliche, persönliche, 307; — Arten der dinglichen, 308; — Quellen der persönlichen, 859; — Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte sind die Befestigung, Umänderung und Aufhebung, 1342.

Sachverständige liefern den Beweis des Unvermögens zur ehelichen Pflicht, 100; — der unehelichen Geburt, 157 und 158; — des Wahn- oder Blödsinnes, 273, 283 u. 567; — und der zur Gewährleistung berechtigenden Viehkrankheiten, 926; — sie sind auch dann verantwortlich, wenn sie gegen Belohnung in Angelegenheiten ihrer Kunst

oder Wissenschaft aus Versehen einen nachtheiligen Rath ertheilen, 1300. S. auch Kunst.

Sachwalter. S. Curator; Bevollmächtigter.

Säen, in wie fern es einen Zuwachs bewirke, 420.

Sagungen einzelner Provinzen oder Landesbezirke. S. Statuten.

Schafe, wann deren Erkrankung oder Tod die Gewährleistung gründe, 925 u. f. f.

Schade. Worin deren Schade bestehe, und wie er sich vom Entgang des Gewinnes unterscheide, 1293; — Quellen, woraus er entspringt, 1294; — Auch ein Minderjähriger ist für den durch sein Verschulden verursachten Schaden verantwortlich, 248; — Von der Haftung der Vormünder oder Curatoren und des vormundschaftlichen Gerichtes für den Schaden des Pflegebefohlenen, 202, 203, 210, 264 u. 265, 282. S. Vormundschaft. — Den Ersatz des Schadens kann auch jener ansprechen, der zum Rücktritte vom Eheverlöbniße oder zur Ungültigerklärung der Ehe keine gegründete Ursache gegeben hat, 46 u. 102; — von der Haftung eines unredlichen Besitzers, 335; — wegen des vorgegebenen oder aufgegebenen Besitzes einer streitigen Sache, 377 u. 378; — wegen Verfolgung eines Thieres, 384. S. Schadenersatz.

Schadenersatzes- und Genugthuungs-Recht. II. Th. 30. Hauptstück. Von der Verbindlichkeit zum Schadenersatz: 1) vom Schaden aus Verschulden, 1295; — Ob und in wie fern ein Verschulden vermuthet werde, 1296 — 1298; — insbesondere: a) bey Sachverständigen, 1299 u. 1300; — oder 1) mehreren Theilnehmern, 1301; — 1304; — 2) durch Gebrauch des Rechtes, 1305; — 3) aus einer schuldlosen oder unwillkürlichen

Handlung, 1306 — 1310; — 4) durch Zufall, 1311 u. 1312. S. Zufälle; — 5) durch fremde Handlungen, 1313; — Ausnahme in Rücksicht der Dienstpersonen, 1314 — 1316; — bey Versendungsanstalten, 1317; — oder dem Herabfallen, Werfen und Gießen, 1318 u. 1319; — 6) durch ein Thier, 1320 — 1322; — Arten des Schadenersatzes, 1323 u. 1324; — insbesondere: 1) bey Verletzungen am Körper, 1325 — 1328; — 2) an der persönlichen Freyheit, 1329; — 3) an der Ehre, 1330; — 4) am Vermögen, 1331 u. 1332; — insonderheit durch Verzögerung der Zahlung, 1333 — 1335; — Bedingung des Vergütungsbetrages (Conventional-Strafe), 1336; — Verbindlichkeit der Erben des Beschädigers, 1337; — Rechtsmittel der Entschädigung: a) bey dem Civil-Gerichte, 1338; — oder b) bey dem Strafgerichte, 1339 u. 1340; — oder c) bey der höheren Behörde, 1341; — wann es verjährt werde, 1489. S. auch Gewährleistung.

Schadenfreude. Wenn jemand den Anderen aus Schadenfreude am Vermögen beschädiget hat, so ist der außerordentliche Preis zu ersetzen, 1331.

Schadloshaltung unterscheidet sich von der Genugthuung; wann die eine oder die andere zu leisten, 1323 u. 1324.

Schlag. Begriff davon, 398; — Verbindlichkeit zur Anzeige, ebend. — Theilung des Schages, 399 — 401, 1143, 1147; — auf denselben hat der Fruchtnießer keinen Anspruch, 511.

Schätzbare Sachen, 303.

Schätzung des Waisenvermögens, wann und wie sie vorzunehmen, 222 — 226; gerichtliche, müssen nach einer

bestimmten Summe Geldes geschehen, und in der Regel nach dem gemeinen Preise, 303 — 306; — zur Bestimmung des Pflichttheiles kann zwar eine Schätzung aber nicht die Feilbiethung verlangt werden, 784.

Scheidebrief der Juden, wann und wie er gegeben werden könne, 133 — 136.

Scheidewände, in wie fern sie gemeinschaftlich seyn, 854 — 858.

Scheidung der Ehegatten. S. Ehescheidung.

Scheinhandlung. Wer sich derselben bey einem Vertrage zur Bevortheilung bedient, leistet Genugthuung, 869.

Scheinverabredungen, wie sie zu erklären, 916.

Schenkungen werden abgehandelt im 18. Hauptstücke des II. Theiles. Begriff der Schenkung, 938; — in wie fern eine Verzichtleistung eine Schenkung sey, 939 u. 1381. — Belohnende Schenkung, 940 u. 941; — wechselseitige Schenkungen, 942; — Form, 943; — und Maß einer Schenkung, 944; — in wie fern der Geber für das Geschenk hafte, 945 u. 1397; — Unwiderruflichkeit der Schenkungen, 946; — Ausnahme: 1) wegen Dürftigkeit, 947; — 2) Undankes, 948 u. 949; — 3) Verkürzung des schuldigen Unterhaltes, 950; — 4) des Pflichttheiles, 951 und 952; — 5) der Gläubiger, 953; — 6) wegen nachgeborener Kinder, in wie fern, 954; — welche Schenkungen auf die Erben nicht übergehen, 955; — Schenkung auf den Todesfall, 956; — Schenkungen werden in den Pflicht- und gesetzlichen Erbtheil nicht eingerechnet, 791; — sie fordern eine besondere Vollmacht, 1008; — Was ein verlobter Theil dem anderen, oder auch ein Dritter dem einen oder

anderen Theile in Rücksicht auf die künftige Ehe schenkt, kann bey nicht erfolgter Ehe widerrufen werden, 1247; — Schenkungen zwischen Ehegatten werden nach den allgemeinen Grundsätzen von Schenkungen beurtheilet, 1246; — was der Mann seiner Frau zum Puge gegeben, wird für geschenkt angesehen, 1247; — Das Recht, eine Schenkung wegen Undankbarkeit zu widerrufen, erlischt binnen drey Jahren, 1487.

Schiedsmann, Schiedsrichter. Die Bestimmung desselben ist ein Mittel, streitige Theilungsfälle auszugleichen, 835, 841 u. 842; — sie fordert eine besondere Vollmacht, 1008; — der Vertrag über Bestellung eines Schiedsrichters erhält seine Bestimmung in der Gerichtsordnung, 1391.

Schiff, wann dessen Scheiterung den Tod eines Vermissten vermuthen lasse, 24.

Schiffer haften für die Fracht gleich einem Verwahrer, 970, 1316. S. Schiffherr.

Schiffahrt, auf derselben kann eine begünstigte letzte Anordnung errichtet werden, 597 — 599; — die Schiffahrt hindernde Werke dürfen eigenmächtig nicht angelegt werden, 413.

Schiffherr, in wie fern er für die von seinen Dienstpersonen geführten Geschäfte hafte, 1027 — 1031.

Schloß, was die Verletzung desselben an einer hinterlegten Sache für eine Folge habe, 966.

Schluprechnung hat der Vormund nach geendigter Vormundschaft zu übergeben, 262.

Schmerzensgeld wegen körperlicher Verletzung. S. Verletzung, körperliche.

Schmuck, was darunter zu verstehen, 678; — der von

dem Ehemanne seiner Gattinn gegebene Schmuck wird nicht für gelehnt, sondern für geschenkt angesehen, 1247.

Schrank. S. Behältniß.

Scheiber eines letzten Willens kann Zeuge seyn, 581; — aber nicht in Rücksicht des ihm selbst, dem Ehegatten, den Kindern, Aeltern, Geschwistern oder in eben dem Grade verschwägerten Personen zugebachten Nachlasses, 595.

Schrift ist zur Gültigkeit eines Vertrages in der Regel nicht erforderlich, 883 u. 884; — wohl aber bey Schenkungen ohne Uebergabe, 943; — Wie eine schriftliche Urkunde über ein Darleihen, um einen Beweis zu machen, gefertigt seyn müsse, bestimmt die Gerichtsordnung, 1001; — Form der Unterfertigung einer schriftlichen Urkunde, wann der Aussteller sie zu unterfertigen nicht vermag, 580, 886.

Schriftlich. Verträge können in der Regel schriftlich oder mündlich geschlossen werden, 883; — Ausnahme bey der Schenkung, 943; — oder wenn ausdrücklich ein schriftlicher Vertrag verabredet worden, 884; — doch verbindet auch schon eine Punctuation der Hauptpuncte, 885; — und statt der des Schreiben unfähigen Partey kann ein Anderer unter Beyziehung eines zweyten Zeugen unterfertigen, 886; — in wie fern bey schriftlichen Verträgen auf mündliche Verabredungen Bedacht zu nehmen, 887; — Form einer schriftlichen, außergerichtlichen oder gerichtlichen letzten Anordnung, 578 — 584.

Schriftsteller. Von dem Vertrage desselben mit dem Verleger. S. Dienstleistungen.

Schuld (culpa) als ein Versehen betrachtet. S. Versehen.
Verschulden (debitum) als die einer Forderung entsprechende Verbindlichkeit betrachtet. S. Forderung; Zah-

lung; Compensation; Aufhebung. — Schulden, beträchtliche, eines Minderjährigen sind ein Grund, die väterliche Gewalt zu verlängern, 173; — das bare Geld eines Minderjährigen ist von dem Vormunde vorzüglich zur Tilgung der Schulden zu verwenden, 230; — die für ein großjähriges Kind bezahlt worden, werden in den Pflicht- und gesetzlichen Erbtheil eingerechnet, 788 u. 790.

Schuldbrief. S. Schuldschein.

Schuldforderung. S. Forderung.

Schuldigkeit zur Erfüllung der Verträge. S. Erfüllung.

Schuldpost, ob sie theilweise anzunehmen, und wie sie einzurechnen, 1415 u. 1416; — ob die Quittung über eine frühere Schuldpost die Bezahlung einer älteren beweise, 1429 u. 1430.

Schuldscheine. Form derselben zur Herstellung eines vollständigen Beweises, 1001; — die Schuldscheine der Waisen werden in gerichtliche Verwahrung genommen, 229; — die auf jeden Ueberbringer lauten, sind kein Gegenstand der Eigenthumsklage, 371; — und werden schon durch die Uebergabe abgetreten, 1393; — wann sie unter dem Vermächtnisse des Behältnisses mitbegriffen, 677; — öffentliche Schuldscheine sind ein Gegenstand des Darlehens, 985, 991; — wie sie zurück zu zahlen, 990; — die Ausstellung eines neuen Schuldscheines ist kein Neuerungsvertrag, 1379; — der Schuldschein ist bey der Zahlung zurück zu verlangen, 1428; — dessen Besitz ohne Quittung läßt die Zahlung vermuthen, ebend.

Schuldverschreibung. S. Schuldscheine, öffentliche. Credits-Papiere.

Schutz der Geseze, welchen Personen er insbesondere ver-

- liehen werde, 21 u. 22. S. Vormundschaft; Curatel; Verjährung.
- Schwägerschaft, worin sie bestehe, 40; — Berechnung der Grade derselben, 41. — In wie fern sie ein Ehehinderniß, 66 u. 94; — Ausnahme in Rücksicht der Juden, 125. — In wie fern die Schwägerschaft von der Zeugenschaft bey letzten Anordnungen ausschliesse, 594;
- Schwangerschaft der Braut, wann sie die Ehe ungültig macht, 68, 94 u. 121; — einer Witwe oder getrennten Ehegattinn, in wie fern sie die Schließung einer neuen Ehe hemme, 120 u. 121; — der schwanger hinterlassenen Witwe gebührt, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach der Entbindung, die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft, 1243; — Rechte der verführten Geschwängerten, 1328.
- Schweine, wann deren Erkrankung oder Tod die Gewährleistung gründe, 925 u. f. f.
- Slavery wird in diesen Ländern nicht gestattet, 16.
- Secundogenitur, wann sie mit der Primogenitur vereinigt werde, 625.
- Seegefahren. Die darauf sich beziehenden Rechtsverhältnisse sind ein Gegenstand der Seegeetze, 1292. S. auch Schiff; Schifffahrt.
- Seelsorger. Ihre Pflichten bey dem Aufgebothe der Ehen, bey Dispensen, Trauungen und Scheidungen, 70 — 78, 80 — 82, 84, 87 u. 88, 104 u. 107. S. Ehe; Rabbiner; Trauungsbücher.
- Seitenverwandte, wie unter ihnen die Grade zu berechnen, 41; — welche sich nicht ehelichen dürfen, 65 u. 125.
- Selbsthülfe und Ueberschreitung der Nothwehre ist in der Regel widerrechtlich, 19 u. 344.

- Selten. Von Rechten, die nur selten ausgeübt werden können. S. Rechte.
- Seniorat. Begriff desselben, 619; — ob es vermuthet werde, 620.
- Separationis jus. S. Absonderungsrecht.
- Sequester ist der Verwahrer einer in Anspruch genommenen Sache, und hat überhaupt die Rechte und Pflichten eines Verwahrers aus dem Verwahrungsvertrage, 968.
- Sequestration bey Besitzstreitigkeiten, 347 u. 348; — eines Pfandes wegen einer anderen Forderung, 471; — wegen verzögerter Entrichtung des Erb- oder Erbpachtzinses, 1135 u. 1136.
- Serviana vel quasi serviana actio. S. Pfandrecht.
- Servituten. S. Dienstbarkeiten.
- Seuche gibt Anspruch auf Erlassung des Bestandzinses, 1104 — 1108, 1133 u. 1134. S. auch Pest.
- Sicherheit, gesetzmäßige, einer Pupillar-Forderung, wann sie vorhanden sey, 230.
- Sicherstellung. Der Vormund ist in der Regel zur Sicherstellung des Vermögens der Pflegebefohlenen nicht verbunden, 237; — er muß aber für die Sicherstellung der Forderungen desselben sorgen, 236; — Sicherstellung wegen Führung oder Niederreißung eines Werkes oder wegen drohenden Einsturzes, 341 — 343. — Auch der Fruchtnießer und Gebrauchsberechtigte einer Sache ist in der Regel zur Sicherstellung nicht verpflichtet, 520; — Ob der Legatar die Sicherstellung fordern könne, 688; — die Sicherstellung einer Verbindlichkeit geschieht durch Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner oder durch Verpfändung, 1343; — welche Art der Sicherstellung in der Regel zu leisten, 1373; — die Sicherstellungs-

- mittel und Rechtsbehelfe müssen dem Zahler einer fremden Schuld ausgeliefert werden, 1358.
- Siegel. Was dessen Verletzung an der hinterlegten Sache wirke, 966.
- Siegelung ist weder bey einem schriftlichen Testamente, 578 u. 579; — noch bey einem schriftlich zu errichtenden Vertrage nothwendig, 884.
- Silber, was das Vermächtniß desselben in sich enthalte, 679.
- Sinagoge. In dieser sind die Judenehen zu verkündigen, 126.
- Sinnenverwirrung, eine vorübergehende, befreyt nur in so fern vom Schadenersatz, als sie nicht durch Verschulden entstanden ist, 1306 — 1310. S. Vernunftlose.
- Sitten. Was den guten Sitten widerstreitet, ist für unerlaubt zu halten, 26; — schlechte. S. Lebenswandel, unordentlicher.
- Societäts-Contract. S. Gemeinschaft der Güter.
- Sohn. Ob er durch Führung einer eigenen Haushaltung aus der väterlichen Gewalt trete, 174; hat Anspruch auf eine Ausstattung, 1231. S. Kinder.
- Soldaten. S. Militär-Personen.
- Solennitäten. S. Feyerlichkeiten.
- Solidar-Verbindlichkeit. S. Correalität.
- Sorglosigkeit, eine auffallende, des Beschädigers berechtigt nicht bloß zur Schadloshaltung, sodann auch zur Genugthuung, 1324.
- Special-Vollmacht, in welchen Fällen sie nothwendig, 1008.
- Species. S. Bestimmte Sache.

- Sperre, gerichtliche, zur Sicherstellung des Waisenvermögens, 222 u. 223.
- Spiele, in wie fern sie erlaubt und verbindlich, 1272, 1432 u. 1433; — Ausnahme von Staats-Lotterien, 1274.
- Spize gehören nicht zur Wäsche, 679.
- Sponsalien. S. Eheverlöbniß.
- Sprache. Diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, sind unfähige Zeugen seiner Anordnung, 591.
- Spruch. S. Aussprüche.
- Stadtbücher. S. Bücher, öffentliche; Einverleibung; Vormerkung.
- Staatsauflagen, die aus einer Verlassenschaft zu öffentlichen Anstalten zu entrichten sind, müssen nach den politischen Verordnungen beurtheilet werden, 694.
- Staatsbürger, in wie fern sie auch außer dem Staate den Staatsgesetzen unterliegen, 4.
- Staatsbürgerschaft gibt den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte, 28; — wie sie erworben werde, 28 — 30; — Verlust derselben, 32.
- Staats-Casse. Die Schuld an eine Staats-Casse kann mit der Forderung an eine andere nicht compensirt werden, 1441.
- Staatsgebieth, in wie fern die Bürger auch außer dem Staatsgebieth den Staatsgesetzen unterliegen, 4.
- Staats-Lotterien sind nach den kund gemachten Planen zu beurtheilen, 1274.
- Staatsoberhaupt. S. Oberhaupt.
- Staats-Papiere. S. Credits-Papiere.
- Staats-Vermögen, was man darunter verstehe, 287; — in wie fern es nach dem Privat-Rechte zu beurthei-

- len, 260; — insbesondere in Rücksicht der Verjährung, 1472.
- Stadtbücher. S. Bücher, öffentliche.
- Stamm. Nach demselben wird das Eigenthum eines Baumes beurtheilt, 421.
- Stammvermögen. S. Hauptstamm.
- Stand der Personen. S. Personen-Recht. — Stand der Verlobten ist in dem Aufgebothe anzuführen, 70; — Stand der Ehegatten, ihrer Aeltern und der Trauungszeugen in dem Traungsbuche, 80.
- Standesrechte des Mannes gebühren der Frau, 92; — den ehelichen Kindern, 146; — dem Wahlkinde adeliger Wahlältern aber nur mit Bewilligung des Landesfürsten, 182; — in wie fern den legitimirten, 160—162.
- Standeswahl, wann sie dem Kinde zustehet, 148.
- Statuten einzelner Provinzen oder Landesbezirke, in wie fern sie Gesetzeskraft haben, 11.
- Sterbetag eines für todt Erklärten ist jener der Todeserklärung anzunehmen, 278.
- Sterblehen. S. Veränderungsgebühren.
- Steuern. Das Recht, Steuern auszusprechen oder Zölle anzulegen, unterliegt keiner Verjährung, 1456.
- Stiefältern dürfen ihre Stiefkinder nicht ehelichen, 66.
- Stifter eines Fideicommisses, 619 — 628.
- Stiftungen, worin sie bestehen, und nach welchen Vorschriften sie behandelt werden, 646.
- Stillstand der Rechtspflege hemmt und unterbricht die Verjährung, 1496.
- Stillschweigen. Ein mit Stillschweigen in der letzten Willenserklärung übergangener Nothverbe, was er für Rechte habe, 776, 780 — 782.

- Stillschweigende Einwilligung. Begriff, 863; — Erneuerung des Bestandvertrages, 1115.
- Stimmenmehrheit, in wie fern sie bey einer Gemeinschaft des Eigenthumes Statt finde, 833 — 842, 1188.
- Stoff. Wann der Arbeiter für die Mangelhaftigkeit desselben haftet, 1157.
- Störung des Besizes, wozu sie berechtigt, 339.
- Strafe. Wenn ein Beschädiger zugleich ein Strafgesetz übertreten hat, so trifft ihn auch die verhängte Strafe, 1338; — Vertrags- oder Conventional-Strafe. S. Vergütungsbetrag.
- Sträflinge, welche keine gültige Ehe eingehen können, 61, 94; — wann ihnen ein Curator bestellt werde, 279.
- S. Verbrecher.
- Strandrecht findet nicht Statt, 388. Vergl. Rettung.
- Streitige Sache. Sie ist ein Gegenstand der Sequestrirung, 968; — Folge der Veräußerung einer streitigen Sache, 378.
- Streitsache. Ein Rechtsfreund kann die ihm anvertraute Streitsache nicht an sich lösen, 879.
- Stumme sind unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591.
- S. Taubstumme.
- Substitution. S. Nacherben, bey Vermächtnissen, 652.
- Succession. S. Erbfolge.
- Superficies. S. Oberfläche.
- Super-Pränotation. S. Afterspand, Einverleibung, Vormerkung.
- Symbolische Uebergabe. Wie und bey welchen Gegenständen sie Statt finde, 427 u. 452.
- Syndicats-Beschwerde. S. Beschwerde.

I.

Tabularmäßige Urkunde. S. Urkunde.

Tag, an welchem eine Ehe geschlossen wird, ist in das Trauungsbuch einzutragen, 80; — Anfalls- und Zahlungstag bey einem Vermächtnisse, 684 — 687. S. Zeitpunkt. — Ein Tag ist nach den Gesetzen ein Zeitraum von 24 Stunden, 902; — wie er bey Erwerbung eines Rechtes oder der Erfüllung einer Verbindlichkeit zu erklären, 903. S. Sterbetag.

Taube sind unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591.

Taubstumme, wann ihnen ein Curator bestellt werde, 275.

Taufbuch. S. Geburtsbuch.

Tausch ist der Gegenstand des 23. Hauptstückes II. Th. Begriff des Tausches, 1045 und 1046; — Rechte und Pflichten der Tauschenden, 1047; — insbesondere in Rücksicht der Gefahr, 1048 u. 1049; — und der Nutzungen vor der Uebergabe, — 1050 — 1052.

Taxe. Der Verkauf über die Taxe gründet eine Beschwerde bey der politischen Behörde, 1059.

Termin. S. Tag; Zeit; Frist.

Termin-Zahlung. Ob bey Termins-Zahlungen die spätere die frühere beweise, 1429 u. 1430. S. Abschlagszahlung.

Testament. II. Th. 9. Hauptstück. Begriff vom Testamente, 553. S. Erklärung des letzten Willens. — Privilegirtes Testament, 597 — 600; in wie fern ein früheres Testament durch ein späteres aufgehoben, 713; — wie es widerrufen, 717 — 725; — oder durch Verlegung der Urkunde ungültig werde, 721 bis 723. S. Aufhebung des letzten Willens. — Wechselsei-

tige Testamente werden nur den Ehegatten gestattet, und sind widerruflich, 583 u. 1248.

Testaments-Executor. S. Vollzieher.

Testiren. S. Erklärung des letzten Willens.

Theil der Erbschaft, wenn er als ein Erbrecht oder als ein Vermächtniß anzusehen, 532 u. 535. S. Erbtheil.

Theilbare Sache, wie sie mehreren Gläubigern oder von mehreren Mitschuldnern zu leisten, 888 u. 889. S. auch Correalität.

Theilhaber oder Theilnehmer an einer gemeinschaftlichen Sache. Ueber ihre Rechte. S. Gemeinschaft. — Eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit. S. Gemeinschaftlich. — Unbekannten Theilnehmern an einer Sache wird ein Curator aufgestellt, 276; — in wie fern Theilnehmer zum Schadensersatz verbunden seyn, 1301 — 1304.

Theilung, ob sie bey einer Correalität Statt finde. S. Correalität. — Ob unter Mitbürgen, 1359; — Theilung einer Erbschaft unter mehrere eingesetzte Erben, 554 bis 563. S. auch Erbfolge, gesetzliche; — einer gemeinschaftlichen Sache, oder des Gewinnes und Verlustes, wie sie geschehen müsse, 839 — 849, 1192 — 1197 u. 1215; — das Recht, sie zu fordern, kann nicht verjährt werden, 1481.

Theilzahlungen. S. Abschlagszahlungen.

Thier, zahmes oder zahm gemachtes, ist kein Gegenstand der Zueignung, 384; — die Nutzungen aus einem Thiere sind ein Zuwachs, 405 u. 406; — in wie fern man für den von einem Thiere verursachten Schaden verantwortlich sey, 1320 — 1322. S. Vieh.

Thierfang, in wie fern er eine Art der Zueignung, 383 u.

384; — das Servitut-Recht des Thierfanges richtet sich nach den Grundsätzen des Weidrechtes, 503. S. Zueignung.

Ehulichkeit. S. Möglichkeit.

Titel, rechtmäßiger, 316 u. 317; — Wirkung desselben, 320; — ob der Titel des Besitzers auszuweisen, 323 bis 325; — der bloße Titel gibt keinen Besitz; 320; — noch ein Eigenthum, 425; — noch ein anderes dingliches Recht, 445; — der Besitztitel ist ein schwächerer oder stärkerer. Wirkung dieses Unterschiedes, 372 — 374; — Titel zum Eigenthume, 380, 381 u. 424; — zum Pfandrechte, 449; — zur Servitut, 480; — zum Erbrechte, 533 u. 534; — in wie fern er zur Verjährung nothwendig, 1460, 1477 u. 1493.

Tochter, von wem sie im Falle einer Scheidung oder Trennung zu erziehen, 142; — in wie fern sie durch Verhehlung aus der väterlichen Gewalt komme, 175; — hat in der Regel Anspruch auf ein Heirathsgut, 1220 bis 1224.

Tod, wann jener eines Vermissten vermuthet werde, 24; — im Zweifel, welche von mehreren verstorbenen Personen zuerst verstorben, wird vermuthet, daß sie zugleich verstorben seyn, 25. S. auch Todeserklärung; Tödtung. — Der Tod ist eine Erlöschungsart der Vormundschaft, 249; — der persönlichen Servitut, 529; — der Vollmacht, 1022; — des vorbehaltenen Wiederkaufes, 1070; — oder Rückverkaufes, 1071; — des Vorkaufsrechtes; 1074; — in wie fern des Lohnvertrages, 1162; — Verlagsvertrages, 1169; — oder Gesellschaftsvertrages, 1207 — 1209 u. 1211; — in wie fern durch den Tod die Rechte und Verbindlichkeiten

überhaupt erlöschen, 1448; — der Tod eines Viehes, wann er die Gewährleistung gründe, 924—927.

Todeserklärung, wann sie Statt finde, 24; — wie sie geschehen müsse, 277; — ihre Wirkung, 278; — ob sie zur Schließung einer neuen Ehe berechtige, 112—114.

Todesfall. Schenkungen auf den Todesfall, ob sie als ein Vermächtniß oder als ein Vertrag zu betrachten, 956.

Todesgefahr eines verlobten Theiles berechtigt auch die Ortsobrigkeit, das Aufgeboth gänzlich nachzusehen, 86; — wann sie die Todeserklärung eines Vermissten begründe, 24.

Todtgeborne. S. Kinder.

Tödtung; wie der daraus beschädigten Familie Ersatz zu leisten, 1327.

Tradition. S. Uebergabe.

Tractate. S. Unterhandlung.

Transaction. S. Vergleich.

Traung, wie und mit welcher Vorsicht sie geschehen soll, 75—82; — wann und wie sie zu wiederholen, 88.

S. auch Judenschaft.

Traungsbücher, worüber und wie sie geführt werden sollen, 80—82, 88, 122, 128 — 131.

Trennung der Ehe. S. Ehetrennung.

Treue, wechselseitige, ist eine vorzügliche Pflicht der Ehegatten, 90.

Treulosigkeit eines vertragmachenden Theiles berechtigt in der Regel den Anderen nicht, von dem Vertrage abzuziehen, 919.

Triebvieh. S. Dienstbarkeiten.

Triftzeit. S. Dienstbarkeiten.

Trüdelvertrag. S. Verkaufsauftrag.

Trunkenheit macht unfähig zu testiren, 566. S. Sinnenverwirrung.

U.

Uebergabe. Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Uebergabe handelt das 5. Hauptst. II. Th. Die Uebergabe ist eine mittelbare Erwerbungsart, 423; — rechtlicher Titel derselben, 424; — der bloße Titel gibt noch kein Eigenthum, noch auch ein anderes dingliches Recht, 425; Arten der Uebergabe; I. Bey beweglichen Sachen: a) die körperliche Uebergabe, 426; — b) durch Zeichen, 427; — c) durch bloße Erklärung, 428; — wann überschickte Sachen für übergeben zu halten; 429; — Folge einer Veräußerung ohne und mit der Uebergabe, 430; — II. Uebergabe unbeweglicher Sachen durch die Einverleibung des Erwerbungsgeschäftes, 431; — Erfordernisse hierzu, 432; — insbesondere a) bey einer Erwerbung durch Verträge, 433—435; — b) durch Urtheil oder andere gerichtliche Urkunden, 436; — c) durch Vermächtniß, 437. — Bedingte Aufzeichnung oder Vormerkung, 438 u. 439; — Vorschriften über die Collision der Eintragungen, 440; — Folge der Einverleibung: a) in Rücksicht des Besitzes, 441; — b) in Rücksicht der damit verbundenen Rechte, 442; — und c) der Lasten, 443; — Erlöschung des Eigenthumsrechtes, 444; — Ausdehnung dieser Vorschriften auf andere dingliche Rechte, 445; — Art der Einverleibung, 446; — wo unbewegliche, und wo bewegliche Sachen zu übergeben, 905 u. 1420; — an mehrere Personen, welcher sie das Besitzrecht gebe, 322; — an wen sie von dem Inhaber bey mehreren Besitz-

werbem geschehen soll, 348; — Uebergabe der Erbschaft in rechtlichen Besitz. S. Besitznehmung der Erbschaft.

Uebergehung eines Notherben, was sie für eine Folge habe, 776 — 782 u. 1254; — dem rechtmäßig übergangenen Notherben gebührt doch der nothwendige Unterhalt, 795.

Ueberlegungsfrist. Sie geht auf den Erben über, 809.

Ueberschwemmung ändert die Rechte des Eigenthümers nicht, 408; — gibt ein Recht auf das verlassene Wasserbett, 409; — gibt Anspruch auf Erlassung des Bestandzinses, 1104—1108, 1133 u. 1134.

Uebersendung einer Sache, wann sie für eine Uebergabe zu halten, 429. S. auch Versendungsanstalten.

Uebersetzung. Die Uebersetzungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind nach dem deutschen Text zu beurtheilen. S. Kundmachungs-Patent.

Uebertretungen des Strafgesetzes verbinden zum Ersatze und zur Strafe, 1338; — in wie fern sie ein Gegenstand eines Vergleiches seyn können, 1384; — die Uebertretung eines Vertrages berechtigt den anderen Theil noch nicht zur Aufhebung desselben, 919.

Uebertritt von einer Religion zur anderen. S. Religion.

Ufer. Uferbesitzer haben ein Recht auf die Inseln, das verlassene Wasserbett und angelegte Erdreich, 407—412; — in wie fern sie neue Werke anlegen dürfen, 413.

Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten. III. Th. 2. Hauptst. Wie sie geschehe, 1375; — 1) durch einen Neuerungsvertrag (Novation), 1376 — 1379; — 2) Vergleich, 1380 u. 1381. — Ungültigkeit eines Vergleiches in Rücksicht des Gegenstandes, 1382 — 1384; — oder anderer Mängel, 1385—1388; — Umfang des

Vergleiches, 1389; — Wirkung in Rücksicht der Nebenverbindlichkeiten, 1390; — 3) Cession, 1392; — Gegenstände der Cession, 1393; — Wirkung 1394 bis 1396; — Haftung des Cedenten, 1397 — 1399; — 4) Anweisung, 1400; — vollständige oder unvollständige, 1401 u. 1402; — Wirkung der Anweisung, 1403 bis 1409; — Ausnahme der Handelsleute, 1410.

Umschaffung. S. Erneuerung.

Unbekannter. Wie einem unbekanntem Gläubiger die Schuld abgetragen werden könne, 1425.

Unbestimmt. Aus einer ganz unbestimmten Erklärung entsteht kein Vertrag, 869.

Unbewegliche Sachen. Begriff, 293; — Zugehör derselben, 294—297; — welche Rechte als unbewegliche Sachen anzusehen, 298; — wer jene eines Minderjährigen zu inventiren und zu schätzen habe, 225 bis 227; — wann und wie sie vom Vormunde veräußert werden können; 232; — sie unterliegen den Gesetzen des Ortes, worin sie liegen, 300; und werden dort übergeben, 905; — wie man sie in Besitz nimmt, 312 u. 321; — dingliche Rechte derselben werden nur durch Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben, und gehen erst durch die Löschung verloren, 321 u. 322, 431 bis 445; — in denselben kann nur im ersten Grade substituirt werden, 612; — wie lange bey denselben die Gewährleistung verlangt werden könne, 933; — Zeitraum zu ihrer Verjährung, 1467 u. 1468. S. Einverleibung.

Undank, schwerer, berechtigt zum Widerrufe der Schenkung, 948 u. 949.

Undeutliche Aeußerung. Dieselbe wird in zweyseitig verbind-

lichen Verträgen zum Nachtheile desjenigen erklärt, der sich ihrer bediente, 915.

Unentgeltliche Verträge. Begriff, 864. S. Einseitig verbindliche.

Unehlich. S. Kinder.

Unerlaubt. Was unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines Vertrages seyn, 878. S. auch Bedingung; Gesellschaften; Sitten; Verträge.

Unfähigkeit eine gültige Ehe zu schließen. S. Ehehindernisse; Unvermögen; — zur Vormundschaft und Curatel, 191 — 194 u. 281; — Personen, welche unfähig sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, und nicht unter väterlicher Gewalt stehen, erhalten einen Vormund oder Curator, 187; — können keine Vormundschaft oder Curatel übernehmen, 191 u. 281; — auch jene nicht, welche zu einer anständigen Erziehung des Waisen unfähig sind; 191; — Unfähigkeit zur Schließung eines Vertrages, 865. S. Fähigkeit. — Besorgte Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners, wozu sie den Bürgen berechtigt, 1365. S. auch Correalität.

Unfälle. S. Zufälle.

Unförmliche letzte Anordnungen, ob sie ungültig seyn, 601.

Ungeborne. S. Kinder; Nachkommenschaft.

Ungetheilte Hand oder ungetheiltes Recht und ungetheilte Verbindlichkeit Mehrerer. S. Correalität.

Ungültigkeit der Ehe. S. Eheungültigkeit. — Einer Erklärung des letzten Willens. S. Erklärung des letzten Willens. — Der Verträge. S. Verträge.

Unglücksfälle. S. Zufälle.

Universitas rerum. S. Gesamtsache.

Unkatholisch. S. Nichtkatholisch.

Unkörperliche Sachen; Begriff, 292.

Unmögliche oder unerlaubte Bedingungen bey letzten Willenserklärungen machen, wenn sie aufschiebend sind, die Anordnung ungültig; und wenn sie auflösend sind, werden sie für nicht beigelegt geachtet, 698; — Was unmöglich oder unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines gültigen Vertrages werden, 878, 882, 897 u. 898.

Unmöglichkeit der Leistung, die zufällig eintretende, hebt die Verbindlichkeit auf, 1447.

Unmündige heißen die, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, 21; — Sie können keine Ehe schließen, 48; — Sie können eine Sache in Besitz nehmen, 310; — Sie sind unfähig zu testiren, 569.

Unschätzbare Sachen, 303.

Unterbrechung der Verjährung, wodurch sie geschehe, 1497.

Unterdrückung des letzten Willens macht des Erbrechtes unfähig, 542.

Unterfertigung. S. Unterschrift; Siegelung.

Untergang des herrschenden oder dienstbaren Grundes hebt die Dienstbarkeit nicht für immer auf; 525; — der zufällige der Sache hebt alle Verbindlichkeit, sie zu leisten, auf, 1447. S. Gefahr.

Unterhalt. Begriff, 672; — der Ehemann ist seiner Ehegattin den anständigen Unterhalt schuldig; 91; — Ehegatten, die sich scheiden wollen, müssen in Absicht auf den Unterhalt einverstanden seyn, 105 u. 106; — dafür ist auch während des Streites über die Trennung zu sorgen, 117; — Die Aeltern sind ihren Kindern, so lange sie sich nicht selbst ernähren können, den Unterhalt schuldig, 139, 141 — 143, 150 u. 166 — 171; —

die Kinder ihren dürftigen Aeltern, 154; — Bestimmung des Unterhaltes für Waisen, 219 — 221; — vom Vermächnisse des Unterhaltes, 672, 673 u. 691; — der nothwendige Unterhalt gebührt auch dem vom Pflichttheile ausgeschlossenen Notherben, 795; — dem überlebenden Ehegatten gebührt der mangelnde anständige Unterhalt, 796; — die Verkürzung des Unterhaltes berechtigt zum Widerrufe der Schenkung, 950 u. 954; — Einwendung der Beybehaltung des nothwendigen Unterhaltes; davon kann der Bürge im Rahmen des Schuldners keinen Gebrauch machen, 1354; — der Unterhalt ist auf Einen Monath voraus zu bezahlen, ohne Erstattung von dem Erben, 1418.

Unterhandlung gründet noch keine Vertragsverbindlichkeit, 861. S. Punctuation; Verabredung. — Ein Vertrag, wodurch etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird, ist ungültig, 879. S. Aussag.

Unterlassung, widerrechtliche, einer Handlung, oder der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verpflichtet zum Ersatze des Schadens, 1295 — 1298.

Unterpand. S. Pfand.

Untersagungsbrecht, wie der Besitz desselben erworben, 313; — und wie es erlassen werde, 1459.

Unterschrift, sie ist wesentlich bey einer schriftlichen, von einem Anderen geschriebenen letzten Anordnung, 578 u. 587; — oder bey einem gemäß der Verabredung schriftlich errichteten Vertrage, 884; — wie die Unterschrift durch einen Dritten geschehen könne, 580, 886.

Unterthan. S. Bürger.

Untheilbare Sache, wie sie mehreren Mitgläubigern oder

von mehreren Mitschuldnern zu entrichten, 888—890. S. auch Correalität.

Unverbrauchbare Sachen, 301.

Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht, in wie fern es ein Ehehinderniß sey, 60 u. 94; — wie es zu erheben, 99 — 101. S. Unfähigkeit.

Unverständliche Bedingungen sind in einem letzten Willen nicht für beygesetzt zu achten, 697; — eine unverständliche Erklärung der Einwilligung in einen Vertrag macht denselben ungültig, 869.

Unvollbürtige S. Minderjährige.

Unwiderruflich. Schenkungen sind in der Regel unwiderruflich, 946; — Ausnahmen, 947 — 956.

Unwissenheit der Gesetze entschuldigt nicht, 2.

Anwürdige und Unfähige des Erbrechtes, 540 — 546.

Urgroßältern. Gesetzliches Erbrecht derselben, 741 — 750.

Urkunde ist einem Vormunde bey seiner Bestellung, 206 u. 212; — und Entlassung auszustellen, 262; — Urkunden eines Waisen sind gerichtlich zu verwahren, 229; — (tabularmäßige) zur Einverleibung in das öffentliche Buch geeignete Urkunden, 434 u. folg.; — gemeinschaftliche werden bey dem ältesten Theilhaber niedergelegt, die übrigen erhalten Abschriften, 844 — 849; — neu gefundene Urkunden, ob sie den Vergleich ungültig machen können, 1387.

Ursache. S. Beweggrund; Absicht.

Urtheile. S. Aussprüche, richterliche.

Usucapio. S. Verjährung.

Usurpatio usucapionis. S. Hemmung; Unterbrechung.

Usus servitus. S. Dienstbarkeiten.

Usus fructus. S. Fruchtnießung.

B.

Valuta. S. Währung.

Vater, durch Annehmung an Kindes Statt. S. Wahlvater. — Ehelicher, welcher dafür zu achten sey, 138 u. 156—158; — besondere Rechte und Pflichten desselben, für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, 141 u. 142; — er theilt den Kindern seinen Namen und die Standesrechte mit, 146; — er hat die väterliche Gewalt, 147; — Folgen derselben. S. väterliche Gewalt; — kann seinem Kinde einen Vormund oder Mitvormund ernennen, 196 u. 211; — oder jemanden von der Vormundschaft ausschließen, 193; — wann und wie die eheliche Vaterschaft bestritten werden könne, 156 — 159; — Vater unehelicher Kinder, wer dafür zu achten sey, 163 u. 164; — er ist vorzüglich zur Verpflegung des Kindes verbunden, 166 u. 167; — wenn aber das Kind bey der Mutter Gefahr läuft, auch zur Sorge für die Erziehung, 168 u. 169; — nur in so weit es hierzu nothwendig ist, kommt ihm eine Gewalt zu, 166; — Vatersrechte sind kein Gegenstand der Erßigung oder Verjährung, 1458 u. 1481.

Väterliche Gewalt, worin sie überhaupt bestehe, 147; — insbesondere in Rücksicht der Schließung der Ehe, 49 — 53, — der Standeswahl, 148; — des Vermögens, 149 — 151; — oder der Verpflichtungen der Kinder, 152; — sie verpflichtet, die Kinder zu vertreten, ebend. — Ueber die unehelichen Kinder hat die eigentliche väterliche Gewalt nicht Statt, 166; — Wie die väterliche

Gewalt erlöschet, 172 — 177; — Sie kann aber aus gerechten Ursachen über die Volljährigkeit fort dauern, 172; oder vor derselben sich endigen, 174; ihre Ausübung kann gehemmt; 176 — oder sie kann dem Vater ganz entzogen werden, 177; — Schutz der Kinder gegen den Mißbrauch der Gewalt, 178. — Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt, 183; — und nach Auflösung des Wahlverhältnisses fällt sie auf den ehelichen Vater zurück, 185.

Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, Vermuthung und Beweis hierüber, 163 u. 164.

Venia aetatis. S. Nachsicht.

Verabredung über einen künftigen Vertrag, wann sie verbindlich sey, 936. Vergl. Puncta ion.

Veränderung des Besitzrechtes in eine bloße Inhabung im Rahmen eines Anderen, 319; — der Umstände. Ihr Einfluß auf Verabredungen künftiger Verträge, 936. S. Umänderung.

Veränderungsgebühren, Lehenmaare und Sterblehen, in wie fern sie dem Obereigenthümer gebühren, 1142.

Veranlassung, strafliche, der Ehetrennung ist ein Ehehinderniß, 119.

Verantwortung des Vormundes, Curators oder der Vormundschafts-Behörde, 264 u. 265.

Verarbeitung. S. Vereinigung.

Veräußerung der anvertrauten Pupillar-Sachen kann von dem Vormunde nicht eigenmächtig vorgenommen werden, 232 u. 233; — auch der Minderjährige kann in der Regel von dem Seinigen nichts veräußern, 244, 246 u. 247. — Wer eine fremde Sache in seinem eigenen Rahmen veräußert, kann sie, wenn er in der Folge Eigenthümer

wird, nicht zurück fordern, 366; — die Veräußerung bricht den Bestandvertrag, 1120 u. 1121; sie steht dem Nutzungseigenthümer ohne Einwilligung des Obereigenthümers zu, 1140; — die Veräußerung im Rahmen eines Anderen fordert eine besondere Vollmacht, 1008.

Verbesserungen. S. Aufwand, nützlicher.

Verbindlichkeiten. Wer seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, muß beweisen, daß es ohne sein Verschulden geschehe, 1298; — Arten, die Verbindlichkeiten zu befestigen, umzuändern oder aufzuheben, 1343; — Für welche Verbindlichkeiten Bürgschaft geleistet werden könne, 1350 bis 1352; — gemeinschaftliche. S. Gemeinschaftlich; auch Erfüllung; Verpflichtung.

Verboth eines Gegenstandes vor der Uebergabe macht den Vertrag ungültig, 880; — zu veräußern schließt das Recht zu testiren nicht aus, 610; — zu testiren ist eine fideicommissarische Substitution, ebend. S. auch Ehehinderniß; Unerlaubt.

Verbothsrecht. S. Untersagungsrecht.

Verbrauchbare Sachen, 301; — in wie fern sie ein Gegenstand der Fruchtnießung oder des Gebrauches, 510; — und des Darlehens, 983.

Verbrechen hindern die Erwerbung der Staatsbürgerschaft, 29; — sind Gründe zur Scheidung, 109; — oder bey nichtkatholischen christlichen Religions-Verwandten auch zur Trennung der Ehe, 115 u. 116; — wann zur Entrennung, 768 u. 769; — ein Verbrechen, welches das Zutrauen verlieren macht, schließt von der Erwerbungs-gesellschaft aus, 1210. S. Uebertretungen.

Verbrecher, welche keine gültige Ehe schließen können, 61 u. 94; — durch Verurtheilung zu einer längeren als

Einjährigen Gefängnißstrafe kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, 176; — Verbrecher werden von der Vormundschaft und Curatel ausgeschlossen, 191 u. 281; — in wie fern sie zu testiren unfähig, 574; — oder zur Zeugenschaft bey letzten Anordnungen, 592; — in wie weit sie Verträge schließen können, bestimmt das Strafgesetz über Verbrechen, 868; — ein Verbrecher kann wegen verlorren Zutrauens von der Erwerbungs-gesellschaft ausgeschlossen werden, 1210; — wer einem bekannten Verbrecher Aufenthalt gibt, in wie fern er für den von demselben verursachten Schaden verantwortlich sey, 1314 u. 1315.

Verdingen. S. Dienstleistungen.

Verhehlichung einer Staatsbürgerin mit einem Ausländer zieht den Verlust der Staatsbürgerschaft nach sich; 32; — einer Minderjährigen, ob sie die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft endige, 175 u. 260; — der Aeltern eines unehelichen Kindes bewirkt dessen Legitimation, 161; — Bedingung der Nichtverhehlichung, 700.

S. auch Ehe.

Vereinigung, in wie fern sie ein Zuwachs sey, 414 bis 419; — des dienstbaren und herrschenden Gutes in Einer Person hebt die Dienstbarkeit nicht für immer auf, 526; — Vereinigung des Rechtes und der Verbindlichkeit in einer Person bewirkt die Erlöschung, 1445 und 1446. S. auch Wiedervereinigung.

Verfasser eines Werkes. Von dem Vertrage desselben mit dem Verleger. S. Dienstleistungen.

Verfügungen für einzelne Fälle oder Personen sind nicht auf andere auszudehnen, 12.

Verführung einer Weibsperson zur Unzucht verpflichtet zur Schadloshaltung, 1328.

Verfolgung der Rechte wird jedermann, selbst gegen das Staatsoberhaupt, gestattet, 19 u. 20.

Vergebung. S. Verzeihung.

Vergleich, worin er bestehe, 1380; — Unterschied von der Schenkung, 1381; — Ungültigkeit eines Vergleiches in Rücksicht des Gegenstandes, 1382 — 1384; — oder anderer Mängel, 1385 — 1388; — Umfang des Vergleiches, 1389; — Wirkung in Rücksicht der Nebenverbindlichkeiten, 1390; — der Vormund kann eigenmächtig keinen Vergleich schließen, 233; — einen Vergleich im Nahmen eines Andern zu treffen, fordert eine besondere Vollmacht, 1008; — bey Streitigkeiten der Ehegatten über die Absonderung des Vermögens ist vorläufig ein Vergleich zu versuchen, 117 u. 1264.

Vergütung. S. Aufwand; Schade.

Vergütungsbetrag. Bedingung desselben, in wie fern sie gelte, 1336.

Verhezung zur Ehetrennung ist ein Ehehinderniß, 119.

Verhinderung an der Erklärung des letzten Willens schließt vom Erbrechte aus, 542.

Verjährung und Erfindung. III. Thl. 4. Hauptstück. Begriff der Verjährung, 1451; — Begriff der Erfindung, 1452; — wer verjähren und ersitzen könne, 1453; — gegen wen, 1454; — welche Gegenstände, 1455 — 1459; — Erfordernisse zur Erfindung: 1) Besitz, 1460; — und zwar: a) ein rechtmäßiger, 1461 u. 1462; — b) redlicher, 1463; — c) echter, 1464; — 2) Verlaufs der Zeit, 1465; — Erfindungszeit, ordentliche: a) bey beweglichen, 1466; — b) bey unbeweglichen

chen Sachen, 1467 u. 1468; — und c) darauf sich beziehenden Rechten, 1469 u. 1470; — b) bey selten ausüblichen Rechten, 1471; — außerordentliche, 1472 — 1477; — Verjährungszeit, ordentliche, 1478 — 1480; — Ausnahmen, 1481 — 1485; — außerordentliche kürzere Verjährungszeit, 1486 — 1492; — Einrechnung der Verjährungszeit des Vorfahrers, 1493; — Hemmung der Verjährung, 1494 — 1496; — Unterbrechung der Verjährung, 1497; — Wirkung der Ersetzung oder Verjährung, 1498 — 1501; — Entsetzung oder Verlängerung der Verjährung, 1502; — nach welchem Gesetze eine schon vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angefangene Ersetzung oder Verjährung zu beurtheilen. Kundmachungspatent. — Eine verjährte Schuld kann, wenn sie dennoch bezahlt worden, nicht zurück gefordert werden, 1432 u. 1433.

Verjährungszeit. S. Verjährung.

Verkauf. S. Kaufvertrag.

Verkaufsauftrag. Begriff und Wirkung desselben, 1086 — 1089.

Verkehr. Was im Verkehre steht, ist ein Gegenstand der Schätzung, 303; — des Besitzes, 311; — des Eigenthumes, 355; — des Pfandrechtes, 448; — eines Vermächtnisses, 653; — eines Vertrages, 878 u. 880.

Verkündigung der Ehe. S. Aufgeboth.

Verkürzung über die Hälfte des Werthes gibt ein Recht, die Aufhebung des Vertrages zu fordern, 934; — auch wenn die Bestimmung des Preises einem Dritten überlassen worden, 1060; — Ausnahmen, 935; — ins-

besondere bey Glücksverträgen, 1268; — oder bey einem Vergleiche, 1386; — Verkürzung des Unterhaltes des Pflichttheiles oder der Gläubiger; in wie fern sie den Widerruf der Schenkung begründe, 950 — 954; — das Recht, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des Werthes aufzuheben, erlischt binnen drey Jahren, 1487. Verlag eines Buches, oder von Landkarten, topographischen Zeichnungen oder musikalischen Compositionen. S. Dienstleistungen.

Verlagsvertrag. S. Dienstleistungen.

Verlassen einer Sache, heißt, derselben unbedingt sich begeben, 362; — der Eigenthümer kann seine Sache verlassen, ebend. — Dieß ist aber nicht zu vermuthen, 388. S. Sachen, verlassene.

Verlassenschaft, was sie sey, 531. S. Erbrecht; — Wenn sie nicht zureicht, alle Gläubiger und Legatäre zu befriedigen, was zu thun sey, 691 u. 692. — Beyträge, gesetzliche, aus derselben zu öffentlichen Anstalten, 694; — erblose Verlassenschaft, wem sie zufalle, 760; — Intestat-Verlassenschaft. S. Erfolge, gesetzliche.

Verlassenschaftsabhandlung. S. Besitznehmung der Erbschaft.

Verlassenschaftsgläubiger. S. Gläubiger einer Verlassenschaft.

Verlassung, böshafte, des Eheatten, ist ein Grund zur Scheidung, 109; — oder bey Nichtkatholischen auch zur Trennung der Ehe, 115 u. 116.

Verlauf der Zeit. S. Zeitverlauf.

Verläumdung. S. Verletzung.

Verleger. S. Dienstleistungen.

Verleiher. S. Leihvertrag.

Verletzung über die Hälfte des Werthes. S. Verkürzung;
— des Erblassers oder seiner Familie, wann sie des Erb-
rechtes unwürdig mache, 540—542; — und zur Ent-
erbung berechtigte, 770; — am Körper, am Leben, an
der persönlichen Freyheit, an der Ehre, am Vermögen,
wie der daraus entstandene Schade zu ersetzen, 1325 —
1335. S. Schadenersatz.

Verlobte. S. Eheverlöbniß; Brautpersonen.

Verlorne Sachen. S. Finden.

Verlust der Staatsbürgerschaft, 32; — der väterlichen Ge-
walt, 172—178; — einer Sache, wann er den Besitz
erlöschen mache, 349 u. 352; — Verlust des Pfandes
zieht noch nicht den Verlust der Forderung nach sich, 459
u. 467. S. auch Erlöschung.

Vermächtniß, was es sey, und wie es sich von einer Erb-
schaft unterscheide, 535. — Von Vermächtnissen handelt
das 11. Hauptst. II. Thl. Von wem, wie und wem über-
haupt legirt, 647 u. 648; — wer mit Entrichtung oder
Austheilung eines Vermächtnisses beschwert werden könne,
649 — 651; — Substitution bey Vermächtnissen, 652;
— Gegenstände eines Vermächtnisses, 653 u. 654; —
allgemeine Auslegungsregeln bey Vermächtnissen, 655; —
besondere Vorschriften über das Vermächtniß: a) von Sa-
chen einer gewissen Gattung, 656 — 659; — b) das
Vermächtniß einer bestimmten Sache, 660 u. 661; —
c) einer fremden Sache, 662; — d) einer Forderung,
663 — 668; — e) des Heirathsgutes, 669 — 671;
— f) des Unterhaltes, der Erziehung oder Kost, 672
u. 673; — g) der Mobilien, des Hausrathes, 674;
— h) eines Behältnisses, 675 — 677; — i) der Ju-
welen, des Schmuckes und Putzes, 678; — k) des
Goldes oder Silbers, der Wäsche, Equipage, 679;

— l) der Barschaft, 680; — m) über die Benennung:
Kinder, 681; — n) Verwandte, 682; — o) Dienst-
personen, 683; — Anfallstag bey Vermächtnissen, 684;
— ob sogleich das Eigenthum erworben werde, ebend.
— Zahlungstag, 685—687; — Recht des Legatars zur
Sicherstellung, 688; — wem ein erledigtes Vermächtniß
zufalle, 689; — Recht des Erben, wenn die La-
sten die Masse erschöpfen, 690 u. 691; — oder gar über-
steigen, 692 u. 693; — von den gesetzlichen Beyträgen
zu öffentlichen Anstalten, 694; — wie ein Vermächtniß
aufgehoben oder widerrufen werde. S. Aufhebung des
letzten Willens. — In wie fern die Vermächtnisse, unge-
achtet der Enterbung oder Uebergehung, bestehen, oder die
Vermächtnißnehmer zur vollständigen Entrichtung des Pflicht-
theiles beytragen müssen, 778 u. 783; — Vermächtnisse
werden in den Pflichttheil eingerechnet, 787; — das Ver-
mächtniß einer dritten noch lebenden Person kann nicht ver-
äußert werden, 879.

Vermächtnißnehmer. Begriff, 535; — er und dessen Fa-
milie kann den ihm zugedachten Nachlaß nicht bezeugen, 594.

S Vermächtniß. — Er kann die Absonderung der Ver-
lassenschaft von dem Vermögen des Erben verlangen, 812;
— und sich auch an den Käufer der Erbschaft halten,
1282; — sein Recht wird durch die Nachfolge des Schuld-
ners in die Verlassenschaft des Gläubigers nicht geändert
1445.

Vermengung. S. Vereinigung.

Vermischung. S. Vereinigung.

Vermisste. S. Abwesende.

Vermögen, bewegliches, unbewegliches. S. Sache. —
Staatsvermögen; — Gemeindevermögen, was es heiße,

287 u. 288; — ob das ganze gegenwärtige und künftige Vermögen gültig verschenkt werde, 944; — von der Verwaltung des Vermögens der Kinder oder Minderjährigen.

S. diese Wörter.

Vermögensabsonderung. S. Absonderung.

Vermögensverletzungen. S. Verletzung.

Vermuthung, gesetzliche, der angeborenen Rechte, 17; — des Lebens einer Geburt, 23; — des Todes eines Vermissten, 24; — des gleichzeitigen Todes Mehrerer, wenn der Zeitpunkt zweifelhaft, 25; — der Gültigkeit der Ehe, 99; — der ehelichen oder unehelichen Geburt, 138, 155 u. 156; — der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, 163; — für die Vereinigung der Vormundschaft mit der testamentarischen Curatel, 209; — des Sterbetages eines Verschollenen, 278; — eines gültigen Besitztittels, 323; — und der Redlichkeit des Besitzes, 328; — der Erwerbungsfähigkeit, 356; — des vollständigen Eigenthumes, 360 u. 372; — von der Beschaffenheit einer zur Fruchtnießung übergebenen Sache, 518; — über die Berufung der Erben zur Fruchtnießung, 529; — eines widerrufenen Legates, 724 u. 725; — des gemeinschaftlichen Eigenthumes, 854 u. 857; — bey erkrankten oder umgefallenen Vieh, Schweinen, Rindvieh, Pferden, 924 — 927; — in Rücksicht des Angeldes, 908; — bey Zurückstellung eines Pachtgutes, 1110; — der Correalität in einer Handlungsgesellschaft, 1203; — über die Entrichtung der Morgengabe, 1232; — den Erwerb von dem Ehemanne, 1237; — über das Verschulden, 1296 und 1297; — die Gränzen der Vollmacht, 1029, 1030 und 1033; — die vom Bestandnehmer übernommenen Unglücksfälle, 1106; — über den Umstand, ob die Be-

stellung einer Arbeit ein Kauf oder Lohnvertrag sey, 1158; — im Zweifel, welche aus mehreren Schuldposten bezahlt worden, 1415 u. 1416; — über die mit dem Capitale bezahlten Zinsen, 1427; — über die Zahlung einer Schuld aus dem Besitze des Schuldscheines, 1428; — oder über die Zahlung einer älteren Schuldpost aus der Abtragung einer jüngeren, 1429 und 1430.

Vernunftlose stehen unter besonderem Schutze der Gesetze, 21; — sind unfähig eine Ehe zu schließen, 48; — die väterliche Gewalt fort zu setzen, 176; — eine Vormundschaft oder Curatel zu führen, 191 u. 281; — sie stehen selbst unter Curatel, 270; — wie die Curatel über selbe erlösche, 283; — sie sind unfähig, einen Besitz zu erwerben, 310; — zu testiren, 566 u. 567; — zur Zeugenschaft bey letzten Anordnungen, 591; — sind unfähig einen Vertrag zu schließen, 865; — ihre Begünstigung in Rücksicht der Verjährung, 1494. — Wie die einem Vernunftlosen gemachte Substitution erlösche, 616; — in wie fern der von ihnen gemachte Schade zu ersetzen sey, 1308—1310.

Verordnungen. S. Verfügungen; Gesetze; Statuten.

Verpfändung einer fremden Sache, in wie fern sie gültig, 456; — in wie fern sie einem Fideicommiss-Inhaber zustehet, 632. S. Pfand.

Verpflegung. S. Unterhalt.

Verpflichtung. Minderjährige können ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes in der Regel keine gültige Verpflichtung eingehen, 152, 244 — 248; — die Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner als M-

Leinzahler, oder als Mitschuldner, oder als Bürge, ist eine rechtliche Art der Sicherstellung, 1343 u. 1344; — wer sie auf sich nehmen könne, 1349.

Verschlimmerungen. S. Schade.

Verschollene. S. Abwesende.

Verschulden, in wie fern ein Fideicommiß verschuldet werden dürfe, 635; — wie ein sehr verschuldeter Notherbe enterbt werden könne, 773.

Verschulden (Culpa), worin es bestehe, 1294. S. Schadenersatz. — Auch ein Minderjähriger haftet für sein Verschulden, 248.

Verschwender heißen im Gesetze diejenigen, welche als solche von dem Gerichte für unfähig ihr Vermögen zu verwalten öffentlich erklärt worden sind, 21; — wer als ein Verschwender zu erklären sey, 273; — er erhält einen Curator, ebend. — Wann diese Curatel aufhöre, 283; — über zur Verschwendung geneigte Kinder wird die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft fortgesetzt, 173, 251; — wird der Vater als Verschwender erklärt, so wird ein Vormund den Kindern bestellt, 176; — ob ein Verschwender zu testiren fähig, 568; — ob er seinen letzten Willen widerrufen könne, 718; — in wie fern verschwenderische Notherben enterbt werden dürfen, 773; — in wie fern ein Verschwender einen Vertrag schließen könne, 865 u. 866; — der gerichtlich erklärte Verschwender kann von der Erwerbsgesellschaft ausgeschlossen werden, 1210; — der Ehemann ist berechtigt, seine Gattinn unter den gesetzlichen Vorsichten als Verschwenderinn erklären zu lassen, 1241.

Versehen, worin es bestehe, 1294, 1297; — Folge

des dadurch verursachten Schadens, 1295, 1323 u. 1324. S. Schadenersatz.

Versendungsanstalten, öffentliche, in wie fern sie für den Schaden haften, dieses bestimmen die besonderen Vorschriften, 1317.

Versicherungsvertrag. Gegenstände desselben und die daraus entspringenden Rechte, 1288—1291; — die Vorschriften über die See-Assicuranz sind in den Seegesetzen enthalten, 1292.

Versio in rem. S. Verwendung.

Versorgung. S. Unterhalt.

Versorgungsanstalten, gesellschaftliche, sind nach der Verfassung der Gesellschaft zu beurtheilen, 1287.

Versprechen, worin es bestehe, 861; Frist zur Annahme eines Versprechens, 862; — welche Personen unfähig seyn, zu versprechen, 865 — 868; — in wie fern man für einen Dritten versprechen könne, 881; — wie, wenn unmögliche und mögliche Dinge zugleich versprochen worden, 882; — wie, wenn Mehrere eine theilbare oder untheilbare Sache zugleich versprechen, oder sich versprechen lassen, 888 — 896. S. auch Vertrag. Annahme des Versprechens.

Verstandlose. S. Vernunftlose.

Versteigerung. S. Feilbiethung.

Verstümmlung. S. Verletzungen, körperliche.

Vertauschung von Fideicommiß-Grundstücken, wie sie Statt finde, 633 u. 634. S. Tausch.

Vertheidigung der Ehe bey einer bevorstehenden Ungültigerklärung oder Trennung derselben, 97, 114 u. 115.

Vertrag. Von Verträgen überhaupt handelt das 17. Hauptst. II. Thl. Ein Vertrag gibt einen rechtmäßigen

Titel zur Erwerbung dinglicher Sachenrechte; des Besitzes, 317; — Eigenthumes, 424; — Pfandrechtes, 449; — der Dienstbarkeit, 480; — und des Erbrechtes zwischen Ehegatten, 402, 1249; — er gründet zunächst ein persönliches Sachenrecht, 859; — Begriff von einem Vertrage, 861; — Frist zur Annahme eines Versprechens, 862; — Eintheilung der Verträge in ausdrückliche und stillschweigende, 863; — in ein- oder zweyseitig verbindliche, 864; — Erfordernisse eines gültigen Vertrages: 1) Fähigkeit der Personen, 865 — 868; — 2) wahre Einwilligung, 869; — in wie fern Zwang, Irrthum oder List den Vertrag ungültig mache, 870 — 877; — 3) Möglichkeit der Leistung, 878 — 882; — unerlaubte und ungültige Verträge insbesondere, 879, 986, 991, 993, 996, 998, 1056, 1174, 1196, 1208, 1259, 1270 — 1273, 1291, 1371, 1372, 1382 — 1385 u. 1502; — Vertrag für Andere, 881; — Form der Verträge, 883; — insbesondere von schriftlichen Verträgen und der Punctation, 884 — 887; — gemeinschaftliche Verbindlichkeit oder Berechtigung, 888 — 890; — Correalität mehrerer Schuldner, 891; — oder mehrerer Gläubiger, 892; — Wirkung der Zahlung oder Befreyung im Falle der Correalität, 893 — 896; — Nebenbestimmungen bey Verträgen: 1) Bedingungen, 897 — 899; — 2) Beweggrund, 900 u. 901; — 3) Zeit, Ort und Art der Erfüllung, 902 — 907; — 4) Angeld, 908; — 5) Reugeld, 909 — 911; — 6) Nebengebühren, 912 u. 913; — Auslegungsregeln bey Verträgen, 914 — 916. — Von der Erlöschung der Verträge, 917—920; — Gegenstände entgeltlicher Verträge

und Geschäfte, 921; — allgemeine Bestimmungen entgeltlicher Verträge: 1) Gewährleistung, Fälle derselben, 922 — 930; — Bedingung, 931; — Wirkung der Gewährleistung, 932; — Erlöschung des Rechtes der Gewährleistung, 933; — 2) Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte im Werthe, 934, 935; — von der Verabredung eines künftigen Vertrages, 936; — vom Verzicht auf Einwendungen, 937. S. Nebenverträge. — Die Vertragsrechte und Verbindlichkeiten gehen in der Regel auf die Erben über, 918; — die Ausnahmen stehen unter dem Worte: Erben. — Das Verschulden durch Uebertretung einer Vertragspflicht begründet die Verbindlichkeit zum Schadenersatz, 1295. S. Schadenersatz.

Vertreter. Der Mann ist ein gesetzlicher Vertreter seiner Frau, 91; — seiner minderjährigen Kinder, 152; — der Vormund seiner Pflegebefohlenen, 243.

Vertretungsleistung, wann sie zur Gewährleistung zu verlangen. Folge der Unterlassung, 931.

Verunstaltung. S. Verletzungen.

Verwahrungsvertrag ist der Gegenstand des 19. Hauptst.

II. Thl. Begriff desselben, 957, 958; — wann er in einen Darlehens- oder Leihvertrag, 959; — oder in eine Bevollmächtigung übergehe, 960; — Rechte und Pflichten des Verwahrers, 961 — 966; — und der Hinterlegers, 697; — Sequester, 968; — ob dem Verwahrer ein Lohn gebühre, 969; — Gastwirthe, Schiffer, Fuhrleute haften gleich einem Verwahrer, 970; — Verwahrungsstücke sind kein Gegenstand der Compensation, 1440; — sie können von dem Verwahrer und dessen Erben nicht verjährt werden, 1462.

Verwalter eines gemeinschaftlichen Gutes hat die Rechte und Pflichten eines Machthabers, 837, 838; — der Vater ist gesetzlicher Verwalter des Vermögens seiner Kinder, 149 u. 150; Vormünder und Curatoren des Vermögens ihrer Pflegebefohlenen, 188; — wie mehrere Vormünder das Vermögen verwalten sollen, 210.

Verwaltung fremder Güter. S. väterliche Gewalt; Vormundschaft; Bevollmächtigung; Freywillige Geschäftsführung; Lohnvertrag; Ehe-Pacte.

Verwandlung eines Fideicommiss-Gutes in ein Capital, ob sie Statt habe, 633 u. 634.

Verwandte eines Minderjährigen sind vorzüglich berechtigt, die Vernachlässigung oder den Mißbrauch der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt anzuzeigen, 178, 217; — sie sind verbunden, für die Bestellung eines Vormundes oder Curators zu sorgen, 189; — die nächsten, männlichen Geschlechtes, sind gesetzliche Vormünder, 198; — haben Anspruch auf die Mitvormundschaft, 211; — und Abtretung der Vormundschaft, 259; — sind um die Verpflegung des mittellosen Waisen anzufragen, 221; — sind wegen der Fortsetzung der Vormundschaft oder Ertheilung der Nachsicht des Alters zu vernehmen, 251 u. 252; — welche bey einem Vermächtnisse für Verwandte zu verstehen seyn, 682; — welchen ein gesetzliches Erbrecht zustehet, 730 — 751.

Verwandtschaft, worin sie bestehe, 40; — Berechnung der Grade derselben, 41; — in wie weit sie ein Ehehinderniß, 65 u. 94; — Ausnahme in Rücksicht der Juden, 125; welche Vormundschaft mit dem Erben oder Legatar von der Zeugenschaft über eine letzte Anordnung ausschliesse,

594; — uneheliche Kinder sind von den Rechten der Verwandtschaft ausgeschlossen, 165.

Verwendung einer Sache zum Nutzen eines Anderen, in wie fern sie ein Recht begründe, 1041 — 1044. S. Aufwand.

Verwendung. S. Verletzung, körperliche.

Verzeichniß. S. Inventarium.

Verzeihung des Erblassers hebt die Unwürdigkeit des Erben auf, 540.

Verzicht auf das Erbrecht, 551; — wem der Erbtheil des Verzichtenden zufalle, 560 — 562; — in wie fern der Inhaber eines Fideicommisses auf dasselbe Verzicht thun könne, 632; — Verzicht auf Einwendungen muß bestimmt seyn, 937; — wann der Verzicht eine Schenkung sey oder nicht, 939, 1381; — unentgeltlicher Verzicht auf Rechte im Rahmen eines Anderen zu entrichten, fordert eine besondere Vollmacht, 1008; — auf das Recht der Verjährung kann man im Voraus nicht Verzicht leisten, 1501.

Verzögerung der Zahlung eines Capitalen, wann sie eintrete, und was sie wirke, 1333 — 1335; — Folge der Verzögerung des Gläubigers in Annahme der Zahlung, 1419, 1425.

Verzögerungszinsen. Begriff und Maß derselben 1333, 1335.

Vieh. Das Wirthschaftsvieh ist ein Zugehör des Grundes, 296; — auf welches Vieh sich das Weiderecht erstreckt, 499 u. 500; — wann dessen Erkrankung oder Tod die Gewährleistung gründe, 924 — 928; — das Vieh auf dem Pachtgute ist stillschweigend für den Pachtzins verpfändet, 1101; — Recht des Grundbesizers bey

einem ihm von einem fremden Viehe verursachten Schaden, 1321 u. 1322. S. Thier.

Viehseuche. S. Seuche.

Viehtriebrecht. S. Dienstbarkeiten.

Vielmännerey und Vielweiberey ist gesetzwidrig, 62 und 94.

Viertheil, falzidischer oder trebellianischer, findet nicht Statt, 690 u. 698 u. folg.; — ein reiner Viertheil der Verlassenschaft bleibt ungeachtet eines Erbvertrages zur freyen letzten Anordnung vorbehalten, 1253.

Vindication. S. Eigenthumsklage.

Vis fluminis. S. Zuwachs.

Vollbürtige. S. Großjährigkeit.

Volljährigkeit. S. Großjährigkeit.

Vollmacht. Begriff derselben, 1005; — allgemeine und besondere, 1006; — unbeschränkte und beschränkte, 1007; — Geschäfte, die einer besonderen Vollmacht bedürfen, 1008; — insbesondere die Einwilligung zur Ehe, 76; — der Widerruf macht die nachgefolgte Erklärung der Einwilligung zur Ehe ungültig, ebend. — Die geheime Vollmacht hat auf die Rechte des Dritten keinen Einfluß, 1017. — Inner den Gränzen der Vollmacht kommen die Rechte und Verbindlichkeiten auf den Machtgeber, 1017 — 1019; — Erlöschung der Vollmacht durch den Widerruf, Tod oder Concurs, 1020 — 1026; — stillschweigende Vollmacht, 1027 — 1033; — gerichtliche und gesetzliche Vollmacht, 1034. S. Bevollmächtigung.

Vollzieher des letzten Willens, dessen Pflichten, 816 u. 817.

Vorausbezahlung der Zinsen bey einem Darleihen, in wie

fern sie Statt finde, 997; — des Bestandzinses kann bedungen werden, 1102; — des Witwengehaltes, der Leibrente und des Unterhaltes ist pflichtmäßig, 1242, 1285, 1418.

Vorausgabe wird im Zweifel für ein Angeld, nicht für ein Neugeld geachtet, 908 — 910.

Vorausvermächtniß für einen Erben, 648.

Vorbehalt der Wahl bey einem Vertrage, wenn er vereitelt wird, 907; — des Wiederkaufes, 1068 — 1070; — des Rückverkaufes, 1071; — des Vorkaufsrechtes, 1072 — 1079; — der Probe, 1080—1082; — oder eines besseren Käufers, 1083—1085.

Vorgeben, listiges, der Fähigkeit zur Schließung eines Vertrages, wann es zur Genugthuung verbinde, 866; — fälschliches, des Besitzes verbindet zum Schadenersatz, 377; — wann es die Gewährleistung gründe, 923, 929 und 930.

Vorhanden. Für eine veräußerte Sache, die nicht mehr vorhanden ist, muß Gewähr geleistet werden, 923.

Vorkaufsrecht. Begriff desselben, 1072; — es ist in der Regel ein persönliches, 1073; — und unübertragbares Recht, 1074; — Zeitraum zur Ausübung, 1075; — Wirkung desselben bey einer gerichtlichen Feilbiethung, 1076; — Bedingungen zur Ausübung dieses Rechtes, 1077 — 1079; — auf das Vorkaufsrecht hat ein Obereigenthümer ohne ausdrückliche Bedingung keinen Anspruch, 1140 u. 1141.

Vorladung. S. Edicte.

Vormerkung in die öffentlichen Bücher, was sie sey; Erforderniß und Wirkung, 438, 439, 445.

Vormund. S. Vormundschaft; Mitvormund.
 Vormundschaft. Von der Vormundschaft und Curatel handelt das 4. Hauptst. I. Thl. Bestimmung der Vormundschaft und Curatel, 187; — Unterschied zwischen der Vormundschaft und Curatel, 188; — I. Von der Vormundschaft. Veranlassung zur Bestellung derselben, 189; — wer den Vormund zunächst bestelle, 190; — nothwendige Entschuldigung von einer Vormundschaft überhaupt, 191 u. 192; — von einer bestimmten Vormundschaft, 193 u. 194; — freywillige Entschuldigungsgründe, 195; — Arten der Berufung zur Vormundschaft: 1) testamentarische, 196 u. 197; — 2) gesetzliche, 198; — 3) gerichtliche, 199; — Form der wirklichen Bestellung des Vormundes, 200; — Form die Bestellung abzulehnen, 201; — Verantwortlichkeit des Vormundes und des Gerichtes in Rücksicht dieses Gegenstandes, 202 u. 203; — Antritt der Vormundschaft, 204; — Angelobung des Vormundes, 205; — Urkunde hierüber, 206; — Führung der Vormundschaft. Vorläufige gerichtliche Vorsicht hierüber, 207 u. 208; — Vereinigung der vormundschaftlichen Hauptpflichten (der Erziehung und Vermögensverwaltung) in Einer Person, 209 u. 210; — Unterstützung einer Vormünderinn durch einen Mitvormund, 211; — Pflichten und Rechte des Mitvormundes, 212 — 215; — besondere Pflichten und Rechte des Vormundes: a) in Rücksicht der Erziehung der Person, 216; — entsprechende Verbindlichkeit des Pflegebefohlenen, 217; — wer zunächst die Erziehung besorge, 218; — Bestimmung der Quantität und der Quellen der Erziehungskosten, 219 — 221; — besondere Pflichten des Vormundes; b)

in Rücksicht der Vermögensverwaltung, Erforschung und Sicherstellung des Vermögens, 222; — durch die Sperre und Inventur, 223; — dann durch die Schätzung des unbeweglichen Vermögens entweder unmittelbar von dem vormundschaftlichen Gerichte, 224; — oder vermittelt der Realbehörde, 225 u. 226; — wohin das bewegliche Vermögen gehöre, 227; — allgemeine Vorschrift in Rücksicht auf die Vermögensverwaltung, 228; — besondere Vorschriften: a) in Absicht der unmittelbaren Vermögensverwaltung, insonderheit in Rücksicht der Kostbarkeit, 229; — des baren Geldes, 230; — des übrigen beweglichen Vermögens, 231; — in Rücksicht des unbeweglichen, 232, 1219 u. 1250; — bey vorzuziehenden wichtigen Veränderungen, 233; — bey Einhebung der Capitalien, 234; — bey weiterer Verwendung derselben, 235; — zur Sicherstellung unbedeckter Forderungen, 236 u. 1245; — Caution, 237; — Verbindlichkeit zur Rechnungslegung, 238; — Zeit der Rechnungslegung, 239; — Ort, 240; — und Art der Rechnungsabfertigung, 241 u. 242; — besondere Vorschriften für den Vormund bey der mittelbaren Vermögensverwaltung: d. i. bey Erwerbungen oder Verpflichtungen des Pflegebefohlenen. Insonderheit: bey Vertretungen, 243; — bey Verträgen des Pflegebefohlenen, 244 u. 245; — bey einer Ehescheidung, 106; — oder Annahme an Kindes Statt, 181; — in welchen Fällen der Minderjährige ohne Einwilligung des Vormundes verbunden werde, 246 — 248; — Endigung der Vormundschaft; a) durch den Tod, 249; — b) nach gehobenen Hindernissen der Ausübung der väterlichen Gewalt, 250; — c) durch wirkliche Volljährigkeit,

251; — d) durch die vermitteltst ertheilter Nachsicht rechtlich angenommene Volljährigkeit, 252; — e) durch die ämtliche oder angesuchte Entlassung des Vormundes, 253; — Fälle der ämtlichen Entlassung, 254 — 256; — Fälle der vom Vormunde rechtlich angesuchten Entlassung, 257 u. 258; — Fälle der von Anderen rechtlich angesuchten Entlassung des Vormundes, 259 u. 260; — Bedingungen zur rechtlichen Entlassung des Vormundes: a) gewöhnlicher Zeitpunkt, 261; — b) Schlussrechnung, 262; — c) Uebergabe des Vermögens, 263; — Haftung des Vormundes aus fremdem Verschulden, 264; — subsidiarische Haftung des vormundschaftlichen Gerichtes, 265; — Belohnung des Vormundes: a) jährliche, 266; — oder b) beym Austritte, 267; — Rechtsmittel des Vormundes bey Beschwerden, 268; — II. Von der Curatel. Begriff der Curatel, 269; — Fälle der Curatel, 270: — a) für Minderjährige, 271 u. 272; — b) für Wahn- und Blödsinnige, 273; — oder c) Verschwender, ebend.; — d) für Ungeborne, 274; — e) für Taubstumme, 275; — f) für Abwesende, 276 — 278; — g) für Sträflinge, 279; — Bestellung der Curatel, 280; — Entschuldigungsurfachen, 281; — Führung der Curatel, 282; — Erlöschung derselben, 283; — Ausnahmen in Rücksicht des Bauernstandes, 284.

Vormundschaftsbehörde. S. Vormundschaftliches Gericht.
Vormundschaftsbuch, wie es zu führen, 207 u. 208.

Vormundschaftliches Gericht ist dasjenige, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, 189; — es sorgt von Amts wegen für die Bestellung eines Vormundes, 189, 190, 199 u. 209; — hat die Tauglichkeit und

Entschuldigungsgründe zu beurtheilen, 191 — 195, 201 u. 203; — demselben wird jeder Vormund unterworfen, 200; — ist für einen wesentlich untauglichen verantwortlich, 202; — es ertheilt den Auftrag zur Uebernehmung der Vormundschaft, 204; — nimmt die Angelobung auf, und ertheilt hierüber eine Urkunde, 205 u. 206; — sorgt, daß aus mehreren Vormündern nur Einer die Erziehung und Hauptführung der Geschäfte übernehme, 210; — beurtheilt die Unterhaltungskosten, 219 — 221; — erforscht das Pupillar-Vermögen durch Sperre, Inventur und Schätzung, 222 — 227; — wachet über alle Zweige der vormundschaftlichen Verwaltung und entscheidet in allen wichtigeren Angelegenheiten, worüber der Vormund die Genehmigung einholen muß, 216, 231 — 235; — übernimmt und erlediget die Rechnungen, 238 — 241, 262; — es kann einem Minderjährigen nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre den reinen Ueberschuß der Einkünfte überlassen, 247; — beurtheilet die Entlassung des Vormundes, 253 — 260; — kann die Fortsetzung der Vormundschaft nach der Großjährigkeit anordnen, 251; — oder die Nachsicht des Alters ertheilen, 252; — haftet aus- hülfsweise für die Verwaltung, 265; — erkennet über die dem Vormunde gebührende Belohnung, 266 u. 267; — über die wechselseitigen Beschwerden des Vormundes und des Minderjährigen, 217, 268; — und führt über die Pupillar-Angelegenheiten ein Waisenbuch, 207 u. 208; — es sorgt auch für die Curatel, wie für die Vormundschaft, 269, 283. S. auch Vormundschaft.

Vorsatz, böser, zu schaden, worin er bestehe, 1294; — Folge desselben, 1323 u. 1324. S. Schadenersatz.

Vorschriften. S. Gesetze. Statuten. Verfügungen.
 Vorschuß. Wann er bey Bestellung einer Arbeit verlangt werden könne, 1156.
 Vorthheil, entgangener. S. Entgang.
 Vorzugsrecht der Gläubiger wird in dem Verfahren über Concurs-Fälle bestimmt, 470.

W.

Waaren, wenn sie bey Darlehen statt baren Geldes gegeben worden, wie die Tilgung geschehe, 991.
 Waarenlager kann auch symbolisch übergeben werden, 427.
 Waggeschäfte. S. Glücksverträge.
 Wahl bey einem Versprechen, das auf mehrere Arten erfüllt werden kann, steht dem Verpflichteten zu, 906; — wie, wenn die in einem Vertrage zugestandene Wahl vereitelt wird, 907.
 Wahlältern. Begriff, 179; — ob ihnen ein gesetzliches Erbrecht zustehe, 756.
 Wahlkinder heißen diejenigen, welche an Kindes Statt angenommen werden, 179; — gesetzliches Erbrecht derselben, 755.
 Wahlmutter, Wahlvater heißen diejenigen, welche eine Person an Kindes Statt annehmen, 179; — über ihre so wie über der Wahlkinder Rechte und Pflichten. S. Annehmung an Kindes Statt.
 Wahnsinnige. S. Vernunftlose; Pflegebefohlene.
 Währung, in welcher ein Darlehen gegeben werden könne, und in welcher dasselbe oder die Zinsen davon zu bezahlen. S. Darlehensvertrag; Geldzahlungen.

Waisen. S. Minderjährige.
 Waisenbuch. S. Vormundschaftsbuch.
 Wandelpön. S. Reugeld.
 Wandschränke, in wie fern sie in einer gemeinschaftlichen Mauer angebracht werden können, 855.
 Wapen, deren werden die Ehegattinn, 92; — und die ehelichen Kinder theilhaft, 146; — sie gründen die Vermuthung des Eigenthumes einer Sache, 854.
 Wäsche wird nicht zur Kleidung gerechnet, 679.
 Wasser. Das Recht, dasselbe zu leiten oder zu schöpfen. S. Dienstbarkeiten.
 Wasserbett, das verlassene, wenn es e Öre, 409, 410.
 Wasserwerke, deren Führung bedarf der Bewilligung der politischen Behörde, 413.
 Wechselrecht, wann es verjährt werde, bestimmt die Wechselordnung, 1492.
 Wechselgeschäfte. S. Handelsgeschäfte.
 Wechselseitige Schenkungen, in wie fern sie den unentgeltlichen Verträgen bezuzählen, 942.
 Weg- oder Fahrwegrecht. S. Dienstbarkeiten.
 Weib. S. Ehegattinn.
 Weibliche Nachkommenschaft hat in der Regel auf Fideicommiss keinen Anspruch, 626.
 Weibspersonen. S. Frauenspersonen.
 Weiderecht. S. Dienstbarkeiten.
 Weihe, in wie fern sie ein Ehehinderniß, 63, 94.
 Weißzeug. S. Wäsche.
 Weltgeistliche können zur Uebernehmung einer Vormundschaft nicht angehalten werden, 195. S. auch Geistliche.
 Werk. Ausführung oder Niederreißung eines Werkes. S. Gebäude. — Vollbringung eines Werkes gegen einen aus-

drücklich oder stillschweigend bedungenen Lohn. S. Dienstleistungen.

Werth. Wie der Werth eines zu verschuldenden oder zu vertauschenden Fideicommisses zu bestimmen sey, 637; — Verkürzung über die Hälfte desselben gibt ein Recht zum Schadenersatz, 934 u. 935. S. Preis; Verkürzung.

Wette. Begriff, 1270; — sie kann auch über den unbekanntem Inhalt einer lektwilligen Erklärung eingegangen werden, 1383; — der Preis einer Wette kann nicht eingeklagt, aber der bezahlte nicht zurück gefordert werden, 1271, 1432 u. 1433.

Widerlage wird zur Vermehrung des Heirathsgutes versprochen, 1230. S. Ehe-Pacte.

Widerruf der Vollmacht zur Ehe, was er wirke, 76; — des letzten Willens. S. Aufhebung. — Vermutheter eines Vermächtnisses, 724 u. 725; — der Erbserklärung, ob er Statt finde, 806; — eines Fideicommisses, 628; — des noch nicht angenommenen Versprechens, 862; — der Schenkungen, 946 — 956; — der Vollmacht, in wie fern er Statt finde, 1020; — oder einer Assignation, 1404.

Wiedereinsetzung. S. Einsetzung.

Wiederkauf. Das Recht zu demselben vermöge des Vorbehaltes, worin es bestehe, 1068; — Ersatz der Verschlimmerungen und Verbesserungen, 1069; — in welchen Gegenständen und unter welchen Beschränkungen dieses Recht Statt finden könne, 1070.

Wiederverehelichung. Gesetzliche Vorsichten dabey, 62, 119, 121; — Folge in Rücksicht einer der Frau von dem Manne hinterlassenen Fruchtnießung, 1257.

Wiedervergeltung gegen Fremde, in wie fern sie Statt finde, 33.

Wild in einem Walde ist für eine unbewegliche Sache zu halten, 295. S. Jagd.

Wille. S. Willkühr; Erklärung; Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens, davon handelt das 9. und 12. Hauptstück II. Theil.

Willenserklärung ist eine ausdrückliche oder stillschweigende, 863; — der Inhalt der letzten Willenserklärung ist vor der Bekanntmachung kein Gegenstand eines gültigen Vergleiches, 1383.

Willkühr. Wann aus einem Vertrage, dessen Erfüllungszeit der Willkühr vorbehalten worden, gefordert werden könne, 904; — der Mangel derselben spricht in der Regel frey vom Schadenersatz, 1306; — ob Handlungen der freyen Willkühr der Verjährung unterliegen, 1459.

Wirthe. S. Gastwirthe.

Wirthschaftsbetrieb. Das Getreide, Holz, Vieh, die Werkzeuge, Geräthschaften zu demselben, sind ein Zugehör, 296.

Wirthschaftsgeräthschaften sind für den Pachtzins stillschweigend verpfändet; 1101.

Witthum. S. Witwengehalt.

Wittiblicher Unterhalt. S. Witwengehalt.

Witwe oder Witwer müssen, um zur Trauung zugelassen zu werden, die Auflösung der vorigen Ehe beweisen, 62; — binnen welcher Zeit eine Witwe sich wieder verehelichen könne, 120 u. 121; — die Witwe hat noch durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung, die Verpflegung; jedoch ohne mittlerweiligen Witwengehalt, 1243.

- Witwen-Cassen.** S. Versorgungsanstalten.
- Witwengehalt.** Begriff davon. Wann und wie lange er der Witwe gebühre, 1242 — 1244; — Vorsicht über dessen Sicherstellung, 1245; — im Falle eines über den Mann verhängten Concurfes kann in der Regel der Witwengehalt angesprochen werden, 1260.
- Witwenstand,** in wie fern er zur Bedingung des Nachlasses gemacht werden könne, 700.
- Wohl,** das allgemeine, berechtigt die Abtretung des Privat-Eigenthumes gegen Schadloshaltung zu verlangen, 365.
- Wohlthätige Verträge.** S. Einseitig verbindliche.
- Wohlthätigkeit.** S. Schenkungen.
- Wohnort** der Verlobten ist in der Verkündigung und dem Trauungsbuche anzuführen, 70, 80; — und ist der Ort der Verkündigung und der Zahlung, 1420; — der feyerlichen Erklärung der ehelichen Verbindung, 71, 82.
- Wohnsitz,** wann er die Staatsbürgerschaft bewirke, 29; — die persönliche Fähigkeit wird nach den Gesetzen des Wohnsitzes, und ohne diesen, des Geburtsortes beurtheilt, 34; — die Ehegattinn ist schuldig, dem Wohnsitz des Mannes zu folgen, 92.
- Wohnung,** als Dienstbarkeit betrachtet, was sie in sich begreife, 521, 522. S. Dienstbarkeiten.
- Wucher** in Gelddarleihen wird nach dem besonderen bestehenden Wuchergesetze behandelt, 1000.
- Wundarzt** dient zum Beweise über das Unvermögen zur ehelichen Pflicht, 100. S. auch Sachverständige; — kann sich für Uebernehmung der Cur nichts gültig bedingen, 879; — auf ihn sind die Vorschriften von Dienstleistungen anzuwenden, 1163. S. Dienstleistungen.

Wurzeln begründen den Zuwachs durch Pflanzung, 420; — eines fremden Baumes kann der Grundeigenthümer aus seinem Boden reifen, 422.

3.

- Zäune, Hecken, Planken, Mauern** und andere dergleichen Scheidewände zwischen Nachbarn werden für ein gemeinschaftliches Gut angesehen, 854.
- Zahler.** Wer sich als Alleinzahler für einen Dritten mit Einwilligung des Gläubigers verpflichtet, bewirkt eine Umänderung der Verbindlichkeit, 1345, 1407. S. Anweisung. — Wer sich als Bürge und Zahler verpflichtet, haftet als ein ungetheilter Mitschuldner, 1357; — der Zahler einer fremden Schuld tritt in die Rechte des Gläubigers, doch muß er zu seiner Sicherheit erst den Hauptschuldner vernehmen, 1358, 1361.
- Zahlung,** worin sie bestehe, 1412; — wie sie zu leisten, und ob etwas Anderes an Zahlungsstatt gegeben, 1413 u. 1414; — oder theilweise bezahlt werden könne, und was bey dieser Zahlungsart zu vermuthen, 1415 u. 1416; — Zeit der Leistung, 1417; — gesetzliche Bestimmung der Zahlungsfrist, 1418; — Folge der verzögerten Annahme, 1419; — Ort der Zahlung, 1420; — wer zahlen könne, ob auch ein Pflegebefohlener, 1421; — in wie fern auch ein Dritter, 1422 u. 1423; — an wen bezahlt werden könne, 1424; — dem Vormunde kann ohne gerichtliche Begnehmigung ein Capital mit Sicherheit nicht bezahlt werden, 234; — mit welcher Vorsicht die Zahlung einem Pfandgläubiger, im Falle einer weiteren Verpfändung zu leisten sey, 455; — ob der Schuldner berechtigt sey, dem Cedenten die Zahlung

zu leisten, 1395 und 1396; — in wie fern ein Assignat die Zahlung zu leisten verpflichtet, 1403 — 1409; — gerichtliche Abtragung der Schuld, wann, wie sie geschehen könne, und mit welcher Wirkung, 1425; — Recht des Zahlers, eine Quittung und den Schuldschein zu verlangen, 1426; — in wie fern dadurch eine Vermuthung oder ein Beweis der Zahlung gegründet werde, 1427 — 1430; Zahlung einer Nichtschuld aus Irrthum kann zurück gefordert werden, 1431 — 1436; — wie der Empfänger zu behandeln, 1437; — Zahlung einer Hypothekarschuld macht ohne Löschung das Gut nicht frey, 469; — Verzögerte Zahlung. *S.* Verzögerung. — Zahlung auf Abschlag. *S.* Abschlagszahlungen. — Von der Zahlung aus einem Darlehensvertrage. *S.* dieses Wort. *S.* auch Geldzahlung.

Zahlungsstatt. *S.* Zahlung.

Zahlungstag des Vermächtnisses, 685 — 687.

Zahlungsunfähigkeit. *S.* Unfähigkeit.

Zeichen, wie durch dieselben eine Uebergabe geschehen könne, 427, 452.

Zeichnungen, topographische, Vertrag hierüber. *S.* Dienstleistungen.

Zeit der Erfüllung des Vertrages. Vorschriften hierüber, 902 — 904. *Vergl.* Zahlung; Tag; Monath; Jahr; Zeitraum.

Zeitpunct des Anfanges der Verbindlichkeit eines Gesetzes überhaupt, 3; — dieses Gesetzbuches insbesondere ist in dem Kundmachungs-Patente bestimmt. — Der Niederlegung einer Vormundschaft, 261; — des Erbansalles und der Erbfähigkeit, 545 u. 546; — die Beyrückung desselben in einem letzten Willen ist nicht nothwendig, aber

räthlich, 578; — der Zeitpunct, auf welchen der Erblasser das zuge dachte Recht eingeschränkt hat, was er wirke, 704 — 708; — zur Entrichtung des Erbzinnes, 1132. Zeitraum der Ansfähigkeit zur Erwerbung der Staatsbürgerschaft, 29; — des Wohnsitzes zur Bestimmung des Aufgebotsortes, 72; — zur Wiederholung des Aufgebotes wegen unterbliebener Eheschließung, 73; — zur Anzeige der Trauung an den Pfarrer von dem entfernten Stellvertreter desselben, 82; — zur Bestreitung einer ungültigen Ehe, 96; — zur Erforschung eines zweifelhaften Unvermögens zur ehelichen Pflicht, 101; — zur Bestimmung der boshaften Verlassung des Ehegatten, 115; — zur erlaubten Eingehung einer neuen Ehe, 120 u. 121; — zur Todeserklärung, 24, 113 u. 114, 277; — zum Versuche, jüdische Ehegatten von der Trennung abzubringen, 134; — der ehelichen Geburt, 138; — zur Bestreitung der ehelichen Geburt, 155 — 159; — Zeitraum mit der unehelichen Beywohnung zum Beweise der Vaterschaft, 163; — binnen welchem die väterliche Gewalt wegen Abwesenheit des Vaters oder seiner Verurtheilung zur Gefängnißstrafe außer Wirksamkeit kommt, 176; — der Abwesenheit zur Ausschließung von einer Vormundschaft, 194; — zur Ablehnung der Vormundschaft, 201; — zur Legung der Vormundschaftsrechnung, 239, 262; — zum Anspruche der Verwandten auf die Abtretung der Vormundschaft, 258 u. 259; — zur Zueignung zahm gemachter Thiere, 384; — zur Bekanntmachung eines Fundes, 389; — und zur Erwerbung eines Rechtes auf denselben, 391 u. 392; — zur Zurückforderung eines mit Gewalt abgerissenen Erbtheiles, 412; — zur Rechtfertigung einer Vormerkung, 439; —

Zeitraum des ruhigen Besizes zur Bestimmung der Art des Weiderechtes, 498; — der Gültigkeit begünstigter letzter Anordnungen, 599; — zur Entrichtung der Vermächtnisse, 685; — zur Annahme eines Versprechens, 862; — zur Ausübung des Rechtes aus einer Verabredung, künftig einen Vertrag zu schließen, 936; — die Gewährleistung zu verlangen, 924 — 933; — zur Entschädigungsklage aus dem Verwahrungsvertrage, 967; — zu den wechselseitigen Klagen zwischen dem Verleiher und dem Entlehner, 982; — zur Ausübung des Vorkaufsrechtes, 1075, 1141; — des Rechtes aus dem Kaufe auf Probe, 1082; — und aus dem Verkaufe mit Vorbehalt eines besseren Käufers, 1084; — zur Einflagung des Aufwandes wider den Bestandgeber 1097; — Zeitraum einer stillschweigenden Erneuerung des Mieth- oder Pachtvertrages, 1115; — zur Entschädigungsklage wider den Bestandnehmer, 1111; — Zeitraum der Aufkündigung eines Mieth- oder Pachtvertrages, 1116; — zur Ausübung des von dem Obereigentümer bedungenen Vorkaufes oder Einstandsrechtes, 1141; — zur Erwerbung des Rechtes des Obereigentümers auf Veränderungsgebühren, 1142; — zur Anzeige eines vermöge Versicherungsvertrages zu ersetzenden Schadens, 1290; — zur Begründung der Vermuthung von geschehener Leistung der Morgengabe, 1232; — zur erforderlichen Anzeige einer versicherten Gefahr, 1290; — zur Anbringung der Schadensklage nach einer Viehpfändung, 1321; — der Erlöschung der Bürgschaft, 1363 u. 1367. S. Verjährung.

Zeitungsblätter. S. Edicte.

Zeitverlauf, in wie fern er die Dienstbarkeit aufhebe, 527

u. 528; — der Schuld, ob er den Bürgen befreye, 1364; — in wie weit dadurch Rechte und Verbindlichkeit aufgehoben, verjährt oder erloschen werden, 1449. S. Zeitraum; Verjährung. — In wie fern durch Verlauf der Zeit das Pfandrecht erlösche, 468.

Zeugen. Ihre Gegenwart ist bey Schließung einer Ehe nothwendig, 75; — eben so bey letzten Willenserklärungen, 579 — 598; — zur Unterfertigung einer Einverleibungsurkunde, 434; — unfähige bey letzten Anordnungen, 591 — 598; — Verträge können in der Regel mit oder ohne Zeugen geschlossen werden, 883; — Ausnahme bey dem Erbvertrage, 1249; — in wie fern zwey Zeugen die Stelle der Unterschrift vertreten, 580 u. 886.

Zeugnisse, welche vor der Trauung bezubringen, 78; — oder zur Scheidung, 104, 105, 107, 133 u. 134.

Zins, dessen fortdauernde Entrichtung beweiset noch keine Theilung des Eigenthumes, 360; — ob der Fideicommiss-Inhaber Grundstücke gegen Zinsen vertheilen könne, 633 u. 634; — der Mieth- und Pachtzins muß in der Regel eben so beschaffen seyn, wie der Kaufpreis, 1092; — wann er zu entrichten, 1100, 1102, 1132; — gesetzliches Pfandrecht in Rücksicht desselben, 1101; — in wie fern die Vorausbezahlung gültig sey, 1102; — Zins in Früchten, 1103; — Pflicht zur Erlassung des Zinses ganz oder zum Theile, 1104 bis 1108, 1133; — Saumseligkeit in der Entrichtung des Zinses, was sie wirke, 1118, 1135 u. 1136.

Zinsen von einem Capitale, das auf einer zur Fruchtnießung bestimmten Sache haftet, muß der Fruchtnießer übernehmen, 512; — von einem zum Gebrauche oder

Fruchtnießung bestimmten Capitale gebühren den Berechtigten, 510; — Maß der rechtlichen Vertragszinsen, 993 u. 994; — Zeit der Entrichtung, 997; — sie dürfen höchstens auf ein halbes Jahr vorhinein abgezogen werden, ebend.; — Maß der gesetzlichen, 995; — Zinsen von Zinsen dürfen nicht genommen werden, 998; — sind in gleicher Währung mit dem Geld-Capitale zu entrichten, 999; — die Ueberschreitung des erlaubten Zinsenmaßes ist ein Gegenstand des Wuchergesetzes, 1000; — wann der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen läßt, so erlischt das Recht, von dem Capitale weitere Zinsen zu fordern, 1335; — in wie fern der Bürge für die Zinsen hafte, 1353; — ob die Zahlung späterer Zinsen die Abtragung der früheren beweise, 1429. S. Verzögerungszinsen.

Zinsenvertrag. Begriff, 984. S. Zinsen.

Zögerung. S. Verzögerung.

Zölle. S. Steuern.

Züchtigungsrecht der Aeltern, 145; — des Vormundes, 217.

Zueignung. Davon handelt das 3. Hauptstück II. Theil. Begriff der Zueignung, 381; — Gegenstände, 382; — Arten der Zueignung: I. Der Thierfang. Wem das Recht zu jagen oder zu fischen zustehe, bestimmen die politischen Gesetze, 383; — zahme oder zahm gemachte Thiere sind kein Gegenstand der Zueignung, 384; — eben so wenig die dem Staate vorbehaltenen unterirdischen Erzeugnisse, 385; — II. Das Finden verlassener Sachen, 386 u. 387; — die Beute ist ein Gegenstand der Kriegsgesetze, 402. S. Finden und Schatz.

Zufälle. In wie fern der Besitzer für den Zufall hafte, 335, 338; — wann der Pfandgläubiger, 460; — außerordentliche geben Anspruch auf Erlassung des Bestandszinses, 1104 — 1108, 1133 u. 1134; — in wie fern der Gewalthaber einen Ersatz des zufälligen Schadens fordern könne, 1015; — der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet hat, 1311. S. Gefahr. Schaden.

Zugehör, was es sey, 294; — insbesondere bey Grundstücken, Leichen, 295, 296; — und Gebäuden, 297.

Zulassung. S. Unterlassung.

Zurückbehaltungsrecht. S. Retentions-Recht.

Zurückforderung einer bezahlten Nichtschuld. S. Zahlung.

Zufage. S. Versprechen; Annahme des Versprechens.

Zuwachs. So lange derselbe nicht abgefordert, ist er ein Zugehör, 294; — von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zuwachs handelt das 4. Hauptst. II. Theil. Begriff vom Zuwachs, 404; — I. natürlicher: a) Natur-Producte, 405; — b) Werfen der Thiere, 405 u. 406; — c) Inseln, 407 u. 408; — d) verlassenes Wasserbett, 409 u. 410; — e) Anspühlen, 411; — f) abgerissenes Stück Landes, 412; — II. künstlicher Zuwachs durch Verarbeitung oder Vereinigung, 414 — 416; — insbesondere durch Bau, 417 — 419; — III. vermischter Zuwachs, 420 — 422.

Zuwachsrecht der Testaments-Erben, 560 — 562; — der Vermächtnißnehmer, 689; — es gebühret dem Käufer einer Erbschaft, 1279.

Zwang zur Erklärung des letzten Willens schließt von dem Erbrechte aus, 542; — wann er einen Vertrag ungültig mache, 870, 875. S. Furcht.

Zweck. S. Absicht.

Zweifel in Rechtsfällen. S. Rechtsgrundsätze. — Ueber die Echtheit des Besitzes. S. Besitz. S. auch Vermuthung.

Zweyseitig verbindliche Verträge. Begriff, 864; — bey denselben wird eine undeutliche Aeußerung zum Nachtheile desjenigen erklärt, der sich ihrer bediente, 915.